

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 24. FEBRUAR 1997

Nr. 8

Seite		Seite		Seite
	Hessische Staatskanzlei			
	Erlaß über die Ehrung der Arbeitsjubilareinnen und -jubilare privater Unternehmen vom 3. 2. 1997	630		
	Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises	631		
	Anschrift-, Telefon- und Faxnummer und Öffnungszeiten der honorarkonsularischen Vertretungen in der Kirgisischen Republik Frankfurt am Main ...	631		
	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz			
	Öffentliches Auftragswesen; hier: 38. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung betreffend Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen —	631		
	Öffentliches Auftragswesen; hier: 39. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung betreffend Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Ausgabe 1992 — mit Ergänzungsband 1996	631		
	HZD Schulungsangebot 1997 — Zusatzkatalog; hier: Offene Seminare jetzt auch in Gießen, Gelnhausen, Frankfurt und Darmstadt	631		
	Hessisches Ministerium der Finanzen			
	Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	632		
	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst			
	Verordnung über Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main vom 1. 2. 1997	635		
	Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 3. 6. 1993, zuletzt geändert am 18. 4. 1996 ..	636		
	Studienordnung des Fachbereichs Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Sozialarbeit vom 28. 1. 1986, zuletzt geändert am 18. 5. 1994	637		
	Genehmigung einer wissenschaftlichen Betriebseinheit „Institut für Maschinenelemente und Konstruktionstechnik“ im Fachbereich 15 — Maschinenbau der Gesamthochschule Kassel	640		
	Lehraufträge an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main	641		
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung			
	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren VF 1102 Niederaula-Mengshausen	641		
	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren VF 1096 Kirtorf-Lehrbach II	642		
	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit			
	Vollzug des Chemikaliengesetzes; hier: Gute Laborpraxis, GLP-Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1	643		
	Die Regierungspräsidien			
	DARMSTADT			
	Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Aarbergen „Brunnen I“, „Brunnen II“ und „Brunnen IV“ in der Gemarkung Aarbergen-Michelbach sowie „Brunnen III“ in der Gemarkung Hohenstein-Holzhausen, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 24. 10. 1996	644		
	Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen Simmers Eck“ und „Stollen Schießberg“ der Gemeinde Grävenwiesbach, Ortsteil Mönstadt, Hochtaunuskreis, vom 1. 11. 1996	648		
	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage (Tiefbrunnen) der Stadtwerke Friedrichsdorf in der Gemarkung Burgholzhausen der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis, vom 1. 11. 1996	652		
	Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten vom 27. 7. 1992	655		
	GIESSEN			
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 31. 1. 1997 (Steffenberg-Niedereisenhausen)	655		
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. 2. 1997 (Lauterbach [Hessen])	655		
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. 2. 1997 (Waldbrunn-Lahr)	656		
	Vollzug des Güterkraftverkehrsgesetzes; hier: Ausschreibung von Güterfernverkehrsgenehmigungen	656		
	Genehmigung der „Ernst-Ludwig-Chambré-Stiftung“, Sitz Lich	656		
	KASSEL			
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eube“ vom 31. 1. 1997	656		
	Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)	662		
	Hessisches Landesvermessungsamt			
	Abschlußprüfung nach § 34 BBiG; hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Sommer 1997	663		
	Buchbesprechungen	663		
	Öffentlicher Anzeiger	664		
	Andere Behörden und Körperschaften			
	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen, Oberursel; hier: Sitzung des Verwaltungsrates	677		
	Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Marburg; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels ...	677		
	Öffentliche Ausschreibungen	677		
	Stellenausschreibungen	678		

Die zweite Folge 1997 der regelmäßig beigefügten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

185

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Erlaß über die Ehrung der Arbeitsjubilareinnen und -jubilare privater Unternehmen vom 3. Februar 1997

1. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident gratuliert Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern privater Unternehmen in Form einer Glückwunschkunde, wenn sie vierzig, fünfzig oder sechzig Jahre ununterbrochen im gleichen Unternehmen tätig waren. Ein Rechtsanspruch auf eine Glückwunschkunde besteht nicht.
2. Die Jubilarinnen und Jubilare müssen ihren ständigen Arbeitsplatz in Hessen haben und am Jubiläumstag noch im Arbeitsverhältnis stehen.
3. Die Anregung zur Ehrung kann von der Leitung des Unternehmens, dem Betriebsrat oder von beiden gemeinsam ausgehen. Anträge sind nach dem als Anlage abgedruckten Muster an die Gemeinde oder Stadt zu richten, in der das Unternehmen ansässig ist. Die Gemeinde oder Stadt leitet den Antrag spätestens sechs Wochen vor dem Jubiläumstag der Staatskanzlei zu.
4. Eine nachträgliche Ehrung ist nur dann möglich, wenn der Jubiläumstag nicht länger als drei Monate zurückliegt.
5. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bis zu zwei Jahren kann als Beschäftigungszeit angerechnet werden, wenn dafür Gründe geltend gemacht werden, die von der Jubilarin oder dem Jubilar nicht zu vertreten sind. Andernfalls verschiebt sich das Jubiläumsdatum um diesen Zeitraum. Die Staatskanzlei behält sich eine Entscheidung darüber vor.
6. Bei Unterbrechungen infolge von Betriebsstillegungen wird der vor dem Beginn der Stillegungsmaßnahme liegende Arbeitszeitraum als Beschäftigungszeit beim neuen Unternehmen an-

**Hessische Staatskanzlei
Bierstadter Straße 2**

65189 Wiesbaden

Antrag auf Übersendung einer Glückwunschkunde zum-jährigen Arbeitsjubiläum

Name, Vorname	
Berufsbezeichnung	Geburtsdatum
Beginn des Arbeitsverhältnisses (Jubiläumstag)	
Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses	
Bemerkungen	

Firmenstempel

.....
Unterschrift(en) Firma / Betriebsrat

Ich bestätige diese Angaben.

(Ober-)Bürgermeisterin / (Ober-)Bürgermeister

.....
Ort, Datum, Unterschrift

gerechnet, wenn die Jubilarin oder der Jubilar seit der Einstellung bis zum Stilllegungstag ununterbrochen in dem Unternehmen tätig war. Dies ist im Antrag ausdrücklich zu bestätigen.

7. Scheidet eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer infolge Erwerbsunfähigkeit in der zweiten Hälfte des 40., 50. oder 60. Arbeitsjahres aus, so wird dies bei der Berechnung der Arbeitszeit als volles Arbeitsjahr gerechnet.
8. Die Staatskanzlei übersendet die Glückwunschkarte an die Gemeinde oder Stadt, die den Antrag vorgelegt hat zur Überreichung in Absprache mit der Leitung des Unternehmens.
9. Dieser Erlaß tritt am 1. März 1997 in Kraft. Er gilt für alle Jubiläumsdaten ab dem 1. März 1997.

Wiesbaden, 3. Februar 1997

Hessische Staatskanzlei
Z 314 — 14 f 06
— Gült.-Verz. 176 —
StAnz. 8/1997 S. 630

186

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 13. August 1996 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 10278 von Herrn William, M. Meade, Beamter des Amerikanischen Generalkonsulats in Frank-

furt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 10. Februar 1997

Hessische Staatskanzlei
Z 311 — 2 a 10/05
StAnz. 8/1997 S. 631

187

Anschrift, Telefon- und Faxnummer und Öffnungszeiten der honorarkonsularischen Vertretung der Kirgisischen Republik in Frankfurt am Main

Die Anschrift lautet:

Honorarkonsularische Vertretung der Kirgisischen Republik,
Oberlindau 54—56,
60323 Frankfurt am Main
Telefonnummer: 0 69/9 71 55-4 40
Telefaxnummer: 0 69/9 71 55-5 55
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Wiesbaden, 6. Februar 1997

Hessische Staatskanzlei
Z 311 — 2 a 10/03
StAnz. 8/1997 S. 631

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

188

Öffentliches Auftragswesen;

hier: 38. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) betreffend Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL)

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 24. Juni 1994 (StAnz. S. 1845)

Durch Gemeinsamen Runderlaß der Landesregierung vom 24. Juni 1994 (StAnz. S. 1845) wurde die Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL) vom 3. August 1993 eingeführt. Der Gemeinsame Runderlaß ist auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich. Es gilt jeweils die im Bundesanzeiger bekanntgegebene gültige Fassung der VOL.

Die 33. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 3. März 1993 (StAnz. S. 810) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 6. Februar 1997

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
IV B 15 — 3 m 02/19
StAnz. 8/1997 S. 631

189

Öffentliches Auftragswesen;

hier: 39. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) betreffend Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Ausgabe 1992 — mit Ergänzungsband 1996

Bezug: Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 27. November 1992 und vom 11. Juni 1996

Das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) hat im Auftrag des Deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen (DVA) einen Ergänzungsband 1996 zu den Teilen B und C der VOB — Ausgabe 1992 — herausgegeben. Die Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Ausgabe 1992) und der Ergänzungsband 1996 ist bei allen Vergaben von Bauleistungen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zugrunde zu legen. Bei künftigen Änderungen gilt jeweils die im Bundesanzeiger bekanntgegebene neue Fassung der VOB.

Die 32. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 15. März 1989 (StAnz. S. 832) sowie die Ergänzung der 32. Bekanntmachung vom 28. März 1991 (StAnz. S. 973) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 6. Februar 1997

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
IV B 15 — 3 m 02/19
StAnz. 8/1997 S. 631

190

HZD Schulungsangebot 1997 — Zusatzkatalog;

hier: Offene Seminare jetzt auch in Gießen, Gelnhausen, Frankfurt und Darmstadt

Zum Nutzen unserer Kunden haben die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und die Kommunale Datenverarbeitung in Hessen (KIV) ab 1997 ein gemeinsames Service-Center für Aus- und Weiterbildung eingerichtet. Grundlage hierfür ist ein Kooperationsvertrag, der folgendes Leistungsangebot umfaßt:

- Fachschulungen zu den einzelnen kommunalen Aufgabengebieten (zum Beispiel Einwohnerwesen, Personalwesen, Kommunales Finanzwesen),
- Schulungen mit den Schwerpunkten Informationstechnologie, Organisation, Kosten- und Leistungsrechnung, Projektmanagement, Arbeitstechniken, Wissensvermittlung, Management und Beratung,
- individuelle Schulung (Bedarfsermittlung, Konzepte, Planung, Durchführung, Bewertung, Nachbetreuung am Arbeitsplatz),
- Organisation rund um die Personalentwicklung,
- Lernberatung/Coaching,
- Problemlösungs-Moderation,
- Mobile Schulungstechnik („Fliegendes Klassenzimmer“).

Die gemeinsame Einrichtung erhält den Namen: **HZD/KIV-Service-Center Schulung, Training, Coaching.**

Offene Seminare werden zukünftig für Landes- und Kommunal-kunden in folgenden Schulungsorten angeboten:

- Darmstadt
- Frankfurt
- Gelnhausen
- Gießen
- Wiesbaden

Die Vorteile:

- Die Kunden aus dem kommunalen Bereich können ein wesentlich umfangreicheres Angebot nutzen.
- Die Kunden aus der Landesverwaltung können jetzt Reisekosten sparen. Denn die Lehrgangsorte der KIV liegen für viele Dienststellen näher als Wiesbaden.
- Die gemeinsame Vorgehensweise ermöglicht eine optimale Nutzung der Ressourcen, Kostensenkung und eine höhere Effektivität der Arbeit.
- An allen Standorten werden gleiche Inhalte nach gleichen Konzepten vermittelt. Dazu werden unsere Dozenten entsprechend ausgewählt und instruiert. Für Aufbaukurse kann daher bedenkenlos der Lehrgangsort gewechselt werden.

Die Lehrgangsverwaltung wird zentral im gemeinsamen Service-Center in 65199 Wiesbaden, Greifstraße 5, abgewickelt. Bitte rich-

ten Sie deshalb alle Anmeldungen und Terminfragen für alle Schulungsorte wie bisher an die HZD. Leider können wir für 1997 noch keinen gemeinsamen Schulungskatalog herausgeben. Sie können daher für die Schulungsorte Darmstadt, Frankfurt, Gelnhausen und Gießen einen Zusatzkatalog anfordern. Das bereits erschienene HZD-Schulungsangebot für 1997 ist weiterhin gültig. Ab 1998 gibt es einen gemeinsamen Katalog für alle Schulungsveranstaltungen bei der HZD und der KIV.

Wiesbaden, 4. Februar 1997

Hessische Zentrale für
Datenverarbeitung
A 00 400 M

StAnz. 8/1997 S. 631

191

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

An alle
staatlichen Behörden, Betriebe
und Anstalten
des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

B e z u g : Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge — Verwertungs-Richtlinien — (StAnz. 1995 S. 3887)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Frankiermaschine, Frankotyp EFS 3301 L, mit automatischer Zuführung	einsatzfähig	Hessisches Statistisches Landesamt Rheinstraße 35/37 65175 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Haupt Telefon: (06 11) 38 02-9 52
2	1	Digitalzeichentisch, Modell DZ7P, Firma Zeiss, Herstellungsjahr 1984, einschließlich: — Bedienungskonsole — Steuerpanel für Zeichenfunktionen — Zubehör (Zeichen- und Gravurwerkzeuge, Handbücher) — Video-Einrichtung von Sony (Zeichentisch-Monitor, TV-Kamera, Netzteil, Halterung usw.)	funktionsfähig	Hessisches Landesvermessungsamt Schaperstraße 16 65195 Wiesbaden Ansprechpartnerin: Frau Haller Telefon: (06 11) 5 35-2 64
3	1	Buchdruckmaschine (Heidelberger Zylinder) Nutzformat 540 x 720 mm, Herstellungsjahr 1959 Zubehör: 1 Anlagestapeltisch 2 Ablegestapeltische 1 Trockenbestäuber Sonderzubehör: 1 Spezienschließplatte 1 Perforiereinrichtung	funktionsfähig	Hessisches Landesvermessungsamt Schaperstraße 16 65195 Wiesbaden Ansprechpartnerin: Frau Haller Telefon: (06 11) 5 35-2 64
4	1 6	Telefonanlage der TELENORMA, Reihenanlage TR 40 2 R 11 ohne Durchwahlmöglichkeit Reihenapparate TR 40 2 R 11	einsatzfähig einsatzfähig	Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Stock Telefon: (06 11) 94 95-7 30
5	1 1 1 16 1	Telefonanlage Philips, Typ „Sopho S“, Baustufe 2 W 30 (ohne Durchwahlmöglichkeit) mit Vermittlung Rechner zur Gesprächsdatenauswertung, Typ „AMPEX ATL“, Modell „210PLUS“ Drucker zum Ausdruck der Gesprächsdaten, Nadeldrucker Typ „EPSON FX 850“ Fernsprechapparate Typ „Kroneline Duo LX“ Fernsprechapparat Typ „Philips Sopho-Set A 210“	einsatzfähig einsatzfähig einsatzfähig einsatzfähig einsatzfähig	Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Stock Telefon: (06 11) 94 95-7 30

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
6	1	Antistatikmatte, Anschaffungsjahr 1986 Staatsanzeiger von 1995 Gesetz- und Verordnungsblätter von 1995	gut gut gut	Landesbeschaffungsstelle Hessen Rheingaustraße 186 65203 Wiesbaden Ansprechpartnerin: Frau Kurz Telefon: (06 11) 69 39-4 85
7	1 1	A.B.-Dick-Supersorter, Modell EMF, 120 Stationen, Baujahr 1986 Separater Anleger für A.B-Dick. Sorter, Baujahr 1986	überholungs- bedürftig gebrauchsfähig	Fachhochschule Darmstadt Haardtring 100 64295 Darmstadt Ansprechpartnerin: Frau Löbig Telefon: (0 61 51) 16 80 80
8	9 5 5 5 5 3 3 3 3 3 3 3 3 3 5 15 15 15 15 5 5 10 10 1 1 2	Micro-Maschinen, Hersteller: HPS-System Technik, Baujahr 1991, wie aufgeführt: Gleichstrom-Doppelschlußmaschinen, 1500 U/min. Anlasser für Gleichstrommaschinen Feldsteller für Motor Feldsteller für Generator Drehstrom-Asynchronmotor Rundstabläufer, 1410 U/min., 220/380 V Drehstrom-Asynchronmotor Schleifringläufer, 1350 U/min. Anlasser für Schleifringläufer, 1350 U/min. Anlasser für Schleifringläufer Anlaß-Widerstände für Schleifringläufer Drehstrom-Synchronmaschinen, Vollpolläufer, 1500 U/min. Drehstrom-Synchronmaschinen, Schenkelpolläufer, 1500 U/min. Gleichspannungsversorgungen (galvanisch getrennt) 0...250 V/470 VA Manschetten Kupplungsabdeckungen Wellenabdeckungen Kupplungshälften Magnetpulverbremse Steuergeräte für Magnetpulverbremse inkl. 2 x 9103.4 Motorschutzschalter 1 A...1,6 A Motorschutzschalter 1,6 A...2,4 A Vierquadrant-Antrieb und Gerätebeschreibung Gitterbox EWP	alle Maschinen sind gebrauchsfähig	Fachhochschule Frankfurt am Main Nibelungenplatz 1 60318 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Buchborn-Klos Telefon: (0 69) 15 33-24 32
9	1	Photometer-Einheit, Firma Biotronic, Typ BT 7025, Baujahr 1981	funktionsfähig	Justus-Liebig-Universität Gießen Institut für tierärztliche Nahrungsmittelkunde Frankfurter Straße 92 35392 Gießen Ansprechpartner/in: Dr. Harrendorf Telefon: (06 41) 9 93 82 53
10	1	Aminosäure-Analysator inkl. Programmier-Einheit, Firma Biotronic, Typ CC 6001, Baujahr 1981	funktionsfähig	Justus-Liebig-Universität Gießen Institut für tierärztliche Nahrungsmittelkunde Frankfurter Straße 92 35392 Gießen Ansprechpartner/in: Dr. Harrendorf Telefon: (06 41) 9 93 82 53
11	1	Integrator, Firma Shimadzu, Typ C-R 1 B, Baujahr 1981	funktionsfähig	Justus-Liebig-Universität Gießen Institut für tierärztliche Nahrungsmittelkunde Frankfurter Straße 92 35392 Gießen Ansprechpartner/in: Dr. Harrendorf Telefon: (06 41) 9 93 82 53

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
12	1	Epidiaskop, Firma Leitz, Vergrößerung: 1 : 3,6/F 32,5 cm	funktionsfähig	Justus-Liebig-Universität Gießen Institut für tierärztliche Nahrungsmittelkunde Frankfurter Straße 92 35392 Gießen Ansprechpartner/in: Dr. Harrendorf Telefon: (06 41) 9 93 82 53
13	1	Atom-Absorptions-Spektrometer, Firma Philips-Unicam, Typ PU 9000	funktionsfähig	Justus-Liebig-Universität Gießen Institut für tierärztliche Nahrungsmittelkunde Frankfurter Straße 92 35392 Gießen Ansprechpartner/in: Dr. Harrendorf Telefon: (06 41) 9 93 82 53
14	1	Gebläse-Brutschrank, Firma Heraeus, Typ UT 5042	funktionsfähig	Justus-Liebig-Universität Gießen Institut für tierärztliche Nahrungsmittelkunde Frankfurter Straße 92 35392 Gießen Ansprechpartner/in: Dr. Harrendorf Telefon: (06 41) 9 93 82 53
15	1	Transmissions-Elektronenmikroskop, Firma Siemens, Typ Elmiskop 102, Baujahr 1975	funktionsfähig	Justus-Liebig-Universität Gießen Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten der Tiere Frankfurter Straße 89 35392 Gießen Ansprechpartner/in: Dr. Herbst Telefon: (06 41) 9 93 83 15
16	1	Gas-Sterilisator, Firma Münchner-Medizin-Mechanik, Typ Tischmodell 750	funktionsfähig	Justus-Liebig-Universität Gießen Strahlenzentrum — Biophysik Leihgesterner Weg 217 35392 Gießen Ansprechpartner/in: Dr. Schneider Telefon: (06 41) 9 91 53 05
17	2	Faxgeräte Nixdorf Digifax FA 12	funktionsfähig	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Nikol Telefon: (06 11) 8 17-32 51
18	2	Assmann-Büromöbel 42-72R Winkelkombination mit SM-Tisch rechts 9/7 HE, Org-Norm, Dekor: Eiche, Blendenüberstand, beschafft: 1985	wiederverwendbar	Der Landrat des Landkreises Fulda Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen Töpferstraße 26 36088 Hünfeld Ansprechpartner: Herr Graumann Telefon: (0 66 52) 96 91-24
	1	Assmann-Büromöbel 72-42L Winkelkombination mit SM-Tisch links 7/9 HE, Org-Norm, Dekor: Eiche, Blendenüberstand, beschafft: 1985	wiederverwendbar	
	1	EDV-Schwenkarm, beschafft: 1985	wiederverwendbar	
19	1	DDC-liquid-Countercurrent-Chromatograph, 1981	funktionsfähig	Johann Wolfgang Goethe-Universität Inst. Pharm. Biologie Marie-Curie-Straße 9 60439 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Diemann Telefon: (0 69) 7 98-2 37 56
	1	DCC-Chromatograph, 1983	funktionsfähig	

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

Letzter Termin: Montag, 24. März 1997.

Danach werden die Aussonderungsanträge an die für die Verwertung zuständige Stelle weitergeleitet.

Wiesbaden, 7. Februar 1997

Landesbeschaffungsstelle Hessen
VV 4150 — 11

StAnz. 8/1997 S. 632

Verordnung über Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main vom 1. Februar 1997

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

§ 1

Die Nutzungsentgelte für Wohnheimplätze des Studentenwerks Frankfurt am Main für Mietverhältnisse, die erstmalig nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begründet werden, setze ich wie folgt fest:

1. 34 Wohnheimplätze mit je 16 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Beethovenplatz 4 auf monatlich je 340,— DM,
2. 1 Wohnheimplatz mit 21 qm im Einzelzimmer im Wohnheim Beethovenplatz 4 auf monatlich 375,— DM,
3. 1 Wohnheimplatz mit 19,6 qm im Einzelappartement im Wohnheim Beethovenplatz 4 auf monatlich 400,— DM,
4. 1 behindertengerechter Wohnheimplatz mit 23,5 qm im Wohnheim Beethovenplatz 4 auf monatlich 420,— DM,
5. 32 Wohnheimplätze mit je 9 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Bockenheimer Landstraße 135 auf monatlich je 255,— DM,
6. 48 Wohnheimplätze mit je 14,3 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Bockenheimer Landstraße 135 auf monatlich je 310,— DM,
7. 1 behindertengerechte Wohnung mit 45,3 qm im Wohnheim Bockenheimer Landstraße 135
 - bei Belegung mit einer Person auf monatlich 480,— DM,
 - bei Belegung mit zwei Personen auf monatlich 690,— DM,
8. 686 Wohnheimplätze mit je 10 qm in Einzelzimmern in den Wohnheimen Ginnheimer Landstraße 40 und 42 auf monatlich je 260,— DM,
9. 150 Wohnheimplätze mit je 10 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Ginnheimer Landstraße 42 (Hofseite) auf monatlich je 275,— DM,
10. 1 Wohnheimplatz mit 14,4 qm im Einzelzimmer im Wohnheim Ginnheimer Landstraße 42 auf monatlich 295,— DM,
11. 14 Zweizimmer-Appartements mit je 25,8 qm im Wohnheim Ginnheimer Landstraße 40
 - bei Belegung mit zwei Erwachsenen auf monatlich je 540,— DM,
 - bei Belegung mit einem oder einer Erwachsenen mit Kind auf monatlich je 490,— DM,
 - bei Belegung mit einem oder einer Erwachsenen auf monatlich je 460,— DM,
12. 14 Dreizimmer-Appartements mit je 37,4 qm im Wohnheim Ginnheimer Landstraße 40
 - bei Belegung mit zwei Erwachsenen auf monatlich je 690,— DM,
 - bei Belegung mit zwei Erwachsenen mit Kind auf monatlich je 740,— DM,
 - bei Belegung mit einem oder einer Erwachsenen auf monatlich je 620,— DM,
13. 2 Einzimmer-Appartements mit je 49,1 qm, behindertenfreundlich, im Wohnheim Ginnheimer Landstraße 40
 - bei Belegung mit zwei Erwachsenen auf monatlich je 750,— DM,
 - bei Belegung mit zwei Erwachsenen mit Kind auf monatlich je 820,— DM,
 - bei Belegung mit einem oder einer Erwachsenen mit Kind auf monatlich je 690,— DM,
14. 1 Einzimmer-Appartement mit 20,1 qm im Wohnheim Ginnheimer Landstraße 40 auf monatlich 390,— DM,
15. 2 Einzimmer-Appartements mit je 30,5 qm, behindertengerecht, im Wohnheim Ginnheimer Landstraße 40 auf monatlich je 470,— DM,
16. 4 Wohnheimplätze in einer EG-Wohnung mit 83,9 qm Gesamtfläche im Wohnheim Ginnheimer Landstraße 42, jedes Zimmer zuzüglich 10 qm Gemeinschaftsanteil, im einzelnen wie folgt:
 - a) Zimmer 1 (10,6 qm) auf monatlich 285,— DM,
 - b) Zimmer 2 (9,1 qm) auf monatlich 275,— DM,
 - c) Zimmer 3 (12 qm) auf monatlich 295,— DM,
 - d) Zimmer 4 (12,3 qm) auf monatlich 295,— DM,
17. 1 Zweizimmer-Appartement mit 60,7 qm im Wohnheim Ginnheimer Landstraße 42
 - bei Belegung mit zwei Erwachsenen auf monatlich 720,— DM,
 - bei Belegung mit zwei Erwachsenen mit Kind auf monatlich 770,— DM,
18. 1 Wohnheimplatz mit 25,7 qm im Einzel-Appartement im Wohnheim Kronberger Straße 43 auf monatlich 430,— DM,
19. 1 Wohnheimplatz mit 21 qm in Einzimmer-Wohneinheit mit Küchenzeile im Wohnheim Kronberger Straße 43 auf monatlich 390,— DM,
20. 8 Wohnheimplätze mit je 16,4 bis 18 qm in „Maisonetten“ im Wohnheim Kronberger Straße 43 auf monatlich je 365,— DM,
21. 4 Wohnheimplätze mit je 22,7 bis 24 qm in „Maisonetten“ im Wohnheim Kronberger Straße 43 auf monatlich je 390,— DM,
22. 7 Wohnheimplätze mit je 24,7 bis 26 qm in „Maisonetten“ im Wohnheim Kronberger Straße 43 auf monatlich je 400,— DM,
23. 3 Wohnheimplätze mit je 26,1 bis 28 qm in Maisonetten im Wohnheim Kronberger Straße 43 auf monatlich je 410,— DM,
24. 1 Wohnheimplatz mit 15 qm im Einzelappartement Nr. 401 im Wohnheim Kronberger Straße 43 auf monatlich 380,— DM,
25. 2 Wohnheimplätze in Zweizimmer-Wohneinheit mit Küchenzeile Nr. 301 mit je 19 qm im Wohnheim Kronberger Straße 43 auf monatlich je 350,— DM,
26. 2 Wohnheimplätze in Zweizimmer-Wohneinheit mit Küchenzeile Nr. 305 mit je 16,5 qm im Wohnheim Kronberger Straße 43 auf monatlich je 340,— DM,
27. 2 Dreizimmer-Wohneinheiten mit Küchenzeile mit je 39 qm im Wohnheim Kronberger Straße 43
 - bei Belegung mit zwei Erwachsenen auf monatlich je 780,— DM,
 - bei Belegung mit zwei Erwachsenen mit Kind auf monatlich je 840,— DM,
28. 1 Wohnung mit einer Gesamtfläche von 46 qm im Wohnheim Kronberger Straße 43
 - bei Belegung mit zwei Erwachsenen auf monatlich 780,— DM,
 - bei Belegung mit zwei Erwachsenen mit Kind auf monatlich 840,— DM,
 - bei Belegung mit einem oder einer Erwachsenen mit Kind auf monatlich 730,— DM,
29. 96 Wohnheimplätze mit je 9 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Ludwig-Landmann-Straße 343 (Straßenseite) auf monatlich je 250,— DM,
30. 96 Wohnheimplätze mit je 9 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Ludwig-Landmann-Straße 343 (Hofseite) auf monatlich je 265,— DM,
31. 3 Wohnheimplätze mit je 15,5 bis 16 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Ludwig-Landmann-Straße 343 (Straßenseite) auf monatlich je 330,— DM,
32. 5 Wohnheimplätze mit je 15,5 bis 16 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Ludwig-Landmann-Straße 343 (Hofseite) auf monatlich je 350,— DM,
33. 56 Wohnheimplätze mit je 19 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Ludwig-Landmann-Straße 343 (Straßenseite) auf monatlich je 350,— DM,
34. 56 Wohnheimplätze mit je 19 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Ludwig-Landmann-Straße 343 (Hofseite) auf monatlich je 380,— DM,
35. 4 Wohnheimplätze mit je 30 bis 32 qm in Einzimmer-Wohneinheiten mit Küchenzeile im Wohnheim Ludwig-Landmann-Straße 343

- bei Belegung mit einem oder einer Erwachsenen auf monatlich je 460,— DM,
 — bei Belegung mit zwei Erwachsenen auf monatlich je 510,— DM,
36. 1 Einzimmer-Appartement (52 qm), behindertengerecht, im Wohnheim Ludwig-Landmann-Straße 343
 — bei Belegung mit einem oder einer Behinderten auf monatlich 570,— DM,
 — bei Belegung mit zwei Personen auf monatlich 680,— DM,
37. 3 Wohnungen mit einer Gesamtfläche von je 58,2 qm im Wohnheim Ludwig-Landmann-Straße 343 auf monatlich je 780,— DM,
38. 1 Wohnheimplatz mit 20,8 qm in Einzimmer-Wohneinheit mit Küchenzeile im Wohnheim Ludwig-Landmann-Straße 343 auf monatlich 380,— DM,
39. 1 Wohnheimplatz mit 23 qm in Einzimmer-Wohneinheit mit Küchenzeile im Wohnheim Ludwig-Landmann-Straße 343 auf monatlich 390,— DM,
40. 160 Wohnheimplätze mit je 10 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Porthstraße 1 bis 3 auf monatlich je 260,— DM,
41. 2 Wohnheimplätze mit je 20 qm im Zweizimmer-Appartement im Wohnheim Porthstraße 1 bis 3 auf monatlich je 330,— DM,
42. 1 Einzimmerwohnung mit einer Gesamtfläche von 30 qm mit 16 qm Terrasse im Wohnheim Porthstraße 1 bis 3 auf monatlich 495,— DM,
43. 1 Zweizimmerwohnung mit einer Gesamtfläche von 47,5 qm im Wohnheim Porthstraße 1 bis 3 auf monatlich 720,— DM,
44. 2 Wohnheimplätze mit je 19,8 qm in Einzimmer-Appartements im Wohnheim Porthstraße 1 bis 3 auf monatlich je 395,— DM,
45. 16 Wohnheimplätze mit je 11 qm in Gruppenwohnungen im Wohnheim Fröbelstraße 6 bis 8 auf monatlich je 380,— DM,
46. 1 Wohnheimplatz mit 13 qm in Gruppenwohnung im Wohnheim Fröbelstraße 6 bis 8 auf monatlich 390,— DM,
47. 7 Wohnheimplätze mit je 15,5 qm in Gruppenwohnungen im Wohnheim Fröbelstraße 6 bis 8 auf monatlich je 400,— DM,
48. 1 Einzimmer-Appartement mit 21,9 qm im Wohnheim Fröbelstraße 6 bis 8 auf monatlich 430,— DM,
49. 5 Einzimmer-Appartements mit je 24 qm im Wohnheim Fröbelstraße 6 bis 8 auf monatlich je 430,— DM,
50. 3 Einzimmer-Appartements mit je 36 qm im Wohnheim Fröbelstraße 6 bis 8
 — bei Belegung mit einer Person auf monatlich je 490,— DM
 — bei Belegung mit zwei Personen auf monatlich je 600,— DM,
51. 7 Wohnheimplätze mit je 11,5 bis 13 qm in Gruppenwohnungen im Wohnheim Homburger Straße 30 auf monatlich je 380,— DM,
52. 2 Wohnheimplätze mit je 12,7 bis 15,5 qm in Gruppenwohnungen im Wohnheim Homburger Straße 30 auf monatlich je 390,— DM,
53. 16 Wohnheimplätze mit je 12,9 bis 14 qm in Gruppenwohnungen im Wohnheim Homburger Straße 30 auf monatlich je 390,— DM,
54. 2 Wohnheimplätze mit je 12,9 bis 14 qm in Gruppenwohnungen im Wohnheim Homburger Straße 30 auf monatlich je 400,— DM,
55. 1 Wohnheimplatz mit 19,3 im Einzimmer-Appartement im Wohnheim Homburger Straße 30 auf monatlich 400,— DM,
56. 8 Wohnheimplätze mit je 12,5 bis 13,8 qm in Gruppenwohnungen im Wohnheim Kleine Seestraße 11 auf monatlich je 380,— DM,
57. 9 Wohnheimplätze mit je 12,5 bis 17,2 qm in Gruppenwohnungen im Wohnheim Kleine Seestraße 11 auf monatlich je 390,— DM,
58. 6 Wohnheimplätze mit je 15 bis 17,5 qm in Gruppenwohnungen im Wohnheim Kleine Seestraße 11 auf monatlich je 390,— DM,
59. 2 Wohnheimplätze in Zweizimmerwohnung mit 71,4 qm Gesamtfläche im Wohnheim Kleine Seestraße 11 auf monatlich je 400,— DM,
60. 32 Wohnheimplätze mit je 11,5 bis 12,5 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Jügelstraße 1 auf monatlich je 290,— DM,
61. 2 Wohnheimplätze mit je 11,5 bis 12,5 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Jügelstraße 1 auf monatlich je 275,— DM,
62. 3 Wohnheimplätze mit je 14,5 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Jügelstraße 1 auf monatlich je 310,— DM,
63. 1 Wohnheimplatz mit 19,8 qm im Einzelzimmer im Wohnheim Jügelstraße 1 auf monatlich 380,— DM,
64. 1 Wohnheimplatz mit 11,7 qm in Zweizimmerwohnung im Wohnheim Jügelstraße 1 auf monatlich 325,— DM und
65. 1 Wohnheimplatz mit 17,7 qm in Zweizimmerwohnung im Wohnheim Jügelstraße 1 auf monatlich 375,— DM.

§ 2

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main vom 18. August 1981 (StAnz. S. 1744),
2. Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main vom 11. Februar 1982 (StAnz. S. 451),
3. Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main vom 9. Juni 1982 (StAnz. S. 1235),
4. Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main vom 20. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 205),
5. Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main vom 21. Februar 1983 (StAnz. S. 697),
6. Verordnung über die Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main vom 18. Oktober 1986 (StAnz. S. 2161) und
7. Verordnung über die Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main vom 28. Februar 1996 (StAnz. S. 1124).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 1. Februar 1997

Die Hessische Ministerin
 für Wissenschaft und Kunst
 gez. Dr. H o h m a n n - D e n n h a r d t
 — Gült.-Verz. 7004 —
 StAnz. 8/1997 S. 635

193

Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 3. Juni 1993 (ABl. 1994 S. 74), zuletzt geändert am 18. April 1996 (StAnz. S. 2910);

h i e r : Änderung vom 11. November 1996

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert am 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 559), genehmige ich hiermit die vom Fachbereich am 11. November 1996 beschlossene Änderung der o. a. Prüfungsordnung.

Artikel 1: Änderung

In § 39 Abs. 4 der o. a. Prüfungsordnung wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

Studentinnen und Studenten, die ihr Studium bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits begonnen haben, können auf Antrag noch innerhalb von zehn Semestern nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienprogramm beenden.

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 28. Januar 1997

Hessisches Ministerium
 für Wissenschaft und Kunst
 H II 2.1 — 486/483 (1) — 12
 StAnz. 8/1997 S. 636

194

Studienordnung des Fachbereichs Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Sozialarbeit vom 28. Januar 1986, zuletzt geändert am 18. Mai 1994

Nach § 19 des Hessischen Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), hat der Fachbereich Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main folgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. Januar 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 2.1 — 486/279 (2) — 10

StAnz. 8/1997 S. 637

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienziele
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Grundstudium
- § 8 Hauptstudium
- § 9 Grundlagenbereich
- § 10 Theoriebereich
- § 11 Theorie-/Praxisbereich
- § 12 Praktika
- § 13 Studienleistungen
- § 14 Organisation des Lehrangebots
- § 15 Studienberatung
- § 16 Übergangsregelung
- § 17 Inkrafttreten

Studienordnung für den Studiengang Sozialarbeit mit dem Abschluß Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialarbeiterin an der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 28. Januar 1986

Auf Grund des § 19 Abs. 3 FHG erläßt der Fachbereich Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main folgende Studienordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 8. Juni 1982, zuletzt geändert mit Verordnung vom 5. Oktober 1994, Inhalt, Aufbau, Gliederung und Dauer des Studiums am Fachbereich Sozialarbeit der Fachhochschule.

§ 2

Studiendauer

Das Studium ist auf sieben Semester angelegt. Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung sicher, daß das Studium nach sieben Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium am Fachbereich Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main ist nach § 35 HHG

- die allgemeine Hochschulreife
- die fachgebundene Hochschulreife
- die Fachhochschulreife oder
- eine andere vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

§ 5

Studienziele

(1) Der Studiengang Sozialarbeit bildet auf wissenschaftlicher Grundlage mit dem Ziel der Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz aus. Er bezieht die berufliche Praxis, ihre kritische

Reflexion und die für den Studiengang relevante Forschung ein und bietet die Möglichkeit zu angeleiteter Praxis, wissenschaftlicher Arbeit und Forschung im Rahmen der Aufgaben der Fachhochschule. Lehre und Studium sollen die Studentinnen und Studenten auf die beruflichen Tätigkeitsfelder der Sozialarbeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, daß sie in der Lage sind, im Sinne demokratischer und sozialer Verantwortung zu arbeiten und die gesellschaftlichen Voraussetzungen ihres beruflichen Handelns zu erkennen.

(2) Die in der Studienordnung formulierten Lehr- und Lernziele werden regelmäßig auf ihre Bedeutung für eine wissenschaftlich fundierte, praxisbezogene, gesellschaftskritische und emanzipatorische Ausbildung hin überprüft.

Die Weiterentwicklung von Qualifikationen, Lernzielen und Inhalten ist Aufgabe des Fachbereichs und Bestandteil des Studiums.

(3) Die einzelnen Studienziele bestimmen sich aus:

- Arbeitsfeldern der Sozialarbeit
- Arbeitsfeldübergreifenden theoretischen Grundlagen
- Persönlichkeitsspezifischen Aspekten.

(4) Daraus ergeben sich insbesondere folgende Studienziele:

- Befähigung zu gesellschaftlich verantwortlichem sozialarbeiterischem Handeln.
- Thematisierung und Vermittlung der eigenen gesellschaftlichen Lage der Studentinnen und der Studenten, der gesellschaftlichen Situation in der späteren Berufspraxis und der gesellschaftlichen Verantwortung der Hochschule, insbesondere gegenüber den Interessen der sozial Benachteiligten, entsprechend dem Sozialstaatsgebot, gegenüber den abhängig Beschäftigten sowie in der Verpflichtung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.
- Erfassung der grundlegenden gesellschaftlichen Strukturen und Prozesse in systematischer und historischer Hinsicht; der historischen Entwicklungs- und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit; der Entstehungszusammenhänge und Auswirkungen sozialer Benachteiligung; der spezifischen Interessen und Bedürfnisse sozial benachteiligter Personen und Gruppen; der gesellschaftlichen Genese und Auswirkungen berufsbestimmten sozialen Handelns.
- Kritische Analyse rechtlicher, institutioneller und organisatorischer Praxis, der beruflichen Tätigkeitsfelder mit ihren Problemen und Arbeitsformen, der gesellschaftlichen Funktion von Sozialarbeit und der in den Institutionen Tätigen im Interessen- und Kräftefeld der Sozialarbeit.
- Kritische Analyse und Aneignung der zentralen Methoden und Arbeitsformen der Sozialarbeit; Befähigung zu wissenschaftlicher, anwendungsbezogener Arbeit; Reflexion des Verhältnisses von Theorie und Praxis.
- Fähigkeit zum Verständnis und Umgang mit Betroffenen, Mitarbeitern und der eigenen Person.
- Entwicklung von Zielen, Handlungsstrategien und Arbeitsformen für eine dem sozialen Fortschritt verpflichtete berufliche Handlungskompetenz und Berufspraxis.

§ 6

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich zeitlich in
 - das Grundstudium und
 - das Hauptstudium (siehe Anlage 1).
- (2) Das Studium gliedert sich inhaltlich (siehe Anlage 1) in
 - den Grundlagenbereich,
 - den Theoriebereich,
 - den Theorie-/Praxisbereich,
 - die angeleitete Praxis (Praktika).
- (3) An das Studium schließt sich ein einjähriges Berufspraktikum an. Nach erfolgreichem Abschluß wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin erteilt (Gesetz über die staatliche Anerkennung zum Sozialarbeiter/zur Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin/Sozialpädagogin).

§ 7

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium ist auf zwei Semester angelegt.
- (2) Im Grundstudium sind 40 SWS zu belegen. Davon sind
 - 32 SWS aus dem Grundlagenbereich, und zwar je 8 SWS aus jedem der vier Grundlagenseminare,
 - 8 SWS aus dem Theorie- und/oder Theorie-/Praxisbereich.

(3) Im Grundstudium sollen die Studierenden in vier Grundlagen-seminaren

- Geschichte und Funktion von Sozialarbeit,
- Struktur und Entwicklung der Gesellschaft,
- Prozesse der Sozialisation und ihre gesellschaftlichen Bedingungen,
- Struktur, Entwicklung und Funktion des Rechts und der Institutionen

in den Grundzügen und ihren Zusammenhängen kennenlernen.

(4) Die Grundlagenseminare dienen auch dazu, daß die Studierenden

- die Auswirkungen ihrer Sozialisation auf Studium und Beruf erfahren;
- die Qualifikation zum wissenschaftlichen Arbeiten erwerben;
- Einblick in die Praxis der Sozialarbeit durch erste Praxiskontakte gewinnen;
- sich mit dem inhaltlichen und formalen Ablauf des Studiums auseinandersetzen;
- Informationen erhalten, die ihnen den Übergang ins Hauptstudium erleichtern;
- die Hochschule als Feld gesellschaftspolitischer Auseinandersetzung und die Möglichkeit studentischer Selbstorganisation und Mitbestimmung und die Arbeit in den Organen der verfaßten Studentenschaft kennenzulernen.

(5) Das Grundstudium ermöglicht den Studierenden außerdem

- eine Vertiefung der Inhalte der Grundlagenseminare durch Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus dem Theoriebereich des Hauptstudiums;
- einen Einblick in einzelne Tätigkeits-, Berufs- und Problemfelder der Sozialarbeit durch Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem Theorie-/Praxisbereich des Hauptstudiums.

§ 8

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium ist auf vier Semester angelegt.

(2) Im Hauptstudium studieren die Studierenden im Theoriebereich (§ 10) und im Theorie-/Praxisbereich (§ 11) und erbringen die Praktika (§ 12). Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten.

(3) Im Hauptstudium sind 80 Semesterwochenstunden zu belegen und die Praktika zu erbringen:

- 24 SWS aus dem Theoriebereich, und zwar je 6 SWS aus jedem der vier Theorieseminare,
- 30 SWS aus dem Theorie-/Praxisbereich und
- 26 SWS wahlweise aus dem Theorie- und/oder Theorie-/Praxisbereich,
- Praktika im Umfang von vier Monaten bzw. 18 Wochen. Sie entsprechen 24 Semesterwochenstunden.

§ 9

Grundlagenbereich

(1) Im Grundlagenbereich wird in vier Grundlagenseminaren studiert.

Die Grundlagenseminare dienen zum einen der Vermittlung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Ziele.

Zum anderen vermitteln die Grundlagenseminare entsprechend den in § 7 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Zielen eine theoretische Einführung in folgende Themenbereiche:

- Sozialarbeit,
- Wirtschaft und Gesellschaft,
- Gesellschaft und Persönlichkeit,
- Recht und Institutionen.

Diese Einführung bildet die Grundlage für die inhaltliche Vertiefung und Differenzierung des Lehrangebotes im Theorie- und Theorie-/Praxisbereich des Hauptstudiums.

Zur theoretischen Einführung fassen die Grundlagenseminare die Einzelwissenschaften zu bestimmten Fragestellungen problemorientiert und interdisziplinär zusammen, um Fähigkeiten und Methoden für soziale Berufe zu vermitteln.

Es soll dabei angestrebt werden, eine kritische Einschätzung der Reichweite der Kategorien und Konzepte der Fachdisziplinen zu leisten und neue, der realen gesellschaftlichen Entwicklung adäquate theoretische Ansätze zu finden.

(2) Das Grundlagenseminar I — Sozialarbeit — befaßt sich mit dem Themenbereich Sozialarbeit und führt ein in Aufgaben, Ziele und Methoden sozialer Arbeit, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre gesellschaftlichen Hintergründe.

(3) Das Grundlagenseminar II — Wirtschaft und Gesellschaft — befaßt sich mit dem Themenbereich Wirtschaft und Gesellschaft und führt ein in die sozioökonomische Struktur und Entwicklung von Gesellschaft.

(4) Das Grundlagenseminar III — Gesellschaft und Persönlichkeit — befaßt sich mit dem Themenbereich Gesellschaft und Persönlichkeit und führt ein in die gesellschaftlichen Bedingungen, Ziele und Prozesse von Sozialisation in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen.

(5) Das Grundlagenseminar IV — Recht und Institutionen — befaßt sich mit dem Themenbereich Recht und Institutionen und führt ein in die historische Entwicklung und gesellschaftliche Funktion des Rechts und in die für die Sozialarbeit relevanten Rechtskenntnisse und Institutionen.

§ 10

Theoriebereich

(1) Der Theoriebereich besteht aus Theorieseminaren, die folgenden vier Themenbereichen zugeordnet sind:

- Theorieseminare I: Sozialarbeit,
- Theorieseminare II: Wirtschaft und Gesellschaft,
- Theorieseminare III: Gesellschaft und Persönlichkeit,
- Theorieseminare IV: Recht und Institutionen

(2) Die Theorieseminare I — Sozialarbeit — befassen sich mit dem Themenbereich Sozialarbeit und vertiefen/erweitern die im Grundlagenseminar I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in den folgenden Themenkomplexen:

- Theorien zu Geschichte und Funktion der Sozialarbeit,
- soziale Diagnose und Konfliktlagen unter Einbeziehung auch entfernterer gesellschaftlicher Einflüsse,
- Auseinandersetzung mit Arbeitsformen in der Praxis,
- Rolle der Beratung in der Sozialarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit zugunsten sozialer Forderungen,
- Beschäftigung mit Selbsthilfe und Selbstorganisation der Betroffenen,
- Einrichtung und Durchführung sozialer Dienste
- Aufstellung von Sozialplänen.

(3) Die Theorieseminare II — Wirtschaft und Gesellschaft — befassen sich mit dem Themenbereich Wirtschaft und Gesellschaft und vertiefen/erweitern die im Grundlagenseminar II erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in den folgenden Themenkomplexen:

- Entstehung und Entwicklung ökonomischer Systeme und ihrer Theorien,
- politische und ökonomische Herrschaft,
- Wirtschaft und Sozial-, Gesundheits- und Bildungspolitik,
- gesellschaftliche Interessen und Konflikte,
- gesellschaftliche Klassen und Schichten,
- Ökologie,
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- Ziele und Mittel zur Veränderung ökonomischer und politischer Strukturen.

(4) Die Theorieseminare III — Gesellschaft und Persönlichkeit — befassen sich mit dem Themenbereich Gesellschaft und Persönlichkeit und vertiefen/erweitern die im Grundlagenseminar III erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in den folgenden Themenkomplexen:

- Sozialisation in Familie, Schule, Arbeit,
- soziale Interaktion, Kommunikation und Kooperation,
- Grundfragen der Diagnose, Beratung und Therapie,
- Bedingungen und Erscheinungsformen psychischer und physischer Schädigungen,
- Prävention und Rehabilitation von Behinderung,
- Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen abweichenden Verhaltens,
- Institutionen psychosozialer und sozialmedizinischer Arbeit,
- individuelles und gesellschaftliches Bewußtsein und seine Einflußfaktoren.

(5) Die Theorieseminare IV — Recht und Institutionen — befassen sich mit dem Themenbereich Recht und Institutionen und vertiefen/erweitern die im Grundlagenseminar IV erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in den folgenden Themenkomplexen:

- Grundfragen zum Verhältnis von Gesellschaft, Recht und Institutionen,
- für die Sozialarbeit grundlegende Rechtskenntnisse,

- Träger der Sozialarbeit,
- Formen und Probleme institutioneller Sozialarbeit,
- Systeme sozialer Sicherung.

§ 11

Theorie-/Praxisbereich

(1) Durch das Studium im Theorie-/Praxisbereich sollen Tätigkeits-, Berufs- und Problemfelder der Sozialarbeit unter Einbeziehung einschlägiger Theorien und deren Überprüfung durch Praxis kennengelernt, analysiert und bearbeitet werden.

Die Lernziele des Theorie-/Praxisbereichs werden im Rahmen von tätigkeits- und berufsfeldbezogenen Theorie-/Praxisveranstaltungen und durch angeleitete Praxis (Praktika, vgl. § 12) vermittelt.

(2) Im Theorie-/Praxisbereich werden Veranstaltungen in zwei Formen angeboten:

1. Praxisvorbereitende, praxisbegleitende, praxisnachbereitende Theorieveranstaltungen;
2. Veranstaltungen in einem Projekt; Projekte sind gekennzeichnet durch die Verbindung von
 - Praxis,
 - Praxisreflexion und/oder
 - Theorieveranstaltungen.

(3) Die Theorie-/Praxisveranstaltungen werden in zwei Studienbereichen angeboten:

Im Studienbereich der Schwerpunkte und im Studienbereich Ästhetik und Kommunikation

Die Schwerpunkte sind in § 12 Abs. 3 der Prüfungsordnung festgelegt. Die Lehrangebote in den einzelnen Schwerpunkten werden für jedes Semester durch Studienführer und Aushänge bekanntgegeben.

Der Studienbereich Ästhetik und Kommunikation umfaßt insbesondere Lehrangebote aus Kunst, Medien, Sprache, Sport und Spiel, wobei medienpädagogische Handlungskompetenz zur Entfaltung individueller Fähigkeiten und für die Praxis in den verschiedenen Berufsfeldern der Sozialarbeit erworben werden soll.

§ 12

Praktika (Zwischenpraktika)

(1) Während des Studiums müssen Praktika im Umfang von vier Monaten bzw. 18 Wochen nachgewiesen werden. Die Praktika sollen in der Regel im Anschluß an das Grundstudium erbracht werden. Die Praktika entsprechen 24 Semesterwochenstunden.

(2) Zwischenpraktika können in drei Formen erbracht werden:

1. Durch Blockpraktika, das heißt mindestens vierwöchige ganztägige berufspraktische Tätigkeiten unter Anleitung in einem Arbeitsfeld der sozialen Arbeit. Das Blockpraktikum muß überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden.
2. Durch studienbegleitende Praktika, das heißt berufspraktische Tätigkeiten unter Anleitung in einem Arbeitsfeld der sozialen Arbeit im Umfang von mindestens acht Stunden pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters.

Pro Semester wird ein Monat (= 4 $\frac{1}{2}$ Wochen) auf die Praktikumszeit nach Abs. 1 angerechnet.

3. Durch Teilnahme an einem Projekt im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Studienordnung, das vom Fachbereichsrat als für ein Zwischenpraktikum geeignet anerkannt ist. Geeignet sind Projekte, bei denen der Arbeitsaufwand dem der Praktika nach Nr. 1 oder Nr. 2 entspricht.

Pro Semester wird 1 Monat (= 4 $\frac{1}{2}$ Wochen) auf die Praktikumszeit nach Abs. 1 angerechnet. Die Projektpraxis von mindestens acht Wochenstunden darf nicht auf die nach § 8 Abs. 3 zu belegende Semesterwochenstundenzahl angerechnet werden.

(3) Die ersten zwei Zwischenpraktika müssen, die weiteren Zwischenpraktika können im Rahmen von im Studienprogramm ausgewiesenen Begleitveranstaltungen für Zwischenpraktika, die ausschließlich der Aufarbeitung und Auswertung der Praxiserfahrungen durch Praxisreflexion, Praxisberatung oder Supervision dienen, mit mindestens zwei Semesterwochenstunden reflektiert und ausgewertet werden; das kann auch in den Praktikumsstellen geschehen, sofern zusätzlich zur Praxisanleitung der zeitliche Aufwand im Umfang von zwei Semesterwochenstunden liegt und darüber eine Bescheinigung ausgestellt wird. Über die regelmäßige Teilnahme an einer Begleitveranstaltung für Zwischenpraktika am Fachbereich Sozialarbeit wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die der Aufarbeitung der berufspraktischen Erfahrungen dienenden Begleitveranstaltungen für die Zwischenpraktika schließen Fall- und arbeitsfeldbezogenen Darstellungen und die Reflexion

des persönlichen und beruflichen Handelns durch mündliche und schriftliche Berichte ein.

Die Ausarbeitung eines schriftlichen Berichts ist für alle Praktika nach Nr. 1 bis 3 erforderlich. Die Praktikumsberichte sind in den Begleitveranstaltungen für die Zwischenpraktika vorzulegen.

Bei Zwischenpraktika, deren Aufarbeitung der Praxiserfahrungen in der Praxisstelle geschieht bzw. für die keine Begleitveranstaltung erforderlich ist, müssen die Praktikumsberichte im Dekanatsreferat für berufspraktische Angelegenheiten (Praktikantenamt) vorgelegt werden.

Die Praktikumsberichte dienen als Arbeitsgrundlage und sollen Kurzinformationen über die Praktikumsstelle, eine Auflistung der Lern- und Arbeitsziele, die Darstellung des Praktikumsverlaufs und die auf die Praktikumsstelle bezogene Auswertung des Praktikums enthalten.

(4) Die Praktikumsberichte sind keine Studienleistungen nach § 11 der Prüfungsordnung. Die die Zwischenpraktika begleitenden Veranstaltungen können nicht auf die nach § 8 Abs. 3 zu belegende Semesterwochenstundenzahl angerechnet werden.

(5) Die Praktika werden durch Bescheinigungen nachgewiesen. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 stellt die Praxisstelle die Bescheinigung aus. Aus der Bescheinigung müssen die Daten des Beginns und des Endes des Praktikums sowie die Inhalte der Tätigkeit ersichtlich sein. Im Fall des Abs. 2 Nr. 3 stellt die Dozentin bzw. der Dozent, die bzw. der das Projekt betreut, die Bescheinigung aus.

§ 13

Studienleistungen

(1) Während des Studiums haben die Studierenden folgende vierzehn Studienleistungen zu erbringen:

1. im Grundstudium:
je eine Studienleistung aus jedem der vier Grundlagenseminare;
2. im Hauptstudium:
je eine Studienleistung aus jedem der vier Theorieseminare; vier Studienleistungen nach Wahl aus dem Lehrangebot des Theorie-/Praxisbereichs. Zwei Studienleistungen wahlweise aus dem Theorie- und/oder aus dem Theorie-/Praxisbereich. Es können höchstens drei Studienleistungen aus einem einzigen Schwerpunkt und höchstens zwei aus dem Lehrangebot „Ästhetik und Kommunikation“ erbracht werden.

(2) Studienleistungen können je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

- Literaturbericht, kommentierte Bibliographie, kommentierte Dokumentation oder Statistik, Praxis- oder Arbeitsbericht, Feldstudie, Abschlußbericht;
- Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit
- Fachgespräch;
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung einer Sitzung;
- bei gruppendynamischen Lehrveranstaltungen: Regelmäßige und aktive Beteiligung;
- Arbeitsergebnisse aus dem Bereich „Ästhetik und Kommunikation“.

Gruppenarbeiten sind möglich.

Die Einzelbeiträge müssen voneinander abgrenzbar und bewertbar sein. Form und Anforderungen sind für jede Studienleistung zu Beginn jeder Lehrveranstaltung nach Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden vom Lehrenden festzusetzen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Auf Antrag werden sie benotet. In diesem Fall sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(4) Mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertete Leistungsnachweise können uneingeschränkt wiederholt werden.

§ 14

Organisation des Lehrangebots

Die Lehrangebotsplanung für jedes Semester und die längerfristige Entwicklung werden unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 1 formulierten Studienziele im Fachbereich öffentlich diskutiert.

Entsprechend § 5 Abs. 2 soll für eine rechtzeitige und angemessene Mitwirkung der Studierenden an der Lehrangebotsplanung sowie für die Berücksichtigung ihrer Vorschläge vom Fachbereichsrat Sorge getragen werden.

§ 15
Studienberatung

Die Studierenden haben während des gesamten Studiums ein Recht auf Studienberatung. Jeder hauptamtlich Lehrende im Studiengang Sozialarbeit ist zur Studienberatung verpflichtet. Darüber hinaus wird eine allgemeine Studienberatung angeboten. Das Nähere ist dem jeweils geltenden Studienführer der Fachhochschule Frankfurt am Main zu entnehmen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Studienprogramm

	Grundstudium 1. und 2. Semester		Hauptstudium 3. bis 7. Semester	
	SWS	Studienleistung	SWS	Studienleistung
Pflicht				
Grundlagenseminare I	8	1		
Grundlagenseminare II	8	1		
Grundlagenseminare III	8	1		
Grundlagenseminare IV	8	1		
Theorieseminare I			6	1
Theorieseminare II			6	1
Theorieseminare III			6	1
Theorieseminare IV			6	1
Theorie- /Praxisveranstaltungen			30	4
Wahlpflicht				
Theorieseminare I - IV und/oder Theorie- /Praxisveranstaltungen	8	---	26	2
Summe	40	4	80	10
Angeleitete Praktika	---		24	Praktikumsnachweise
Summe	40		104	

Es sind 144 SWS nachzuweisen und 14 Scheine sowie die Praktikumsnachweise zu erbringen.
Die SWS Praktika entsprechen einem Umfang von vier Monaten bzw. 18 Wochen.
Die Praktika sind in der Regel während des Hauptstudiums abzuleisten.

195

**Genehmigung einer wissenschaftlichen Betriebseinheit
„Institut für Maschinenelemente und Konstruktionstechnik“
im Fachbereich 15 — Maschinenbau der Gesamthochschule Kassel**

Mit Erlaß vom 6. Dezember 1996, H I 3.1 — 470/215 — 33, habe ich die Einrichtung einer Wissenschaftlichen Betriebseinheit „Institut für Maschinenelemente und Konstruktionstechnik“ genehmigt.
Der Erlaß wird hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 4. Februar 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 3.1 — 470/215 — 33

StAnz. 8/1997 S. 640

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Einrichtung einer Wissenschaftlichen Betriebseinheit im Fachbereich 15 — Maschinenbau gemäß dem Beschluß des Fachbereichsrates vom 29. Mai 1996.

Die Wissenschaftliche Betriebseinheit führt die Bezeichnung „Institut für Maschinenelemente und Konstruktionstechnik“.

Ihr sind die Professuren für

- Konstruktionstechnik/Maschinenelemente und Tribologie (Prof. Dr.-Ing. Knoll)
 - Konstruktionstechnik, rechnergestütztes und experimentelles Konstruieren (Prof. Dr.-Ing. Steinchen)
 - Fördertechnik (Prof. Dipl.-Ing. Dietrich)
- zugeordnet.

196

Lehraufträge an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Bezug: Erlaß I B 3 — 056/475 — 85 vom 1. Februar 1977,
Erlaß I B 3 — 056/475 — 136 vom 2. Oktober 1978

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und dem Hessischen Minister der Finanzen erhält mein Erlaß I B 3 — 056/475 — 85 vom

1. Februar 1977, zuletzt geändert mit Erlaß I B 3 — 056/475 — 136 vom 2. Oktober 1978, in Abschnitt 2 folgende Fassung:

2. Vergütung

2.1 Es erhalten in der Regel

1. Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben eine Einzelstundenvergütung von DM 24,20
2. Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, eine Einzelstundenvergütung von DM 32,20
3. Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben von Professoren wahrnehmen, eine Einzelstundenvergütung bis zu DM 43,70
4. Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, eine Einzelstundenvergütung bis zu DM 55,20.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft.

Wiesbaden, 28. Januar 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 2.3 — 735/04 — 18

St.Anz. 8/1997 S. 641

197

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren VF 1102 Niederaula-Mengshausen

Am 12. Dezember 1996 ist vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld nachstehender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Beschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wetzlar, 7. Februar 1997

Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft, Wetzlar
37.0 VF 1102 Niederaula-Mengshausen
St.Anz. 8/1997 S. 641

Flurbereinigungsbeschluß Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Niederaula-Mengshausen

1. Anordnung

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2187) wird in der Gemarkung Mengshausen ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Als Flurbereinigungsgebiet Niederaula-Mengshausen werden sämtliche Grundstücke der Gemarkung Mengshausen mit Ausnahme der Grundstücke

Gemarkung Mengshausen

Flur 5, Flurstück 120

Flur 6, Flurstücke 18, 23, 24/1, 24/2, 94 und 96

Flur 10, Flurstück 5

festgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 793 ha, worin eine Waldfläche von 366 ha enthalten ist. Die Grenzen des Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

Die Gebietsübersichtskarte bildet einen Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Niederaula-Mengshausen“ mit Sitz in Niederaula, Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Beschluß und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, als zuständiger Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

5. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erforderlich,

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil des Beschlusses wird in den Gemeinden Niederaula und Haunetal öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der

Gemeindeverwaltung
der Gemeinde Niederaula
Bahnhofstraße 34
36272 Niederaula
und

Gemeindeverwaltung
der Gemeinde Haunetal
Stoppeler Straße 12
36166 Haunetal

zwei Wochen lang während der allgemeinen Dienstzeit ausgelegt.

Bad Hersfeld, 12. Dezember 1996

**Amt für Regionalentwicklung
Landschaftspflege und
Landwirtschaft
Bad Hersfeld**

198

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren VF 1096 Kirtorf-Lehrbach

Am 10. Januar 1997 ist vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg nachstehender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Beschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wetzlar, 7. Februar 1997

**Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft, Wetzlar
37.0 VF 1096 Kirtorf-Lehrbach
StAnz. 8/1997 S. 642**

Flurbereinigungsbeschluß

1. Anordnung

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Lehrbach, Kirtorf, Erbenhausen und Dannenrod die Flurbereinigung angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 400 ha, davon 40 ha Wald. Die Verfahrensgrenze ist in der Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 in Orange bzw., soweit sie mit der Gemarkungsgrenze identisch ist, in Grün dargestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Kirtorf-Lehrbach II“ mit Sitz in Kirtorf.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte insbesondere:

— Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

— andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;

— Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;

— Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg, Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Kirtorf und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Stadtallendorf und der Stadt Homberg (Ohm) öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

Stadtverwaltung Kirtorf,
Neustädter Straße 10, 35320 Kirtorf,
sowie der

Stadtverwaltung Stadtallendorf,
Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf,
Stadtverwaltung Homberg (Ohm),
35315 Homberg (Ohm),

zwei Wochen lang ausgelegt.

Lauterbach, 10. Januar 1997

**Amt für Regionalentwicklung
Landschaftspflege und
Landwirtschaft Vogelsberg**

Anlage 1
zum Flurbereinigungsbeschluß Kirtorf-Lehrbach II,
Vogelsbergkreis

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke:

Gemarkung Lehrbach

Flur 1 Nrn. 4/6, 4/7, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 131, 132, 134/1, 134/2, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 160, 163/1, 163/2, 166, 171/1, 171/2, 172/1, 173, 174, 176, 183, 184, 185, 186, 187, 192, 193, 196, 197, 201.

Flur 2 Nrn. 1, 2, 3/4, 3/5, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/3, 14, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/3, 22, 23/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 25, 26, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 28, 29, 30, 31, 32/2, 33/1, 34, 35/1, 37/1, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 51/3, 52/1, 53, 54, 55, 56.

Flur 3 ganz

Flur 12 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5/3, 6, 7, 8, 9/3, 10/1, 12, 13, 14, 15, 16, 18/1, 19/1, 19/4, 22/3, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 27, 28/1, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39.

Flur 13 Nrn. 1, 2/1, 2/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 7/1, 8, 11, 12, 13.

Flur 14 Nrn. 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/15, 8/16, 8/17, 8/18, 8/19, 8/20, 8/22, 8/23, 8/24, 8/25, 8/26, 8/28, 8/29, 8/30, 8/31, 9/1, 15, 17, 18, 19.

Flur 20 ganz

Flur 21 Nrn. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 16, 17/1, 17/2, 17/4, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28,

29, 30, 33, 34/1, 34/2, 35/1, 37/1, 38, 39, 40/7, 41/4, 42, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 71/1.

Flur 22 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 7, 8, 9, 10/1, 12, 13, 14, 15, 16/1, 19/1, 21, 22, 24/1, 25/1, 27/3, 27/5, 29/1, 30/1, 31/1, 32/1, 33/2, 34/3, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, 35/10, 35/11, 35/12, 36, 37/1, 37/2, 38, 39, 40, 41, 42, 43/1, 45/1, 45/4, 45/5, 45/6, 45/7, 45/9, 45/10, 45/11, 46, 47/2, 48, 49, 50/1, 50/2, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68/1, 69, 70, 71, 72, 75, 76, 77, 78, 79/1, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89.

Flur 23 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 14/1, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35, 38, 39/1, 41, 42, 43, 45/1, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61/1, 62/1, 63/1, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88.

Gemarkung Kirtorf

Flur 12 Nr. 76

Flur 14 Nr. 71

Gemarkung Erbenhausen

Flur 2 Nr. 108

Flur 3 Nrn. 86, 110, 111

Flur 4 Nr. 4

Gemarkung Dannenrod

Flur 3 Nr. 74/1

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

199

Vollzug des Chemikaliengesetzes;

hier: Gute Laborpraxis, GLP-Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1

Bezug: Erlaß vom 14. März 1995 (StAnz. S. 1123) und vom 15. Januar 1996 (StAnz. S. 530)

Folgende Änderungen der GLP-Kommission Hessen gebe ich bekannt:

Für den Fachbereich Chemikalien
neu ernannt:

Frau Dr. Anja Emich
c/o Regierungspräsidium
Landgraf-Philipp-Platz 3—7
35338 Gießen;

Herr Dr. Klaus Haeckel
c/o Staatliches Amt für Immissions-
und Strahlenschutz (SAIS)
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main;

Adressenänderung:

Staatliches Amt für Immissions-
und Strahlenschutz (SAIS)
Gutleutstraße 114

60327 Frankfurt am Main;

Herr Dr. Thomas Weber
Gladenbacher Weg 51
35037 Marburg;

Für den Fachbereich Pharmazie
ausgeschieden:

Herr Apotheker Rupert Klopsch
c/o Apotheke des Klinikums der
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
Theodor-Stern-Kai 7
60596 Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 29. Januar 1997

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

II 9 — 53 n 04.05 § 19 a

StAnz. 8/1997 S. 643

200

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Aarbergen „Brunnen I“, „Brunnen II“ und „Brunnen IV“ in der Gemarkung Aarbergen-Michelbach sowie „Brunnen III“ in der Gemarkung Hohenstein-Holzhausen, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 24. Oktober 1996

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1996 (GVBl. I S. 110), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlagen „Brunnen I“, „Brunnen II“, „Brunnen IV“ und „Brunnen III“ zugunsten der Gemeinde Aarbergen zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:

A. Wasserschutzgebiet für die „Brunnen I, II und IV“

- Zonen I = (Fassungsbereiche),
 Zone II = (Engere Schutzzone),
 Zone III = (Weitere Schutzzone).

B. Wasserschutzgebiet für den „Brunnen III“

- Zone I = (Fassungsbereich),
 Zone II = (Engere Schutzzone),
 Zone III = (Weitere Schutzzone).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I = (Fassungsbereiche) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,
 Zonen II = (Engere Schutzzonen) schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung,
 Zonen III = (Weitere Schutzzonen) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
 Obere Wasserbehörde,
 Rheinstraße 62,
 64283 Darmstadt,

dem Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen,
 Rathausstraße 1,
 65326 Aarbergen,
 und

dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein,
 Schwalbacher Straße 1,
 65329 Hohenstein,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
 Untere Wasserbehörde,
 Heimbacher Straße 7,
 65307 Bad Schwalbach,

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
 Katasteramt,
 Schmidtberg 19,
 65307 Bad Schwalbach,

dem Kreis Ausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises,
 Bauaufsichtsbehörde,
 Heimbacher Straße 7,
 65307 Bad Schwalbach,

dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden,
 Gutenbergstraße 4,
 65187 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
 Leberberg 9,
 65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
 Rheingaustraße 186,
 65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung
 und Landwirtschaft,
 Kölnische Straße 48—50,
 34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege
 und Landwirtschaft,
 Limburg I,

Am Renngraben 7,
 65549 Limburg an der Lahn,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
 Wilhelmstraße 10,
 65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
 Obere Naturschutzbehörde,
 Wilhelminenstraße 1—3,
 64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
 Obere Landesplanungsbehörde,
 Wilhelminenstraße 1—3,
 64283 Darmstadt.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

A. Wasserschutzgebiet für die „Brunnen I, II und IV“

I. Zonen I

I.1 Zone I für den „Brunnen I“

Die Zone I für den „Brunnen I“ erstreckt sich auf Flur 52, Flurstück 17 der Gemarkung Michelbach.

I.2 Zone I für den „Brunnen II“

Die Zone I für den „Brunnen II“ erstreckt sich auf Flur 53, Flurstück 46 der Gemarkung Michelbach.

I.3 Zone I für den „Brunnen IV“

Die Zone I für den „Brunnen IV“ erstreckt sich auf Flur 52, Flurstück 8 (teilweise) der Gemarkung Michelbach.

II. Zone II

Die gemeinsame Zone II der „Brunnen I, II und IV“ erstreckt sich auf Flur 52 und Flur 53 (jeweils teilweise) der Gemarkung Michelbach und auf Flur 1 und Flur 2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Holzhausen.

III. Zone III

Die gemeinsame Zone III der „Brunnen I, II und IV“ erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Michelbach und Holzhausen.

B. Wasserschutzgebiet für den „Brunnen III“

I. Zone I

Die Zone I für den „Brunnen III“ erstreckt sich auf Flur 7, Flurstück 138/2 (teilweise), der Gemarkung Holzhausen.

II. Zone II

Die Zone II für den „Brunnen III“ erstreckt sich auf Flur 7 (teilweise) der Gemarkung Holzhausen.

III. Zone III

Die Zone III für den „Brunnen III“ erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Holzhausen.

§ 4

Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

- das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
- das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
- das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der

breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist,

4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
7. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus den Wasserschutzgebieten hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
8. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird. § 4 Nr. 3 bleibt unberührt,
9. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS —) stehen,
10. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.
Fällt der Umgang unter die Regelung der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
11. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
12. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
13. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
14. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
15. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdhaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
16. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
17. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
19. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III/III A entsprechen,
20. militärische Anlagen,
21. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, so-

fern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,

22. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
23. Grundwasser und Erdreichwärmepumpen,
24. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
9. Sprengungen,
10. das Vergraben von Tierkörpern,
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Pflanzenschutzmitteln und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
17. Kleingärten,
18. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser auf Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III und in den Zonen II

(1) Zone III

In den Zonen III gelten folgende Regelungen:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November, auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) ab dem

1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr,
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nicht ausgebracht werden, außer auf begrünten Flächen,
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden,
5. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sI, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
6. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufzufangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
7. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen ist verboten, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen; es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
8. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
9. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften ist verboten mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von zweieinhalb Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

(2) Zonen II

In den Zonen II gelten die Regelungen für die Zonen III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen sind verboten,
2. jegliche Beweidung ist verboten,
3. die organische Düngung mit Ausnahme der Festmist- und Gründüngung sowie der Düngung mit Kompost der Rottestufe 4 ist verboten.

§ 8

Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen III und II

- (1) § 7 gilt nicht für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen.
- (2) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind: Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.
- (3) Mit Ausnahme des Anbaus in Gewächshäusern und des Freilandanbaus im geschlossenen System gelten für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen folgende Regelungen:

I. Zonen III

Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen.

II. Zonen II

In den Zonen II gilt die Regelung für die Zonen III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen sind verboten,
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher ist verboten.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden eine Kooperationsvereinbarung,

der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der §§ 7 und 8 dieser Wasserschutzgebietsverordnung die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. die Zonen I einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellen,
8. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 11

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerdhandlungen gegen die in den §§ 4, 5, 6, 7, 8 Abs. 3 und 10 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschrift

- (1) Die Verbote des § 4 Ziffer 13, § 4 Ziffer 10, § 5 Ziffer 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.
- (2) Die Verbote des § 4 Ziffer 21, § 5 Ziffer 7, § 5 Ziffer 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

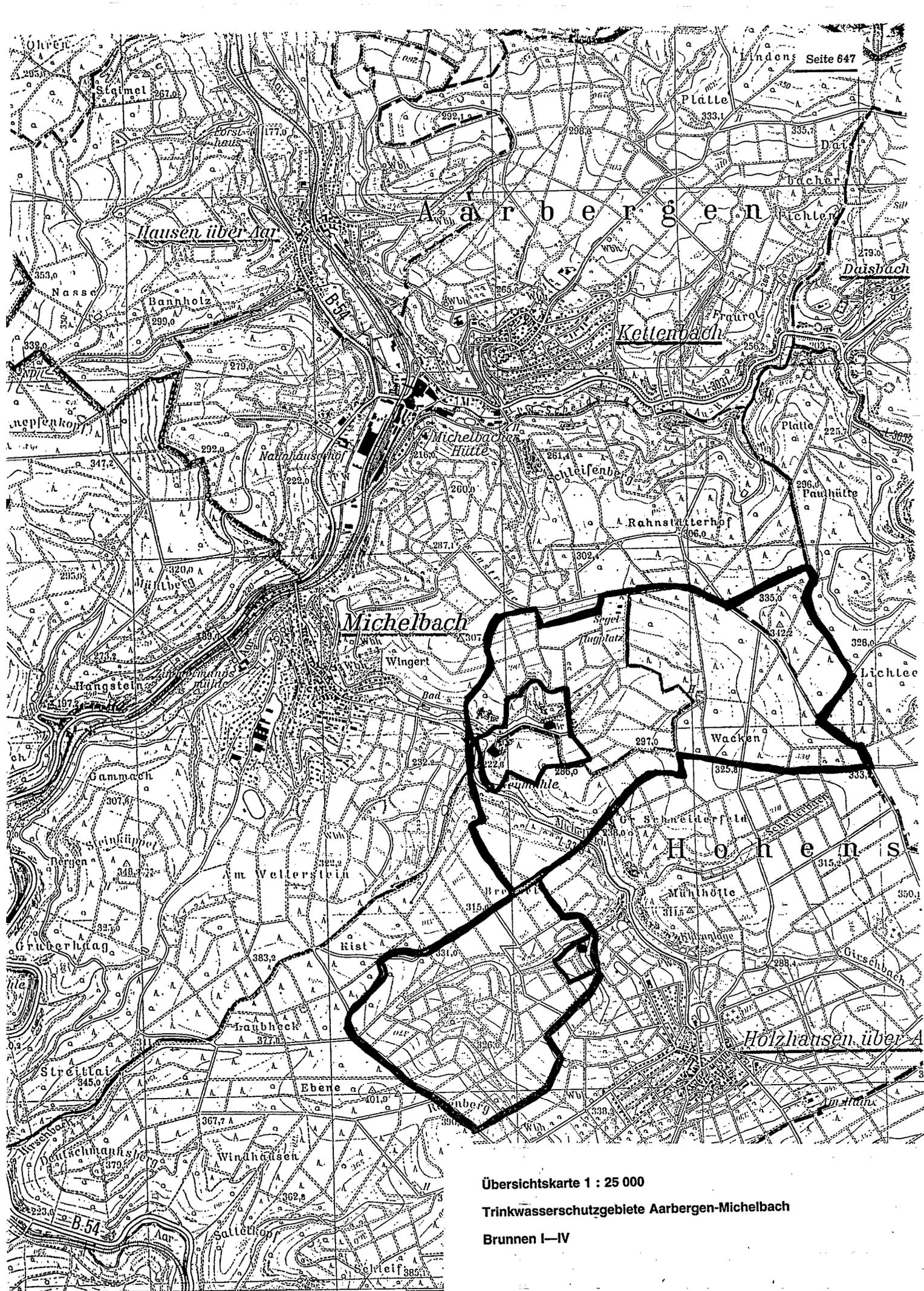
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. Oktober 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 8/1997 S. 644



Übersichtskarte 1 : 25 000

Trinkwasserschutzgebiete Aarbergen-Michelbach

Brunnen I—IV

201

Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen Simmers Eck“ und „Stollen Schießberg“ der Gemeinde Grävenwiesbach, Ortsteil Mönstadt, Hochtaunuskreis, vom 1. November 1996

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1996 (GVBl. I S. 110), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens „Simmers Eck“ und des Stollens „Schießberg“ zugunsten der Gemeinde Grävenwiesbach zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
Zonen II (Engere Schutzzonen),
Zonen III (Weitere Schutzzonen).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,**
Zonen II = blaue Umrandung,
Zonen III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
 Obere Wasserbehörde,
 Rheinstraße 62,
 64283 Darmstadt,
 und dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach,
 Bahnhofsweg 2 a,
 61279 Grävenwiesbach,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei

dem Landrat des Hochtaunuskreises,
 Untere Wasserbehörde,
 Louisenstraße 86—90,
 61348 Bad Homburg,

dem Landrat des Hochtaunuskreises,
 Katasteramt,
 Louisenstraße 148,
 61348 Bad Homburg,

dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises,
 Bauaufsichtsbehörde,
 Taunusstraße 5,
 61348 Bad Homburg,

dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises,
 Gesundheitsamt,
 Schaberweg 28 b,
 61348 Bad Homburg,

dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg,
 Burg 13,
 61169 Friedberg,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
 Leberberg 9,
 65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
 Rheingaustraße 186,
 65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung
 und Landwirtschaft,
 Kölnische Straße 48—50,
 34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege
 und Landwirtschaft Usingen,
 Obergasse 23,
 61250 Usingen,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
 Wilhelmstraße 10,
 65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
 Obere Naturschutzbehörde,
 Wilhelminenstraße 1—3,
 64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
 Obere Landesplanungsbehörde,
 Wilhelminenstraße 1—3,
 64283 Darmstadt.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

A. Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „Simmers Eck“

I. Zone I

Die Zone I für den Tiefbrunnen „Simmers Eck“ erstreckt sich auf Flur 10, Flurstück 39/2 (teilweise), der Gemarkung Mönstadt.

II. Zone II

Die Zone II für den Tiefbrunnen „Simmers Eck“ erstreckt sich auf Flur 1 und 10 (jeweils teilweise) der Gemarkung Mönstadt.

III. Zone III

Die Zone III für den Tiefbrunnen „Simmers Eck“ erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Mönstadt.

B. Wasserschutzgebiet für den Stollen „Schießberg“

I. Zone I

Die Zone I für den Stollen „Schießberg“ erstreckt sich auf Flur 1 Flurstück 12 (teilweise) der Gemarkung Mönstadt.

II. Zone II

Die Zone II für den Stollen „Schießberg“ erstreckt sich auf Flur 1 (teilweise) der Gemarkung Mönstadt und Flur 1 (teilweise) der Gemarkung Grävenwiesbach.

III. Zone III

Die Zone III für den Stollen „Schießberg“ erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Mönstadt und Grävenwiesbach.

§ 4

Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

- das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
- das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
- das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist,

- das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
- das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,

6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
7. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus den Wasserschutzgebieten hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
8. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Wasserschutzgebieten hinausgeleitet wird. § 4 Nr. 3 bleibt unberührt,
9. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS —) stehen,
10. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.
Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften für Wasserschutzgebiete in der Anlagenverordnung eingehalten werden,
11. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
12. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
13. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
14. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
15. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdhaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
16. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
17. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
19. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III/III A entsprechen,
20. militärische Anlagen,
21. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
23. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
24. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,

3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
9. Sprengungen,
10. das Vergraben von Tierkörpern,
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Pflanzenschutzmitteln und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
17. Kleingärten,
18. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser,
19. das Anlegen von Wildfutterstellen und von Wildäckern.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III und in den Zonen II**(1) Zonen III**

In den Zonen III gelten folgende Regelungen:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) ab dem 1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr,
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nicht ausgebracht werden, außer auf begrünten Flächen,
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden,
5. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
6. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden, ist verboten,

7. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen ist unzulässig, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen; es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
8. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
9. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften ist verboten mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von zweieinhalb Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

(2) Zonen II

In den Zonen II gelten die Regelungen für die Zonen III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen sind verboten,
2. jegliche Beweidung ist verboten,
3. die organische Düngung mit Ausnahme der Festmist- und Gründüngung sowie der Düngung mit Kompost der Rottstufe 4 ist verboten.

§ 8

Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen III und in den Zonen II

(1) § 7 gilt nicht für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen.

(2) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(3) Mit Ausnahme des Anbaus in Gewächshäusern und des Freilandanbaus im geschlossenen System gelten für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen folgende Regelungen:

I. Zonen III

Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen.

II. Zonen II

In den Zonen II gelten die Regelungen für die Zonen III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen sind verboten,
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher ist verboten.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der §§ 7 und 8 dieser Wasserschutzgebietsverordnung die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben, soweit sie nicht selbst zur

Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. die Zonen I einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellen,
8. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 11

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die in den §§ 4, 5, 6, 7, 8 Abs. 3 und 10 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG, mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote des § 4 Ziffer 13, § 4 Ziffer 10, § 5 Ziffer 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Ziffer 21, § 5 Ziffer 7, § 5 Ziffer 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. November 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 8/1997 S. 648



Wasserschutzgebiet
 Grävenwiesbach/Mönstadt
 Brunnen „Simmers Eck“
 Stollen „Schießberg“

- Fassungsbereich
- - - - Engere Schutzzone
- Weitere Schutzzone

Lageplan
 Maßstab 1 : 25 000

202

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage (Tiefbrunnen) der Stadtwerke Friedrichsdorf in der Gemarkung Burgholzhausen der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis, vom 1. November 1996

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1996 (GVBl. I S. 110), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens in der Gemarkung Burgholzhausen, Flur 2, Flurstück 420, zugunsten der Stadtwerke Friedrichsdorf ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I** (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 500, 1 : 1 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I** = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,
Zone II = schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung,
Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
 Obere Wasserbehörde,
 Rheinstraße 62,
 64283 Darmstadt,
 dem Magistrat der Stadt Friedrichsdorf,
 Hugenottenstraße 55,
 61381 Friedrichsdorf,
 und dem

Magistrat der Stadt Rosbach v. d. Höhe,
 Homburger Straße 15,
 61191 Rosbach v. d. Höhe

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei

dem Landrat des Hochtaunuskreises,
 Untere Wasserbehörde,
 Louisenstraße 86—90,
 61348 Bad Homburg,
 dem Landrat des Hochtaunuskreises,
 Katasteramt,
 Louisenstraße 148,
 61348 Bad Homburg,

dem Kreis Ausschuß des Hochtaunuskreises,
 Bauaufsichtsbehörde,
 Taunusstraße 5,
 61348 Bad Homburg,

dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg,
 Burg 13,
 61169 Friedberg,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
 Leberberg 9,
 65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
 Rheingaustraße 186,
 65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung
 und Landwirtschaft,
 Kölnische Straße 48—50,
 34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege
 und Landwirtschaft,
 Usingen,
 Obergasse 23,
 61250 Usingen,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
 Wilhelmstraße 10,
 65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
 Obere Naturschutzbehörde,
 Wilhelminenstraße 1—3,
 64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
 Obere Landesplanungsbehörde,
 Wilhelminenstraße 1—3,
 64293 Darmstadt.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**I. Zone I (Fassungsbereich)**

Die Zone I erstreckt sich auf Flur 2, Flurstück 420 (teilweise), der Gemarkung Burgholzhausen.

II. Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II erstreckt sich auf Flur 2 (teilweise) der Gemarkung Burgholzhausen.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkung Burgholzhausen (teilweise), die Gemarkung Rodheim v. d. Höhe (teilweise) und die Gemarkung Köppern (teilweise).

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
- das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
- das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist,

- das Ablagern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
- das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird. § 4 Nr. 3 bleibt unberührt,
- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-

- gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS —) stehen,
10. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.
Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
 11. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
 12. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
 13. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
 14. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
 15. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdhaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
 16. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
 17. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
 18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
 19. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III/III A entsprechen,
 20. militärische Anlagen,
 21. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
 22. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
 23. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
 24. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
9. Sprengungen,
10. das Vergraben von Tierkörpern,
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen,

12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Pflanzenschutzmitteln und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
17. Kleingärten,
18. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser auf Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III und in den Zonen II**(1) Zone III**

In der Zone III gelten folgende Regelungen:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November, auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, lL, T) ab dem 1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr,
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nicht ausgebracht werden, außer auf begrünter Flächen,
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden,
5. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
6. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden, ist verboten,
7. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen ist verboten, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen; es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
8. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
9. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften ist verboten mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von zweieinhalb Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

(2) Zone II

In der Zone II gelten die Regelungen für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen sind verboten,
2. jegliche Beweidung ist verboten,
3. die organische Düngung mit Ausnahme der Festmist- und Gründüngung sowie der Düngung mit Kompost der Rottestufe 4 ist verboten.

§ 8

Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III und in der Zone II

(1) § 7 gilt nicht für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen.

(2) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(3) Mit Ausnahme des Anbaus in Gewächshäusern und des Frei-

landbaus im geschlossenen System gelten für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen folgende Regelungen:

I. Zone III

Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodenutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen.

II. Zone II

In der Zone II gelten die Regelungen für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

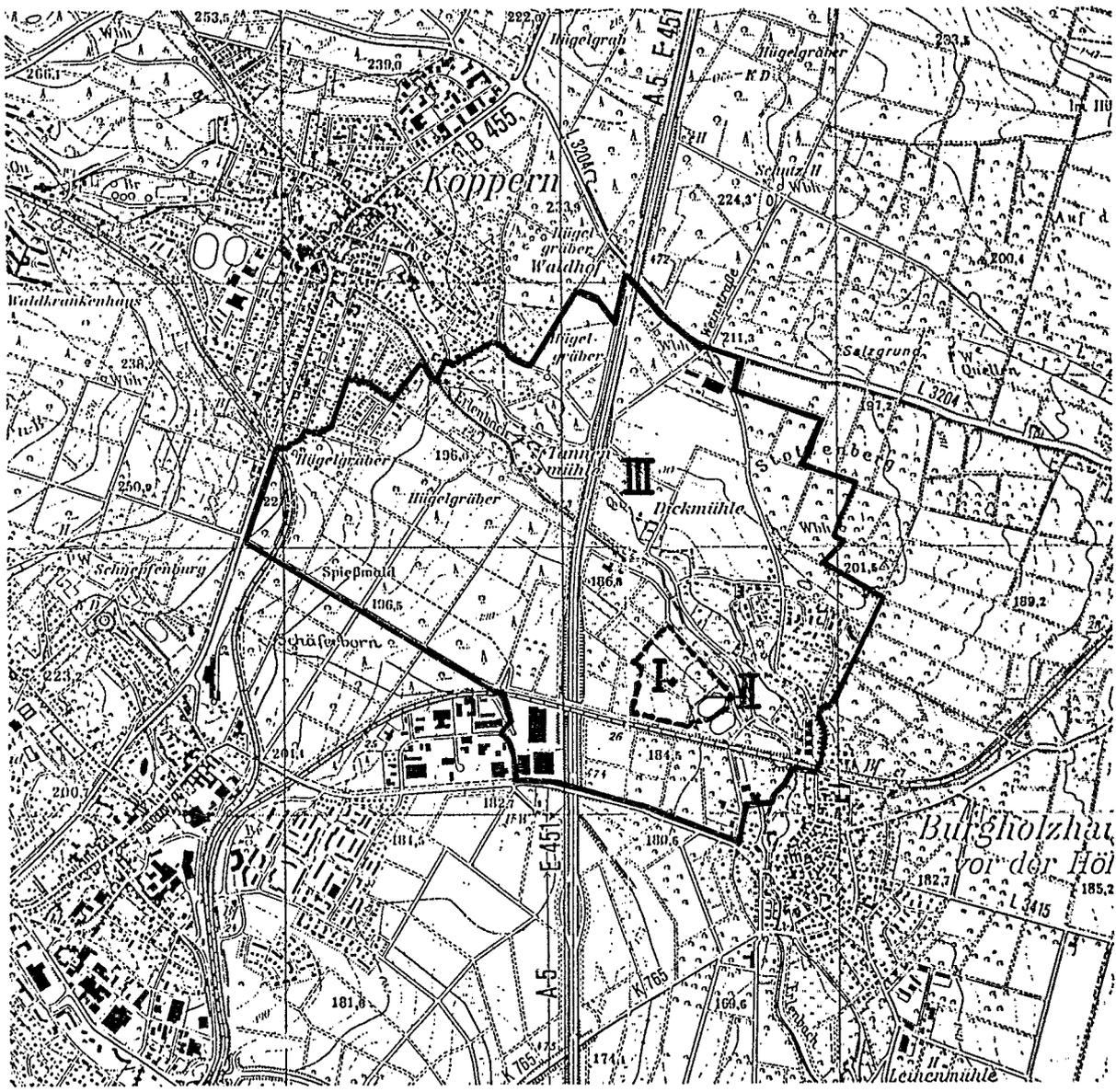
1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden eine Kooperationsvereinbarung,

Lageplanausschnitt des Wasserschutzgebietes



Wasserschutzgebiet Burgholzhausen
Stadtwerke Friedrichsdorf

- TK 25 Blatt Nr. 5717 und 5718
- Fassungsbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Maßstab 1 : 25 000

der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der §§ 7 und 8 dieser Wasserschutzgebietsverordnung die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. die Zone I einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 11

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4, 5, 6, 7, 8 Abs. 3 und 10 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote des § 4 Ziffer 13, § 4 Ziffer 10, § 5 Ziffer 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Ziffer 21, § 5 Ziffer 7, § 5 Ziffer 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. November 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 8/1997 S. 652

203

Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz — SchKG) vom 27. Juli 1992

Am 3. Februar 1997 ist im Regierungsbezirk Darmstadt Herr Dr. Horst Günther Ettingshausen, Adelheidstraße 34, 65185 Wiesbaden, als Berater im Sinne der o. a. Bestimmung anerkannt worden.

Darmstadt, 3. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 b 18 h 04/97

StAnz. 8/1997 S. 655

204

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 31. Januar 1997

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Steffenberg-Niedereisenhausen** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Krammarktes am 8. März 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Dorfstraße, Haus 1—6, Marktstraße, Haus 2—6, Sandstraße ausgehend von der Schulstraße in Richtung Buswendeplatz der Mittelpunktschule, Schelde-Lahn-Straße, Haus 20—71.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 8. März 1997 in Kraft.

Gießen, 31. Januar 1997

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — St — 6/97
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 8/1997 S. 655

205

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. Februar 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Lauterbach** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühlingmarktes am 16. März 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Marktplatz, Eisenbacher Tor, Berliner Platz, Obergasse, Hintergasse, Bahnhofstraße, Poststraße und Teile der Gartenstraße, Kanalstraße, Am Wörth, Steinweg, Langgasse, Lindenstraße, Landsknechtsweg, Spittelsberg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. März 1997 in Kraft.

Gießen, 3. Februar 1997

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — Lau — 7/97
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 8/1997 S. 655

206

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. Februar 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Waldbrunn-Lahr** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühlingmarktes am 16. März 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Kirchstraße, Hauser Weg und Friedhofsweg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. März 1997 in Kraft.

Gießen, 3. Februar 1997

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — Wa — 3/97
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 8/1997 S. 656

207

Vollzug des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG);

hier: Ausschreibung von Güterfernverkehrsgenehmigungen

Gemäß § 10 Abs. 3 GüKG werden sechs Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr ausgeschrieben. Die Vergabe der Güterfernverkehrsgenehmigungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Bewerber müssen ihren Hauptsitz im Landkreis Gießen oder im Landkreis Marburg-Biedenkopf haben.
2. Unternehmen, denen nach dem 1. Januar 1992 eine Genehmigung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung erteilt wurde, sind von der Vergabe ausgeschlossen. Dies gilt auch für Erteilungen in anderen Bundesländern.
3. Die Bewerber haben durch Vorlage entsprechender Bestätigungen von Auftraggebern nachzuweisen, wie und in welchem Umfang die beantragte Genehmigung genutzt werden kann.
4. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist nach § 2 der Berufszugangs-Verordnung nachzuweisen. Hierzu ist eine Bestätigung des Steuerberaters (Buchprüfers, Wirtschaftsprüfers) über das vorhandene **Eigenkapital** sowie die Anzahl der Fahrzeuge und deren jeweils zulässiges Gesamtgewicht vorzulegen (Anlage 16 GüKVwV vom 25. Oktober 1995).
5. Jeder Bewerber hat eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Betriebsinhaber, die sach- und fachkundige Person, bei juristischen Personen für die vertretungsberechtigte Person sowie für die juristische Person selbst und bei Personengesellschaften für alle Gesellschafter sowie für die KG, GmbH & Co. KG und Komplementär GmbH selbst vorzulegen.
6. Der Bewerber hat eine schriftliche Erklärung (zweifach) abzugeben, ob und wann
 - er auf eine Genehmigung für den Güterfernverkehr verzichtet hat,

- ihm eine Genehmigung für den Güterfernverkehr oder Güternahverkehr entzogen wurde,
- er ein Güterfernverkehrsunternehmen ganz oder teilweise veräußert hat.

7. Es werden nur Bewerber berücksichtigt, die bis zum 27. März 1997 den vorgeschriebenen Formantrag mit allen Unterlagen (zweifach) vollständig dem Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, Außenstelle Markstraße 7, 35390 Gießen, vorgelegt haben. Der Formantrag ist über den Vogel-Verlag, München, oder beim Fachverband Güterfernverkehr Frankfurt am Main zu beziehen (Anlagen 8 und 16 zur GüKkVwV vom 25. Oktober 1995).
8. Anträge, die bis zum Abgabetermin 27. März 1997 noch unvollständig sind, werden gebührenpflichtig abgelehnt.
9. Mit Antragstellung ist ein Gebührevorschuß in Höhe von 240,— DM an die Staatskasse Gießen, Kto.-Nr. 513 015 01, Landeszentralbank Gießen, BLZ: 513 000 00, unter Angabe des Verwendungszweckes 37/0312-111 11/1060, zu überweisen und ein entsprechender Nachweis hierüber den Antragsunterlagen beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, daß aus dieser Ausschreibung und der Antragstellung kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Güterfernverkehrsgenehmigung hergeleitet werden kann.

Gießen, 4. Januar 1997

Regierungspräsidium Gießen
37 — 66 l 30/01

StAnz. 8/1997 S. 656

208

Genehmigung der „Ernst-Ludwig-Chambré-Stiftung“, Sitz Lich

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 29. November 1996 errichtete „Ernst-Ludwig-Chambré-Stiftung“ mit Sitz in Lich mit Stiftungsurkunde vom 31. Januar 1997 genehmigt.

Gießen, 31. Januar 1997

Regierungspräsidium Gießen
11 — 25 d 04/11 — (1) — 50

StAnz. 8/1997 S. 656

209

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eube“ vom 31. Januar 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die Eube und das Hünkelshäuptchen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Eube“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Schachen der Stadt Gersfeld und in der Gemarkung Rodholz der Gemeinde Poppenhausen im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 135,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Laubwaldgesellschaften, bestehend aus Seggen-Buchenwald, Waldgersten-

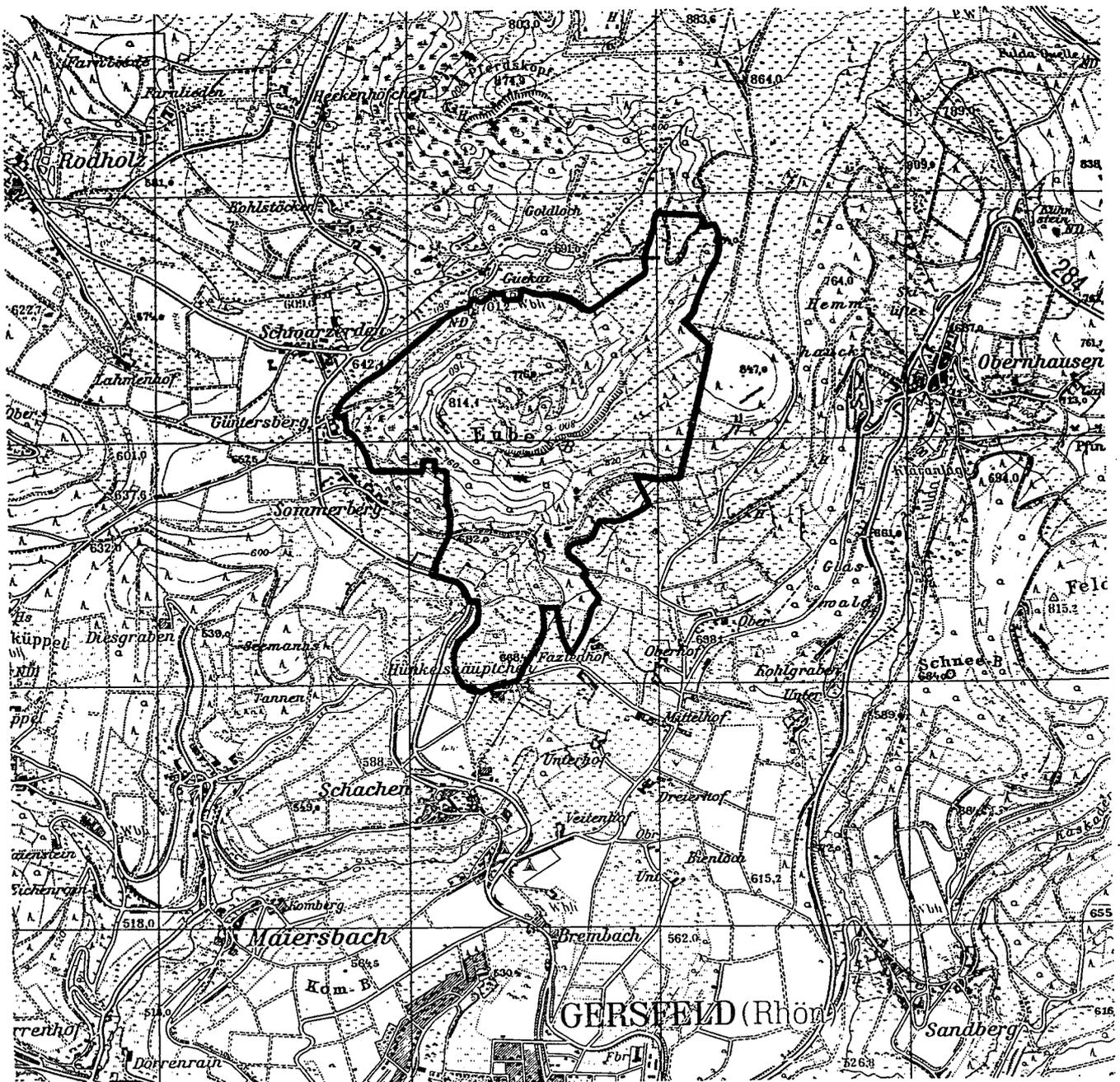
Buchenwald und Linden-Ulmen-Ahornwald, sowie die angrenzende, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit extensiv genutzten Goldhaferwiesen, Feuchtwiesen, Kleinseggenrieden und Magerrasen mit einer Vielzahl schutzwürdiger Tier- und Pflanzenlebensgemeinschaften in den Hochlagen der Rhön zu schützen und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

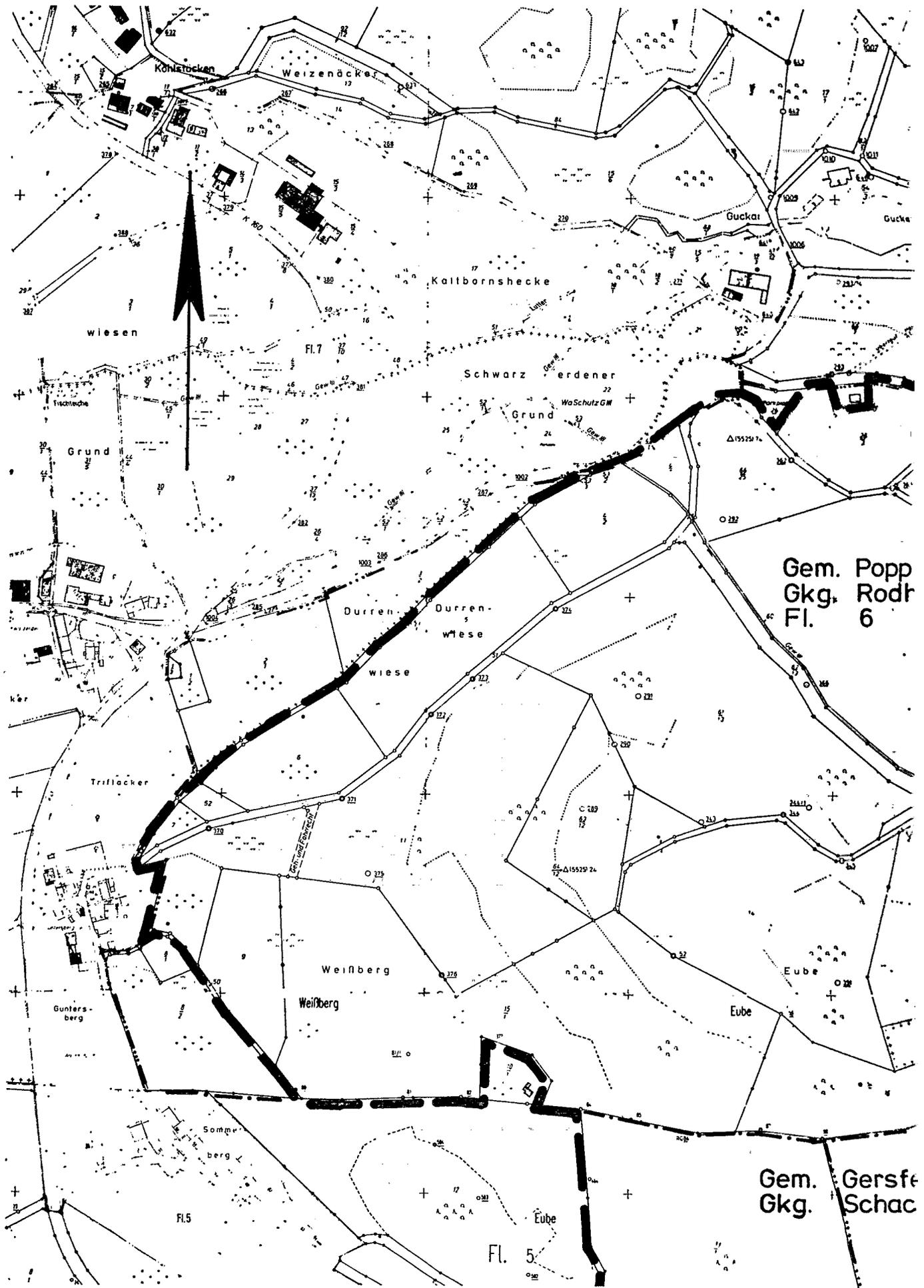
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

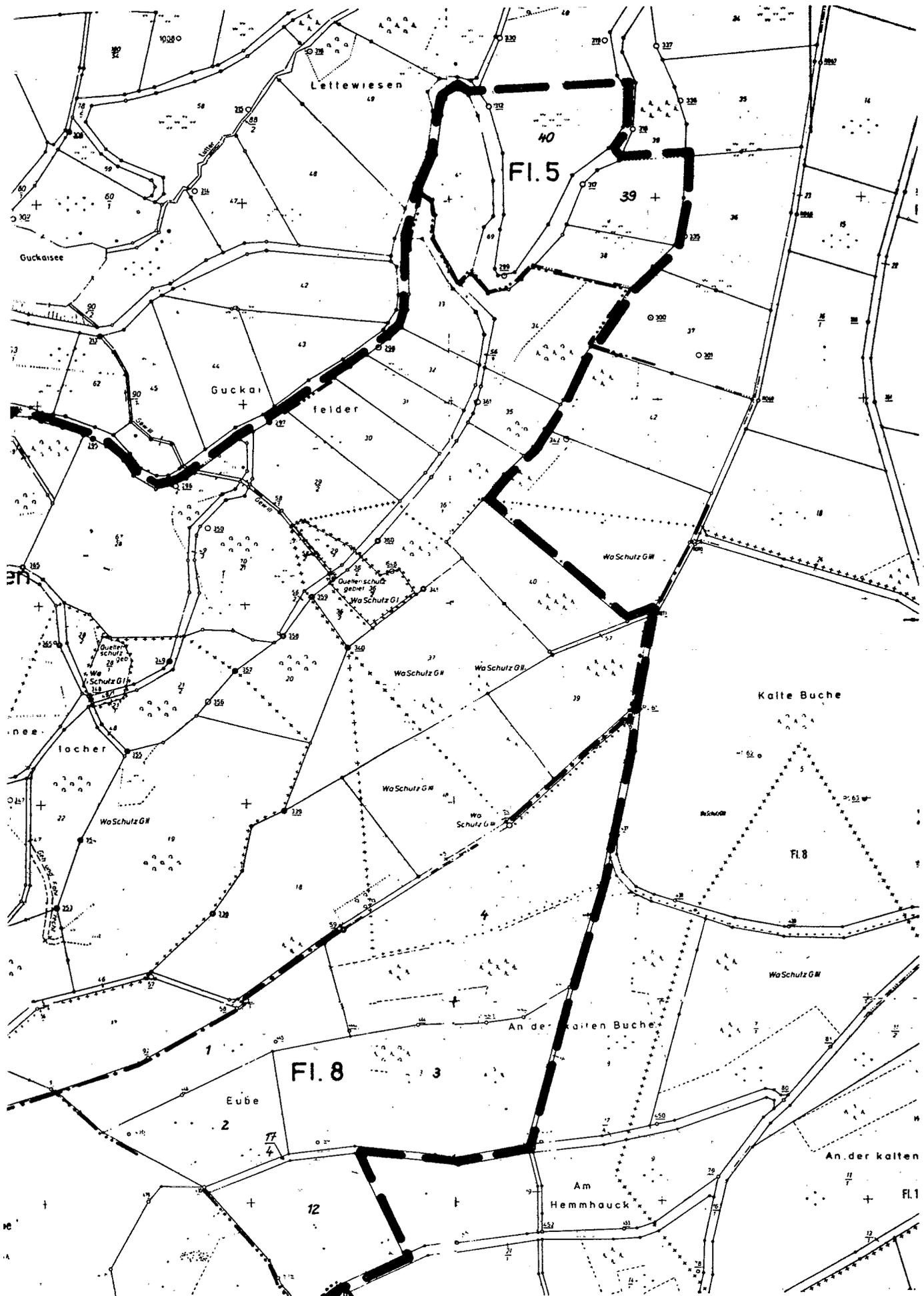
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;

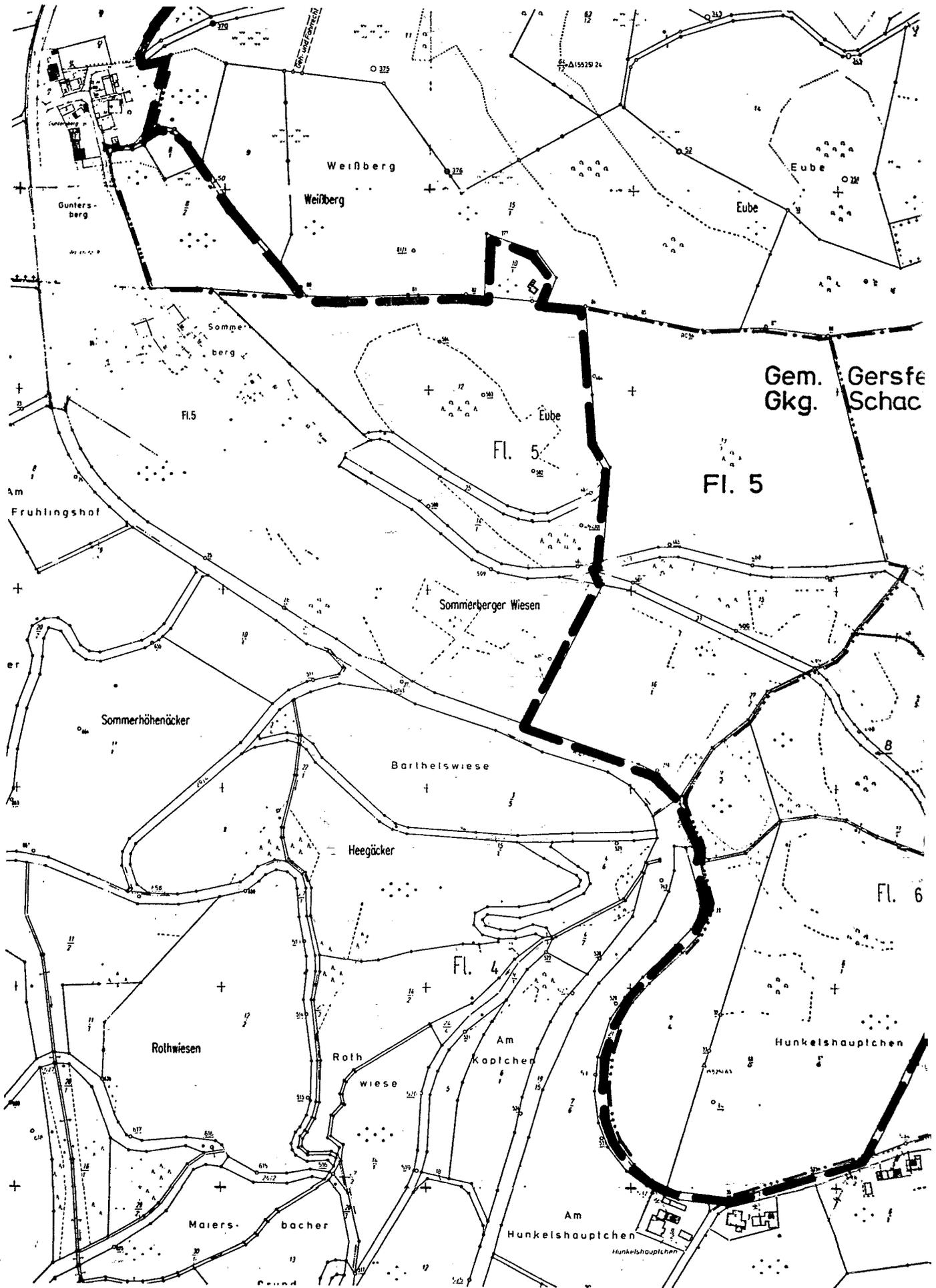


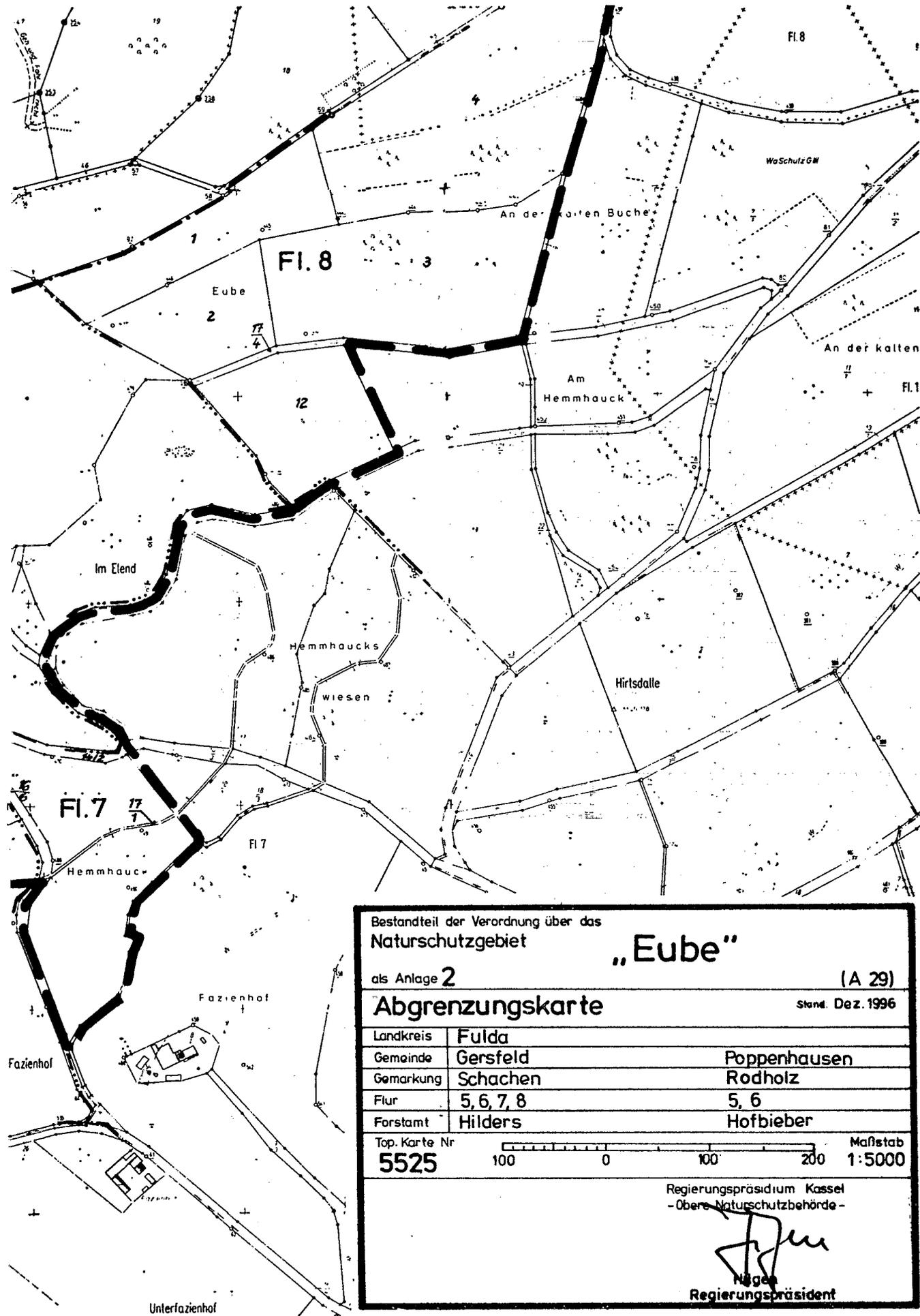
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5525, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eube“









Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet **„Eube“**
 als Anlage 2 (A 29)

Abgrenzungskarte Stand. Dez. 1996

Landkreis	Fulda	Poppenhausen
Gemeinde	Gersfeld	Rodholz
Gemarkung	Schachen	Hofbieber
Flur	5, 6, 7, 8	5, 6
Forstamt	Hilders	

Top. Karte Nr. 5525 Maßstab 1:5000

100 0 100 200

Regierungspräsidium Kassel
 -Obere Naturschutzbehörde-

[Signature]
 Nägele
 Regierungspräsident

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. mit Gülle zu düngen, oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen und Nutzungen:
 - a) die Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen,
 - b) die Unterhaltung und Instandsetzung von funktionsfähigen Drainagen,
 - c) die Errichtung von der Landschaft angepaßten Viehunterständen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde ungeachtet der Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften;
2. folgende Maßnahmen im Wald zur Erhaltung und Entwicklung von standortgerechten, struktur- und artenreichen Mischbeständen mit einem Nadelholzanteil von bis zu 30 vom Hundert der Bestandeskreisfläche:
 - a) die einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände,
 - b) die Umwandlung der bestehenden Nadelholzbestände in standortgerechte Laub- oder Mischbestände mit einem Nadelholzanteil von bis zu 30 vom Hundert der Bestandeskreisfläche,
 - c) die Anwendung von Verbißschutzmitteln einschließlich Zaunbau, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
3. folgende jagdliche Maßnahmen und Nutzungen:
 - a) die Jagd auf Schalenwild, Waschbären und Füchse,
 - b) der Bau und die Unterhaltung von der Landschaft angepaßten Ansitzleitern, Kanzeln und Schirmen aus Holz;
4. folgende sonstige Maßnahmen:
 - a) die sachgerechte Pflege von Hecken in der Zeit vom 1. September bis 15. März,
 - b) Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen, deren Instandsetzung jedoch nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde,
 - c) die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung und Unterhaltung der Trinkwassergewinnungsanlage, deren Instandsetzung und Erneuerung jedoch nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde, sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlichen Entnahmemenge,
 - d) das Betreiben und die Unterhaltung des bestehenden Skiliftes und das Skifahren auf den davon erschlossenen Hängen,
 - e) das Durchführen von wissenschaftlichen Untersuchungen und von geführten Exkursionen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer, Sumpf- oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;

5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Fluggeräte aller Art starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 mit Gülle düngt, oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 31. Januar 1997

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
73 — R 21.1 — A 29
gez. Hilgen
Regierungspräsident
StAnz. 8/1997 S. 656

210

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Anerkennungsbescheid

1. Gegenstand der Anerkennung

Das Institut für Wasser-, Umwelt- und Qualitätskontrolle Dr. Nuss, Schönbornstraße 34, 97688 Bad Kissingen, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als private rechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

2. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß der nachstehend genannten Herkunftsbereiche:

- Anhang 1 Gemeinden
- Anhang 6 Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung
- Anhang 40 Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
- Anhang 51 Ablagerung von Siedlungsabfällen

3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. September 2000.

Kassel, 3. Februar 1997

Regierungspräsidium Kassel
38/2 — 79 b 06.27 B
StAnz. 8/1997 S. 662

211

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

Abschlußprüfung nach § 34 BBiG;

hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Sommer 1997

In den Ausbildungsberufen:

- Kulturbautechniker/in
- Straßenbautechniker/in
- Straßenwärter/in
- Vermessungstechniker/in

werden in der Zeit zwischen Anfang Mai 1997 und Ende Juli 1997 Abschlußprüfungen durchgeführt.

Dazu sind anzumelden:

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit spätestens am 30. September 1997 endet,
2. Wiederholer/innen, die in einem vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlußprüfung nicht bestanden haben,
3. Auszubildende, die die Abschlußprüfung vorzeitig abzulegen beabsichtigen,
4. Bewerber/innen, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 BBiG erfüllen.

Die vorzeitige Zulassung setzt voraus, daß im Einzelfall

- a) die Ausbildungsleistungen wesentlich über dem Durchschnitt liegen,
- b) der dem Ausbildungsberuf in den einschlägigen Ordnungsmitteln zugewiesene Ausbildungsstoff bis zur Prüfung beherrscht wird.

Eine Äußerung zu Buchstabe a) und b) — bezogen auf die betriebliche Ausbildung — ist von der Ausbildungsstätte dem Antrag auf vorzeitige Zulassung beizufügen.

Die Anmeldungen zu dem eingangs genannten Prüfungstermin sind auf dem dafür vorgesehenen Vordruck unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung (in Kopie),
- letztes Zeugnis der Berufsschule (in Kopie),
- Bestätigung, daß der Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß geführt worden ist entsprechend § 10 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen vom 12. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 49).

Meldeschluß: 5. März 1997

Wiesbaden, 3. Februar 1997

Zuständige Stelle
für die Ausbildungsberufe Kulturbau-,
Straßenbau-, Vermessungstechniker/in,
Kartograph/in und Straßenwärter/in
beim Hessischen
Landesvermessungsamt
Z 117 — 9 a — 04 — 13 — 04

StAnz. 8/1997 S. 663

BUCHBESPRECHUNGEN

Hessische Bauordnung. Von Dr. Ernst Rasch und Johannes Schaezell. Kommentar, 20. Erg.Liefg., 128 S., 35,80 DM; Gesamtwerk, 508 S., 1. Ordnung, 98,— DM. Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co., Wiesbaden, ISBN 3-88061-596-9

Der Gesamtkommentar begründet von Dr. Ernst Rasch, Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes a. D., fortgeführt von Johannes Schaezell, Ministerialrat a. D., unter Mitarbeit von Norbert Pfaff, Regierungsdirektor, und Karl-Reinhard Seehausen, LBD, gehört mittlerweile zu bewährten Standardwerken der Rechtsliteratur für das Bauwesen in Hessen.

Das Autorenteam, bürgt für Qualität und repräsentiert die drei Verwaltungsebenen der Bauverwaltung.

Mit der 20. Nachlieferung sind nun alle wichtigen, im Zusammenhang mit der Hessischen Bauordnung stehenden Erlasse und Verordnungen, enthalten. § 20 wurde ergänzt durch den Erlaß betreffend den Verwendbarkeitsnachweis für Bauprodukte, einen Auszug aus der „Bauregelliste A und Liste C“ und den Erlaß betreffend Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Die §§ 21 bis 29 wurden neu kommentiert. Der ebenfalls neu hinzugefügte Anhang enthält Vordrucke für das bauaufsichtliche Verfahren und die Garagenverordnung. Zudem wurde ein ausführliches Stichwortverzeichnis erstellt, um dem Benutzer das Auffinden der gewünschten Themenbereiche zu erleichtern.

Das Gesamtwerk wird allen am Bau Beteiligten, wie Entwurfsverfasser, Bauleiter, Unternehmen und Fachingenieuren sowie Sachverständigen, empfohlen. Es gehört zur Standardliteratur der Baubehörden.

Ministerialrat Jürgen Gundlach

Gesetz und Geschichte. Von Rolf Knieper. Ein Beitrag zu Bestand und Veränderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1996, 261 S., geb., 76,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-4351-6

Es ist guter Brauch, zum runden Geburtstag mit einer Biographie des Jubilars aufzuwarten. So nimmt Knieper die 100. Wiederkehr der Verkündung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Anlaß einer Studie, in der Wurzeln, Bestand und Veränderungen des BGB aus heutiger Sicht reflektiert werden.

Der Blickpunkt des Jahres 1996 macht die Untersuchung besonders anregend. Die seinerzeitigen Vorbehalte Zitelmanns und Jherings gegenüber einer allzu nationalistisch geprägten Kodifikation — anderen gingen die deutsch-rechtlichen Besonderheiten des Gesetzentwurfs nicht weit genug — zeigen unübersehbare Parallelen zur fälligen Neuordnung des Privatrechts in den UdSSR-Nachfolgestaaten, einem der Arbeitsgebiete des Verfassers. Dort wird heute darum gestritten, ob nationale Rechtsüberzeugungen, regionale Gemeinsamkeiten etwa der Kaukasus-Republiken oder uniforme Rechtsstandards unter Einfluß auch der amerikanischen Rechtspraxis normiert werden sollen. Der Befund ist schon erstaunlich genug, daß die ehemals sozialistischen Republiken im BGB eine für sie interessante Kodifikation sehen, zumal es doch nach dem bekannten Wort Otto von Guericke nur mit „einem Tropfen sozialistischen Öls“ gesalbt sein sollte, woraus in Wieackers Privatrechtsgeschichte der Neuzeit von 1967 „ein Tropfen sozialen Öls“ destilliert worden ist.

Unter Auswertung breiter sozialphilosophischer und soziologischer Materialien zeichnet Knieper das Bild eines Bürgerlichen Gesetzbuchs nach, das zwar primär

eine Epoche zum Abschluß bringt („Abendglanz des Hochkapitalismus“), aber sich andererseits hinreichend klug, robust und flexibel erweist, um neuartige Herausforderungen bestehen zu können. Diese Eigenschaft des BGB wird etwa an dem Beispiel ersichtlich, daß man die Qualifizierung des Verschuldens beim Vertragsschluß als rechtsgeschäftliche oder deliktische Haftung der Rechtsprechung überlassen hat, ein Verfahren, das beim zeitgenössischen Gesetzgeber völlig undenkbar wäre.

Die Studie zeigt auf, daß das BGB, wenngleich es in manchen Fragen weniger progressiv sein mag als die naturrechtlichen Kodifikationen des frühen 19. Jahrhunderts, der dort sichtbaren Überschätzung der Gesetzgebungsleistung sehr fern stand und die sich daraus ableitende Vorstellung von der Lückenlosigkeit des Gesetzesrechts nicht teilt. Der Richter ist entgegen Montesquieu („la bouche qui prononce la loi“, Art. 5 Code Civil, Art. 46 PALR) zur Rechtsfortbildung verpflichtet, die das Risiko des Fehlschlagens einschließt, und mit seiner Gesetzesinterpretation dem Wandel der Wertvorstellungen unterworfen. Mit dieser Einsicht in die Zeitbedingtheit der gesetzlichen Regelung, zu der etwa auch gehört, daß der Richter über den zwingenden oder dispositiven Charakter einer Norm im Wege der Auslegung soll befinden können, wird die Tür dafür geöffnet, daß auf dem Wege der Generalklauseln die Wertvorstellungen des Verfassungsrechts in das Privatrecht einströmen können. Es waren zu Zeiten der Weimarer Verfassung und sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgewachsene Ströme sozialstaatlichen Denkens, aber auch individualrechtliche Verfeinerungen und Verästelungen, die — insoweit übereinstimmend — der möglichen Erstarrung des BGB erfolgreich entgegengewirkt haben.

Als Beispiele mißlungener richterlicher Rechtsfortbildung führt der Verfasser unter anderem die ausufernde Zulassung der besitzlosen Mobiliarsicherheiten durch die höchstrichterliche Rechtsprechung an, die dem Publizitätsprinzip widerspricht, die Gefahr der Gläubigerbenachteiligung begründet und letztlich nur dem Kreditversorgungsinteresse bestimmter Wirtschaftszweige dient.

Was die vom Verfasser in diesem Zusammenhang geäußerte Kritik an der Überspannung der Bürgschaftspflichten zu Lasten des Bürgen angeht, so erscheint diese Bewertung nicht mehr zutreffend, nachdem das Bundesverfassungsgericht bereits 1993 den Bundesgerichtshof veranlaßt hat, seine bisherige Rechtsprechung zu ändern und unterhalb der Eingriffsschwelle der Sittenwidrigkeit zu prüfen, ob nicht die Vereinbarung Folge „strukturell ungleicher Verhandlungsstärke“ der Parteien ist (§ 242 BGB). Dies hat zuletzt dazu geführt, daß der BGH die Bürgschaft eines 25jährigen Studenten der Bauingenieurwissenschaft als unwirksam behandelt hat, weil der Bank bekannt gewesen sei, daß der Vater mit dem an den Sohn gerichteten Ansinnen einer Bürgschaft seine familienrechtliche Rücksichtnahmepflicht aus § 1618 a BGB verletzt hat.

Einen Fehlgriff richterlicher Rechtsfortbildung sieht Knieper schließlich auch in der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das zwar zu bedenklcher Kommerzialisierung beigetragen haben mag, jedoch rechtswidrig erlangte Vorteile effektiver und nachhaltiger abschöpft als dies mit dem Bereicherungsrecht möglich wäre. Den ursprünglichen Intentionen des BGB lag diese Entwicklung ausdrücklich fern (§§ 253, 847 BGB). Es hat allerdings dieses aus Art. 1 und 2 GG hergeleitete Ergebnis nicht verhindern können, wie es sich wohl auch das Mietrecht als Eigentum vorstellen konnte.

Die wenigen Beispiele sollten das Interesse wecken und die Schrift als anregende Lektüre zum Zentenarium empfehlen. Ministerialrat Dr. Werner Hofmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 24. FEBRUAR 1997

Nr. 8

Gerichtsangelegenheiten

1064

371 aE — 1.2052 — Erlaubnisurkunde: Der Sevastopol Inkasso GmbH iG, Beethovenplatz 1–3, 60325 Frankfurt am Main, wird gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen und gemäß § 1 der 5. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 29. März 1938 (RGBl. I S. 359) die Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung erteilt.

Zur Ausübung berechtigt ist der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer Steffen During, Nieder-Wöllstädter Straße 15, 61191 Rosbach.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 23. 1. 1997

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

1065

6 GR 982 — Neueintragung — 30. 1. 1997: Wilhelm, Thomas, geboren am 5. 7. 1962, Wilhelm geb. Söhngen, Silvia, geboren am 5. 9. 1964, Waldkappel. Durch notariellen Vertrag vom 19. August 1996 ist Gütertrennung vereinbart. § 1357 BGB ist ausgeschlossen. Demgemäß ist keiner der Ehegatten berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes der Familie mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen.

Eschwege, 5. 2. 1997

Amtsgericht

1066

6 GR 983 — Neueintragung — 30. 1. 1997: Wilhelm Volker, geboren am 17. 7. 1966, Wilhelm geb. Großkurth, Iris, geboren am 14. 2. 1967, Waldkappel. Durch notariellen Vertrag vom 19. August 1996 ist Gütertrennung vereinbart. § 1357 BGB ist ausgeschlossen. Demgemäß ist keiner der Ehegatten berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes der Familie mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen.

Eschwege, 5. 2. 1997

Amtsgericht

1067

GR 318 — Neueintragung — 3. 2. 1997: Die Eheleute Kicin, Zekerija, geboren am 19. 2. 1961, und Frau Kicin geb. Sales, Nesimka, geboren am 20. 12. 1961, beide Bonatistraße 32, 34560 Fritzlar, haben durch notariellen Vertrag vom 17. Dezember 1996 Gütertrennung vereinbart.

Fritzlar, 3. 2. 1997

Amtsgericht

1068

GR 603 — Neueintragung — 30. 1. 1997: Eheleute Barth, Andreas, geboren am 9. 2.

1968; Tulic, Zenaida, geboren am 11. 11. 1968, beide wohnhaft in Idstein-Oberauroff, Untere Beltz 8. Durch notariellen Vertrag vom 6. November 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, 3. 2. 1997

Amtsgericht

1069

GR 604 — Neueintragung — 30. 1. 1997: Eheleute Nika, Antonio, geboren am 28. 12. 1970; Nika, Alexandra, geb. Winkler, geboren am 30. 5. 1970, beide wohnhaft in Niedernhausen, Im Langenfeld 10. Durch notariellen Vertrag vom 29. Oktober 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, 3. 2. 1997

Amtsgericht

1070

8 GR 987 — Neueintragung — 10. 2. 1997: Schlenker, Werner, geboren am 14. 12. 1956, Dreieich; Schlenker, Patrichart, geb. Vasukarat, geboren am 9. 6. 1967, Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 10. 2. 1997

Amtsgericht

1071

GR 5519 — Neueintragung — 5. 2. 1997: Eheleute Stefan Zuleger und Jacqueline Ventura Lahm, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 14. Mai 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 5. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 5

1072

GR 392 — Neueintragung — 4. 2. 1997: Thomas Walter Berkel, geboren am 5. 1. 1965, und Barbara Berkel geb. Röhl, geboren am 5. 7. 1969, beide wohnhaft Falkenstraße 5, 36391 Sinnthal-Weichersbach. Durch Vertrag vom 17. Dezember 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Schlüchtern, 4. 2. 1997

Amtsgericht

1073

GR 84 — Löschung — 5. 2. 1997: Oskar Stumpf, geboren am 7. 6. 1914, und Adelheid Stumpf geb. Bergner, geboren am 21. 7. 1917, beide wohnhaft Nierenthalweg 3, 83483 Bischofswiesen-Winkl. Durch notariellen Vertrag vom 6. November 1996 wurde der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

Schlüchtern, 5. 2. 1997

Amtsgericht

Vereinsregister

1074

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 1121 — 29. 1. 1997: So'ne Kraft Hochtaunus Verein zur Förderung regenerativer Energien, Bad Homburg.

VR 1122 — 30. 1. 1997: „Volkschor Köppern 1861“, Friedrichsdorf/Ts.

Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 1. 1997

Amtsgericht

1075

VR 1123 — Neueintragung — 7. 2. 1997: Türkischer Verein Birlik, Oberursel.

Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 2. 1997

Amtsgericht

1076

6 VR 618 — Neueintragung — 3. 2. 1997: Datteröder Förderverein der ländlichen Strukturen, Ringgau-Datterode.

Eschwege, 5. 2. 1997

Amtsgericht

1077

6 VR 300 — Veränderung — 4. 2. 1997: Unterstützungsverein der Arbeitnehmer der Firma M. Woelm — Eschwege, Eschwege. Die Mitgliederversammlung vom 5. Dezember 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Eschwege, 7. 2. 1997

Amtsgericht

1078

VR 955 — Neueintragung — 6. 2. 1997: Freundeskreis Gemeinsame Musterschule, Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 6. 2. 1997

Amtsgericht

1079

VR 519 — Neueintragung — 4. 2. 1997: Musikverein Dorla, Gudensberg-Dorla.

Fritzlar, 4. 2. 1997

Amtsgericht

1080

Neueintragungen beim Amtsgericht Lampertheim

VR 637 — 6. 2. 1997: Viernheimer Hospitzverein, Viernheim.

VR 638 — 6. 2. 1997: Kirchlicher Förderverein St. Peter, Bürstadt.

Lampertheim, 6. 2. 1997

Amtsgericht

1081

VR 1837 — Neueintragung — 4. 2. 1997: Marburger Burgen-Arbeitskreis, Marburg.

Marburg, 4. 2. 1997

Amtsgericht

1082

VR 1838 — Neueintragung — 5. 2. 1997: Freunde und Förderer der Zahnklinik an der Philipps-Universität Marburg/Lahn, Marburg (Lahn).

Marburg, 5. 2. 1997

Amtsgericht

1083

VR 1839 — Neueintragung — 5. 2. 1997: Förder- und Freundeskreis der Schule für Kranke am Klinikum der Philipps-Universität Marburg, Marburg.

Marburg, 5. 2. 1997

Amtsgericht

1084

VR 734 — Auflösung — 10. 2. 1997: Katholischer Kirchbauverein „Unserer Lieben Frau“, Marburg. Die Mitgliederversamm-

lung am 27. Dezember 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Marburg, 10. 2. 1997 **Amtsgericht**

1085

VR 470 — Neueintragung — 6. 2. 1997: Ski-Club Schneekanonen Schwarzenhasel, Sitz: 36199 Rotenburg-Schwarzenhasel.

Rotenburg a. d. Fulda, 6. 2. 1997 **Amtsgericht**

1086

VR 471 — Neueintragung — 6. 2. 1997: RKV Bebra, Sitz: 36179 Bebra.

Rotenburg a. d. Fulda, 6. 2. 1997 **Amtsgericht**

Liquidationen

1087

Der Verein zur Förderung der Eigenständigen Regionalentwicklung in Hessen e. V. (VER) ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden gebeten, sich beim Liquidator, Mark Ackermann, Wehrdaer Straße 32, 35041 Marburg, zu melden.

Marburg, 13. 2. 1997 **Der Liquidator**

Vergleiche — Konkurse

1088

1 N 8/97: Über das Vermögen des Schlossers Winfried Baake, Kölner Straße 8, Volkmarren, ist am 10. Februar 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, Diemelstadt-Wrexen.

Konkursforderungen sind bis 15. Mai 1997, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

12. März 1997, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

18. Juni 1997, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Saal 23.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. März 1997 anzeigen.

Arolsen, 10. 2. 1997 **Amtsgericht**

1089

N 51/96 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der Firma Schreinerei Götz KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Hans Wilhelm Götz, Hauptstraße 9 a, 36286 Neuenstein-Untergeis, — Schuldner und Antragsteller —, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 Abs. 1 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen, nachdem auch der Antragsteller einen entsprechenden Vorschuß nicht gezahlt hat.

Der Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 16. Dezember 1996, Az. N 51/96

(Anordnung der Sequestration und allgemeines Veräußerungsverbot), wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auferlegt (§§ 72 KO, 91 ZPO).

Bad Hersfeld, 4. 2. 1997 **Amtsgericht**

1090

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Heinz Mink, Inhaber einer Firma für dauerelastische Verfügen (AG Friedberg — N 34/90 —) soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 63 795,08 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden. Zu berücksichtigen sind 138 691,83 DM bevorrechtigte und 518 460,80 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Friedberg, Zimmer 239, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Bad Nauheim, 10. 2. 1997 **Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Leister**

1091

1 N 45/96: Über das Vermögen der Firma ATRIUM Wohnen & Mode Handels GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Kless, Berliner Straße 2, 61184 Karben, ist am 7. Februar 1997, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Andreas F. Netzer, Fichardstraße 24, 60322 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 24. März 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 13. März 1997, 9.45 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 30. April 1997, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Bad Vilbel, Saal 3.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. März 1997 anzeigen.

Bad Vilbel, 7. 2. 1997 **Amtsgericht**

1092

5 N 18/96: Über den Nachlaß des Helmut Christian Becker, Auf dem Hohland, 35080 Bad Endbach, verstorben am 1. 6. 1996, wird heute, 4. Februar 1997, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt E. R. Schmeltzer, Universitätsstraße 46, 35037 Marburg.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. Mai 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 1, Erdgeschoß, Nebengebäude, werden folgende Termine abgehalten:

7. März 1997, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

20. Juni 1997, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. März 1997 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Deutsche Bank AG, Filiale Marburg, Marburg.

Biedenkopf, 7. 2. 1997 **Amtsgericht**

1093

3 N 4/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Chapman Freeborn Security Service GmbH, Altstadt 20, 63654 Büdingen, werden die Vergütung des Konkursverwalters auf 182 886,07 DM einschließlich Umsatzsteuerausgleich, die Auslagen auf 3 592,05 DM einschließlich 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, die festgesetzten Beträge abzüglich der bereits erhaltenen Vorschüsse der Konkursmasse zu entnehmen.

Büdingen, 4. 2. 1997 **Amtsgericht**

1094

7 N 71/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma TIP-Küchenzentrum Küchenplanungs- und Einrichtungs GmbH, Fasanenweg 4, 63694 Limeshain, wird dem Konkursverwalter ein Vorschuß auf seine zu erwartende Vergütung in Höhe von 7 861,98 DM einschließlich 7,5% Umsatzsteuerausgleich und auf seinen Auslagenersatz in Höhe von 1 300,88 DM inkl. 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Konkursmasse zu entnehmen.

Büdingen, 5. 2. 1997 **Amtsgericht**

1095

3 N 4/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Chapman Freeborn Security Service GmbH, Altstadt 20, 63654 Büdingen, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 27. März 1997, 10.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

182 886,67 DM Vergütung einschließlich Umsatzsteuerausgleich,
3 592,05 DM bare Auslagen einschließlich 15% Mehrwertsteuer.

Büdingen, 4. 2. 1997 **Amtsgericht**

1096

5 N 16/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Michael Ferdinand Maria Stahlschmidt, verstorben am 9. 10. 1994 in Butzbach, zuletzt wohnhaft in 35510 Butzbach, Langgasse 27, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Butzbach, 6. 2. 1997 **Amtsgericht**

1097

3 N 28/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Biochem biologisch-technische Chemieprodukte GmbH, Babenhausen, wird die Vornahme der

Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, eventuell Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände bestimmt auf

Mittwoch, 16. April 1997, 14.00 Uhr, Raum 117, I. Stock, Bei der Erlesmühle 1, 64807 Dieburg.

Festgesetzt wurden zugunsten des Konkursverwalters 21 870,32 DM Vergütung, 271,60 DM Auslagen, je zuzüglich Mehrwertsteuer sowie eventuell nach der Schlußverteilung evtl. verbleibende Restmasse.

Dieburg, 3. 2. 1997 **Amtsgericht**

1098

81 N 102/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Pfeil Abdichtungsbau GmbH, Heidestraße 48, 60385 Frankfurt am Main, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 4. 2. 1997

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

1099

81 N 20/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 6. 4. 1991 verstorbenen Esther Schultz, wohnhaft gewesen Vogtstraße 46, 60322 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 275 981,48 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Masseschulden, das Honorar und Auslagen der Konkursverwalterin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten und die Bestattungskosten.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 319 251,93 DM und nichtbevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 12 105,— DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht (Konkursgericht) Az. 81 N 20/96, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 7. 2. 1997

Die Konkursverwalterin
C. Redlich
Rechtsanwältin

1100

81 N 570/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma MP Travel Line International GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Bettina Kalter und Paula Blake-Rath, Kaiserstraße 79, 60329 Frankfurt am Main, wird gemäß § 204 KO eingestellt, da eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 236 094,20 DM zuzüglich 35 414,20 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 (5) VergVO,
b) Auslagen: 2 537,— DM zuzüglich 380,55 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 31. 1. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

1101

81 N 102/97: Über das Vermögen der Heinrich Pfeil Abdichtungsbau GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dipl.-Ing. Dorothea Henzel, Heidestraße 48, 60385 Frankfurt am Main, wird heute, am 31. Januar 1997, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60,

60322 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/15 30 96 15.

Konkursforderungen sind bis zum 2. April 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. März 1997, 8.00 Uhr,

Prüfungstermin am 14. April 1997, 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. April 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 31. 1. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

1102

81 N 795/96: Über das Vermögen der L. W. Bau Lehrer + Wiedemann Bauträger GmbH, Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstraße 68, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Hans-Joachim Lehrer und Heinz-Günter Wiedemann, wird heute, am 3. Februar 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Hildegard Hövel, Raimundstraße 98, Frankfurt am Main, Telefon: 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 5. März 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

27. März 1997, 8.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. März 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 3. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

1103

81 N 95/97: Über das Vermögen der Prisma Gesellschaft für Hochbau und schlüsselfertiges Bauen mbH, Mittlerer Hasenpfad 66, 60598 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Djamil Mehtieff, wird heute, am 3. Februar 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 9 13 09 20.

Konkursforderungen sind bis zum 17. März 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 13. März 1997, 8.35 Uhr,

Prüfungstermin am 17. April 1997, 8.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. März 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 3. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

1104

81 N 118/97: Über das Vermögen der Firma Dieter Hickmann, Sanitär-Großhandel, Kasinostraße 11 b, 65929 Frankfurt am Main, mit weiterem Geschäft in 09468 Geyer, Lindenstraße 26, wird heute, am 5. Februar 1997, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans J. Schmitt, Neue Kräme 26, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 9 13 03 40.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Mittwoch, dem 5. März 1997, 7.50 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 16. April 1997, 7.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 6. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

1105

81 N 119/97: Über das Vermögen der Kessler-Frucht GmbH & Co. Import KG, vertreten durch die Kessler-Frucht GmbH, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Jürgen Kessler, Großmarkthalle Rückertstraße, 60314 Frankfurt am Main, wird heute, am 6. Februar 1997, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt André K. Gabel, Unterlindau 21—29, 60323 Frankfurt am Main, Telefon: 97 16 92 46.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Mittwoch, dem 12. März 1997, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 16. April 1997, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 6. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

1106

1 N 43/96: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schikora Vermessungssysteme GmbH, Theodor-Heuss-Straße 53, 61118 Bad Vilbel (Az. 1 N 43/96, Amtsgericht Bad Vilbel).

Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im o. a. Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend Massekosten und Masseschulden können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO befriedigt werden.

Frankfurt am Main, 7. 2. 1997

Der Konkursverwalter
Andreas Netzer
Rechtsanwalt

1107

7 N 241/96 (Amtsgericht Offenbach am Main): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Seipel Bauunternehmen GmbH reicht die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger voraussichtlich nicht aus. Massekosten und Masseschulden werden daher nur gemäß § 60 KO berichtigt werden.

Frankfurt am Main, 20. 1. 1996

Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

1108

7 N 323/96 (Amtsgericht Offenbach am Main): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebäudereinigung Knobloch GmbH, Offenbach, hat sich her-

ausgestellt, daß die Konkursmasse derzeit nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und daher Massekosten und Masseschulden in der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind.

Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruches und Vollstreckungsmaßnahmen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig. Die Massegläubiger werden aufgefordert, zur Wahrung ihrer Rechte ihre Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Konkursverwalter schriftlich geltend zu machen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Frankfurt am Main, 14. 2. 1997

Der Konkursverwalter
Peter Sieber
Rechtsanwalt

1109

3 N 4/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Chapman Freeborn Security Service GmbH, Altstadt 20, 63654 Büdingen, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Es ist folgender Massebestand vorhanden: 100 823,72 DM.

Hiervon sind zu berücksichtigen:

- a) noch später bekanntwerdende Masseschulden/-kosten,
- b) Barauslagen und die Restvergütung des Konkursverwalters,
- c) Barauslagen und Vergütung des Gläubigerausschusses,
- d) die Gerichtskosten,
- e) Kosten für eventuelle Prüfung der Schlußrechnung,
- f) Veröffentlichungskosten.

Ferner sind an bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I/1 bis I/9 255 651,74 DM zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Büdingen, 63654 Büdingen, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Friedberg (Hessen), 10. 2. 1997

Der Konkursverwalter
Bernd Reuss
Rechtsanwalt

1110

N 43/96: Über das Vermögen der Firma SIT. Computer Vertriebs- und Service GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Graupner, Kasseler Straße 6, 34560 Fritzlar, ist am 31. Januar 1997, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Petra Deuker, Marktplatz 2, 34281 Gudensberg.

Anmeldefrist bis zum 10. März 1997, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 14. März 1997.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Fritzlar, Raum 27, am

21. März 1997, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Fritzlar, 31. 1. 1997

Amtsgericht

1111

N 21/96: In dem Nachlaßkonkursverfahren des Hans-Jürgen Matucha, geboren am 28. 7. 1943, zuletzt wohnhaft gewesen in 34560 Fritzlar, Albertstraße 12, verstorben am 20. 6. 1995, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt (§ 161 II KO).

Zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der

Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke wird der Schlußtermin auf

Freitag, 11. April 1997, 8.00 Uhr, Raum 27, I. Stock des Amtsgerichtsgebäude bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 4 800,— DM, die Auslagen auf 200,— DM festgesetzt.

Fritzlar, 7. 2. 1997

Amtsgericht

1112

N 10/95: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 7. 1992 in Mörlenbach verstorbenen Kurt Herbert Heinz Redmer, zuletzt wohnhaft in Bettenbach 18, 69509 Mörlenbach, wird analog § 202 KO eingestellt.

Zugunsten des Konkursverwalters werden festgesetzt:

- a) Vergütung 23 487,80 DM,
 - b) Auslagen 1 619,60 DM,
- jeweils einschließlich Mehrwertsteuer.

Fürth/Odw., 5. 2. 1997

Amtsgericht

1113

N 96/96 — **Beschluß:** In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Rinaldi Fassadentechnik GmbH, Industriegebiet, 63579 Freigericht, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Franziskus Höfler und Peter-Uwe Wilinski, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 90 000,— DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Gelnhausen, 28. 1. 1997

Amtsgericht

1114

N 85/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren betr. Firma Selectiv Concept GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Gerda Plützer, zuletzt: Fürstehofstraße 5, 63571 Gelnhausen, wird wegen Verhinderung des bisher berufenen Sequesters Herr Rechtsanwalt Dieter Hübner, Jahnstraße, 63610 Bad Orb, zum Sequester bestellt.

Gelnhausen, 7. 2. 1997

Amtsgericht

1115

42 N 51/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma PDG Präzisionsdrehteile GmbH, Perchstetten 8—10, 35428 Langgöns, Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Gerlad Pohatschka, Hölderlinstraße 5 a, 35415 Pohlheim 1, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 10. März 1997, 10.30 Uhr, Raum 129, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen,

Gießen, 6. 2. 1997

Amtsgericht

1116

24 N 31/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Luka Damjanovic, Max-Planck-Straße 6, 64560 Riedstadt, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf

Freitag, 14. März 1997, 10.00 Uhr, Raum 251, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13.

Tagesordnung:

1. Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages,
2. Vergütung des Konkursverwalters.

Groß-Gerau, 13. 2. 1997

Amtsgericht

1117

42 N 186/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „De Pütscher“

H. Petersens Fliesenleger- und Fliesenhan-

dels GmbH, Schwimmbadstraße 5 b, 63505 Langenselbold, vertreten durch die Geschäftsführerin Heike Petersen geb. Richter, wird Termin bestimmt zur Anhörung der Gläubiger über eine Verfahrenseinstellung gemäß § 204 KO, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Festsetzung der Vergütung des Verwalters auf

Donnerstag, den 6. März 1997, 10.00 Uhr, Raum 201 B, Nussallee 17, 63450 Hanau.

Hanau, 4. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 42

1118

42 N 214/96: In der Konkursache Christliche Initiative Arbeit für Jede(n) Ortsverein Hanau e. V., Postfach 12 03, 63402 Hanau, wird die Vergütung des Sequesters gemäß Antrag vom 13. Januar 1997 auf 11 040,— DM zuzüglich 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Auslagenerstattung wird in Höhe von 200,— DM festgesetzt, zuzüglich 15% Mehrwertsteuer. Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Gründe: Dem Antrag und der darin angeführten Begründung konnte gefolgt werden, es wurden keine Tatsachen vorgebracht, die zu einer abweichenden Beurteilung geführt hätten.

Hanau, 4. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 42

1119

42 N 230/96: In dem Konkursverfahren betreffend den Ekkehard Bommer, Kennedystraße 40, 63477 Maintal, werden heute, am Montag, dem 3. Februar 1997, 9.30 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt Karl H. Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau.

Hanau, 3. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 42

1120

42 N 259/96: In dem Konkursverfahren betreffend die Firma HTS Henrich Transport Service GmbH, Möhnestraße 26, 63452 Hanau, ist das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin aufgehoben.

Hanau, 6. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 42

1121

650 N 31/82: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der GVVG Grundstücks-Verwertungs- und Vermittlungs-GmbH & Co. Immobilien KG, Königstor 16, 34117 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 7. März 1997, 13.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal Nr. 1)

Kassel, 30. 1. 1997

Amtsgericht, Abt. 650

1122

650 N 138/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Festzeltbetriebe Rudolph GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Willi Hermann Rudolph und Edelgard Christa Rudolph, Buttlarstraße 6, 34123 Kassel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 13. März 1997, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedensstraße 32–34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201.

Kassel, 31. 1. 1997 **Amtsgericht, Abt. 650**

1123

5 N 3/97: Über den Nachlaß des am 19. Juni 1996 verstorbenen Kaufmanns **Matthias Schmitt**, geboren am 31. 3. 1955 in Aschaffenburg, zuletzt wohnhaft Am Elbesberg 2, 35282 Rauschenberg, Nachlaßverwalter Rechtsanwalt Fichtner, Wetzlarer Straße 2, 35260 Stadallendorf, ist am 30. Januar 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Görgens, Schulstraße 9, 35083 Wetter.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Mai 1997 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am

26. März 1997, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

21. Mai 1997, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kirchhain, Niederrheinische Straße 32, I. Stock, Saal 116.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. März 1997 ist angeordnet.

Kirchhain, 31. 1. 1997 **Amtsgericht**

1124

9 N 1/97 — **Beschluß**: Über den Nachlaß des Herrn **Michael Bock**, zuletzt: **Rosertstraße 58, 65817 Eppstein**, wird heute, am 4. Februar 1997, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zur Konkursverwaltung wird ernannt: Rechtsanwältin Heidi Kunkel, Zum Quellenpark 38, 65812 Bad Soden.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. März 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

20. März 1997, 14.50 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Februar 1997 und Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank AG, Bad Soden.

Königstein im Taunus, 4. 2. 1997 **Amtsgericht**

1125

Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 2. 1996 verstorbenen **Oswald Ellenbogen**, zuletzt wohnhaft gewesen in Sandweg 1, 60316 Frankfurt am Main, 81 N 992/96, soll die Schlußverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt unter 81 N 992/96 zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 18 713,05 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen ab: Das Honorar und die

Auslagen des Konkursverwalters und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 0,00 DM bevorrechtigte und 20 000,— DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Kronberg im Taunus, 5. 2. 1997

Konkursverwalterin

Angelika A m e n d, Rechtsanwältin

1126

7 N 21/97 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma „ASTI Alu-Systembautechnik Planungs- und Vertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, Frankfurter Straße 100, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Reinhard Fischer, Ludwigstraße 5, 63303 Dreieich, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Georg Rettig, Stiftstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 39 82 51, Fax: 0 69/91 39 82 53 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 4. 2. 1997 **Amtsgericht**

1127

7 N 164/96 — **Beschluß**: Der Antrag der Firma Klaus Hoffmann — Handelsvertretung CDH Großhandel, Emser Straße 43, 65307 Bad Schwalbach, vom 4. Dezember 1996, auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen des Herrn **Helmut Metzner**, Bahnstraße 22, 63225 Langen, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 19. Dezember 1996 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 6. 2. 1997 **Amtsgericht**

1128

7 N 8/97 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma „Torantrieb & Schlosserei — Sullivan GmbH“, Fasanenweg 2, 63329 Egelsbach, vertreten durch die Geschäftsführerin Ulrike Werner geb. Czermak, Schafgasse 21, 63225 Langen, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Georg Rettig, Stiftstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 39 82 51, Fax: 0 69/91 39 82 53 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 7. 2. 1997 **Amtsgericht**

1129

7 N 6/97 — **Beschluß**: — In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Frau **Christa Zühl**, Außerhalb 105, 63329 Egelsbach, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/60 97 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 7. 2. 1997

Amtsgericht

1130

7 N 59/96 — **Beschluß**: Über das Vermögen der Firma **PB EDV Beratung & Organisations GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Paul Buckpesch, Limburger Straße 28, 65520 Bad Camberg, wird heute, 5. Februar 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Fahnter, Jens, Kölnstraße 135, 53757 St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 5. April 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 11, Erdgeschoß, Walderdorffstraße 12, Gebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

18. April 1997, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. April 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausgenommen hiervon sind Sendungen des Konkursgerichtes und des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Limburger Volksbank eG, Konto-Nr. 384 097.

Limburg a. d. Lahn, 5. 2. 1997 **Amtsgericht**

1131

7 N 10/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Jagomast GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Jörg Jagomast und Horst Schöngarth, Diezer Straße 57, 65549 Limburg a. d. Lahn, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 25 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 30. 1. 1997 **Amtsgericht**

1132

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **WIBA Bauunternehmung GmbH**, Rudolf-Diesel-Straße 8, 63322 Rödermark, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 43 324,66 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 496 592,— DM bevorrechtigte und 329 419,45 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Die bevorrechtigte Forderung I/1/9 und die nichtbevorrechtigten Forderungen VI/3/6 werden im Schlußtermin geprüft.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), Zimmerstraße 29, 63225 Langen.

Maintal, 5. 2. 1997

Der Konkursverwalter
Kneller, Rechtsanwalt

1133

8 N 37/97 — **Beschluß:** Über das Vermögen des Dipl.-Ing. Ludwig Rolf Albert, An der Krötenburg 7, 63667 Nidda, als Inhaber der Firma Emde-Werkzeugdienst, ist am 1. Februar 1997, 6.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Jörg Dauernheim, Hanauer Straße 30, 63674 Altenstadt.

Konkursforderungen sind bis 31. März 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Vor dem Amtsgericht Nidda, Schloßgasse 23, Raum 12, werden folgende Termine abgehalten:

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 14. März 1997, 9.00 Uhr.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 11. April 1997, 9.00 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. März 1997 anzeigen.

Nidda, 4. 2. 1997

Amtsgericht

1134

7 N 270/96: 1. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bugdoll GmbH, Bieberer Straße 108, 63071 Offenbach am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Cedomir Petrovic, jetzt Wegscheidestraße 52, 60435 Frankfurt am Main, ist gemäß § 204 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

2. Der Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen vom 22. April 1997 wird aufgehoben.

Offenbach am Main, 4. 2. 1997 **Amtsgericht**

1135

7 N 291/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. 1. 1995 verstorbenen, zuletzt in 63179 Obertshausen, Schubertstraße 96, wohnhaft gewesenen Studiendirektors Friedrich Günther Spangenberg, wird auf

Dienstag, den 4. März 1997, 9.15 Uhr, Saal 311, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (III. Stock), eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Zustimmung zur Veräußerung des in der Konkursmasse befindlichen Grundvermögens durch den Konkursverwalter.

Offenbach am Main, 7. 2. 1997 **Amtsgericht**

1136

7 N 254/96: Über das Vermögen der Firma FS-Innenausbau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Hannelore Wiedemer, Lämmerspieler Straße 104, 63165 Mühlheim am Main, wird heute, am 11. Februar 1997, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind bis 1. April 1997 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 25. März 1997, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, 27. Mai 1997, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 10. März 1997.

Offenbach am Main, 11. 2. 1997 **Amtsgericht**

1137

4 N 8/97: Über das Vermögen der Firma CompuArt Informationssysteme GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Bauer, Anton-Flettner-Straße 5, 65479 Raunheim, ist am 4. Februar 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/9 13 09 20.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Mai 1997 zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. März 1997, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 9. Juni 1997, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 125, I. Stock, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 8. März 1997 ist angeordnet.

Rüsselsheim, 4. 2. 1997

Amtsgericht

1138

3 N 2/97 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma Dockside Bekleidungshandel GmbH, Wagnergasse 24, 34613 Schwalmstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Nilsson, Schwalmstadt, wird heute, Donnerstag, 30. Januar 1997, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Falk Fichtner, Wetzlarer Straße 2, 35260 Stadtallendorf.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 1. April 1997.

Vor dem Amtsgericht Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Raum 12, I. Stock, werden folgende Termine abgehalten:

Freitag, 18. April 1997, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. April 1997 anzeigen.

Schwalmstadt, 30. 1. 1997

Amtsgericht

1139

N 79/96: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Sieglar GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karlheinz Sieglar, Im Großen Garten 33, 63110 Rodgau.

Der Schuldnerin ist am 11. Februar 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 11. 2. 1997

Amtsgericht

1140

In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Hans-Jürgen Matucha, verstorben am 20. 6. 1995, zuletzt wohnhaft in 34560 Fritzlär, Albertstraße 12, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung am 11. April 1997 statt.

Das Schlußverzeichnis ist der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Fritzlär (Az. N 21/96) niedergelegt worden. Die Summe der berücksichtigenden Forderungen beträgt 38 199,04 DM. Es ist ein Massebestand in Höhe von 7 854,19 vorhanden.

Wabern-Zennern, 6. 2. 1997

Die Konkursverwalterin
Ingrid Theis

1141

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma TPS Travel Plus Service GmbH, Langgasse 41, 35576 Wetzlar, reicht die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus.

Wetzlar, 4. 2. 1997

Der Konkursverwalter
Bernd Ache, Rechtsanwalt

1142

3 N 84/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Artmann-Seile GmbH, Hauptstraße 13, 35614 Aßlar-Werdorf, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Klaus Peter Artmann, ist eine Gläubigerversammlung auf

Freitag, den 7. März 1997, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Raum 201, II. Stock, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35573 Wetzlar, einberufen.

Tagesordnung: Beschlußfassung über die Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäß § 134 KO.

Wetzlar, 7. 2. 1997

Amtsgericht

1143

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma RMS Baugesellschaft mbH, Bahnhof Nordseite, 35576 Wetzlar, reicht die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus.

Wetzlar, 11. 2. 1997 **Der Konkursverwalter**
Ache, Rechtsanwalt

1144

62 N 195/96: Über das Vermögen der VELO Kreis GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Norbert Kreis, An der Stadtmauer 9—11 und 17, 65191 Wiesbaden, wird heute, am Donnerstag, 30. Januar 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 10. März 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. März 1997.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 24. März 1997, 10.00 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 30. 1. 1997

Amtsgericht

1145

62 VN 1/97: Die Firma General Systems Electronics GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Peter Roggendorf und Manfred Volz, Kostheimer Landstraße 36, 55246 Mainz-Kastel, hat am 4. Februar 1997 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden, bestellt worden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt. Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlungen nur von ihm geleistet werden.

Wiesbaden, 5. 2. 1997 **Amtsgericht**

1146

3 N 31/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Bernd Brosch, Werstraße 5, 37242 Bad Sooden-Allendorf, wird die Gebühr des Konkursverwalters Rechtsanwalt Heinrich Wiehage, Landgrafenstraße 32, 37235 Hessisch Lichtenau, festgesetzt auf 7 500,— DM (siebentausendfünfhundert Deutsche Mark) zuzüglich Mehrwertsteuerausgleich in Höhe von 523,25 DM (fünfhundertdreißigundzwanzig 25/100 Deutsche Mark), insgesamt 8 023,25 DM.

Witzenhausen, 6. 2. 1997 **Amtsgericht, Abt. 3**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1147

K 46/96: Das im Grundbuch von Ohmes, Bezirk Alsfeld, Band 14, Blatt 479, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Ohmes, Flur 1, Nr. 164/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirtorfer Weg 6, Größe 3,42 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Mai 1997, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude

Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Josef Happ, jetzt wohnhaft 35418 Buseck.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 4. 2. 1997 **Amtsgericht**

1148

K 42/96: Das im Grundbuch von Niederaula, Band 53, Blatt 1816, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Niederaula, BV Nr. 1, Flur 8, Flurstück 79/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 7, Größe 1,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. April 1997, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Udo Kunzmarn.

Unterkellertes, zweigeschossiges Wohn- und Gaststättengebäude; evtl. Ausbau des Dachgeschosses; Baujahr vor 1930.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 4. 2. 1997 **Amtsgericht**

1149

2 K 13/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wehen, Band 119, Blatt 3561,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 59, Gebäude- und Freifläche, Aarstraße 254, Größe 10,61 Ar,

soll am Freitag, dem 4. April 1997, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Füll, Taunusstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— DM (Zweifamilienwohnhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 29. 1. 1997 **Amtsgericht**

1150

2 K 41/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breithardt, Band 54, Blatt 1585,

lfd. Nr. 1, Flur 61, Flurstück 95/6, Gebäude- und Freifläche, Gartenfeldstraße, Größe 4,09 Ar,

soll am Freitag, dem 11. April 1997, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Schulz,
Petra Schulz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,—

DM (1geschossiges Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 29. 1. 1997 **Amtsgericht**

1151

2 K 21/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hahn, Band 91, Blatt 270,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 639/1, Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Schauß-Straße 2, Größe 5,63 Ar,

Flur 5, Flurstück 639/2, Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Schauß-Straße 2, Größe 2,94 Ar,

soll am Freitag, dem 18. April 1997, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georges Angelopoulos,
Ramona Angelopoulos,
Joannis Katsoulis,
Sieglinde Katsoulis.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— DM (2geschossiges Wohnhaus mit Gaststätte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 29. 1. 1997 **Amtsgericht**

1152

2 K 9/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Bezirk Bad Schwalbach, Band 78, Blatt 2312,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 170/67, Hof- und Gebäudefläche, Adolfstraße 85, Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 18/67, Hof- und Gebäudefläche, Adolfstraße 85, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 19, Flurstück 63/1, Hof- und Gebäudefläche, Adolfstraße 83, Größe 0,31 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 19, Flurstück 149/65, Hof- und Gebäudefläche, Adolfstraße 83, Größe 0,39 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 1997, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Schranz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 563 100,— DM (Fahrschule, ca. 37 qm; Gaststätte, ca. 58 qm; 2 Wohnungen, ca. 92 und 62 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 31. 1. 1997 **Amtsgericht**

1153

K 15/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 127, Blatt 3781, LB-Nr. 428, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 1, Flurstück 297, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Münzstraße 2, Größe 1,51 Ar,

soll am Montag, dem 14. April 1997, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wendorff, Siegfried, geboren am 21. 4. 1940, Korbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 7. 2. 1997 **Amtsgericht**

1154

K 29/96: Das im Grundbuch von Silberg, Band 15, Blatt 492, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Silberg, Flur 9, Flurstück 79, Ackerland, An der Seite, Größe 29,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Silberg, Flur 5, Flurstück 40/1, Landwirtschaftsfläche, Auf der Hardt, Größe 47,27 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. April 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Dilcher, Zahnarzt, Auf'm Gerbrande 17, 35041 Marburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 4 721,60 DM, Grundstück lfd. Nr. 2 auf 6 617,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 3. 2. 1997 **Amtsgericht**

1155

7 K 81/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büdingen, Band 124, Blatt 5111,

Gemarkung Büdingen, Flur 1, Nr. 299, Gebäude- und Freifläche, Obergasse 6, Größe 0,84 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Mai 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Günter Bias, geboren am 20. 3. 1935, Büdingen,

b) Monika Bias geb. Krämer, geboren am 2. 7. 1954, Büdingen, zu a) und b) — je zur Hälfte —.

In dem Versteigerungstermin am 16. Januar 1997 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74 a I ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 162 522,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 5. 2. 1997 **Amtsgericht**

1156

61 K 5/96: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 230, Blatt 9087, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 3, Flurstück 5/3, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 47 A, Größe 4,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Juni 1997, 10.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Randolf Resch, geboren am 22. 3. 1958, Pfungstadt,

b) Monika Resch, geborene Wenz, geboren am 17. 10. 1962, Pfungstadt, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 31. 1. 1997 **Amtsgericht**

1157

3 K 21/96: Der im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 54, Blatt 2361, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 7, Groß-Bieberau, Flur 11, Flurstück 53/17, Gebäude- und Freifläche, Justus-von-Liebig-Straße 7, Größe 5,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. April 1997, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Ruths, Groß-Bieberau,

b) Thea Ruths geb. Schanz, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 543 539,23 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 6. 2. 1997 **Amtsgericht**

1158

3 K 56/96: Die im Grundbuch von Heyerode, Band 17, Blatt 480, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Heyerode,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 255/110, Grünland und Wiese, Lauswiesen, Größe 13,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 57, Ackerland und Unland, Vor der alten Warte, Größe 101,47 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 58, Ackerland und Unland, Vor der alten Warte, Größe 12,48 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 126, Ackerland, Ranzenbach, Größe 23,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 165, Wald (Holzung), Auf dem Rohrbach, Größe 7,33 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 263, Wald (Holzung), Am Kripp, Größe 2,79 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 7, Flurstück 22, Ackerland, Unterm Eschberge, Größe 34,44 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 41, Gartenland, Im Dorfe, Größe 1,53 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 43, Gartenland, Im Dorfe, Größe 2,65 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 7, Flurstück 126, Grünland, In der Eiwe, Größe 4,98 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 53/2, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Am Berg 12, Größe 20,03 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 14. Mai 1997, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Schellhase, Sontra-Heyerode. Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 (Flurstück 255/110) auf 2 049,— DM, das Grundstück lfd. Nr. 2

(Flurstück 57) auf 10 350,— DM,

das Grundstück lfd. Nr. 3 (Flurstück 58) auf 730,— DM,

das Grundstück lfd. Nr. 4 (Flurstück 126) auf 4 446,— DM,

das Grundstück lfd. Nr. 5 (Flurstück 165) auf 535,— DM,

das Grundstück lfd. Nr. 6 (Flurstück 263) auf 204,— DM,

das Grundstück lfd. Nr. 7 (Flurstück 22) auf 4 994,— DM,

das Grundstück lfd. Nr. 8 (Flurstück 41) auf 918,— DM,

das Grundstück lfd. Nr. 9 (Flurstück 43) auf 1 590,— DM,

das Grundstück lfd. Nr. 11 (Flurstück 126) auf 652,— DM,

das Grundstück lfd. Nr. 12 (Flurstück 53/2) auf 185 000,— DM.

Auf dem Grundstück lfd. Nr. 12 (Flurstück 53/2) steht ein teilunterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus in Fachwerkbauweise sowie ein Stall- und Scheunengebäude mit rückwärtigem Anbau (ehemaliger landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 6. 2. 1997 **Amtsgericht**

1159

2 K 27/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Röddenau, Band 50, Blatt 1807,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röddenau, Flur 15, Flurstück 67/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße 26, Größe 4,45 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 1997, 9.30 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Jahn, Koch, geboren am 3. 10. 1945, Frankenberg (Eder)-Röddenau,

Ingeborg Jahn geb. Grzyszczok, geboren am 28. 9. 1944, Frankenberg (Eder)-Röddenau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 auf 292 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 14. 1. 1997 **Amtsgericht**

1160

84 K 37/96: Das im Grundbuch-Bezirk 65 (Kalbach) des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Bad Vilbel, Band 52, Blatt 1346, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Frankfurt am Main 65, Flur 38, Flurstück 3260/3, Gebäude- und Freifläche, An der Wellenburg 7, Größe 3,37 Ar,

Flur 38, Flurstück 4813/5, Verkehrsfläche, An der Wellenburg (Wohnhaus mit Schreinerwerkstatt), Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt am Main 65, Flur 38, Flurstück 3263/1, Gebäude- und Freifläche, An der Wellenburg 7, Größe 1,16 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Frankfurt am Main 65, Flur 39, Flurstück 3314/2, Landwirtschaftsfläche, Bachgärten, Größe 2,34 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 4. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Herr Günther Reul, An der Wellenburg 7, 60437 Frankfurt am Main-Kalbach, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 7 auf	622 500,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	207 500,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	9 500,— DM,
zusammen:	839 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 12. 1996
Amtsgericht, Abt. 84

1161

84 K 27/96: Das im Grundbuch-Bezirk 15 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 42, Blatt 1503, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 183, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Hardenbergstraße 4 (Wohn- und Geschäftshaus), Größe 2,18 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Herr Johannes W. Kilisch in Kronberg, Frau Karin Vogt in Neu-Isenburg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

	760 000,— DM
für jede ideelle Hälfte	380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 12. 1996
Amtsgericht, Abt. 84

1162

84 K 182/94: Das im Grundbuch-Bezirk Harheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 37, Blatt 1814, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main-Harheim, Flur 1, Flurstück 127/1, Hof- und Gebäudefläche, Philipp-Schnell-Straße 71, Größe 5,43 Ar,

(lt. Gutachten Zweifamilienwohnhaus mit Anbau und Garage),

soll am Donnerstag, dem 26. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 9. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Heribert Müller, Philipp-Schnell-Straße 71, 60437 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

703 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 2. 1. 1997
Amtsgericht, Abt. 84

1163

84 K 326/95: Die im Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 274, Blatt 9100, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 47, Flurstück 39/1, Gebäude- und Freifläche, Borsigallee 39, Größe 11,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 47, Flurstück 39/2, Gebäude- und Freifläche, Borsigallee 39, Größe 116,53 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 47, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Borsigallee 39, Größe 6,40 Ar

(lt. Gutachten bebaut mit Gewerbegebäude, fast noch Rohbau),

sollen am Donnerstag, dem 5. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 11. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Franz Einrichtungshäuser KG, Am Schimberg, 35708 Haiger.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	3 762 800,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	39 185 100,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	2 152 100,— DM,
alle drei Grundstücke:	45 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 23. 12. 1996
Amtsgericht, Abt. 84

1164

84 K 33/96: Das im Grundbuch-Bezirk 20 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 79, Blatt 2670, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 310, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstraße 58, Größe 3,62 Ar,

soll am Montag, dem 30. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1996 (Versteigerungsvermerk):

1. Heinz Aller, Humboldtstraße 58, 60318 Frankfurt am Main,

2. Monika Wolf, Humboldtstraße 58, 60318 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 15. 1. 1997
Amtsgericht, Abt. 84

1165

84 K 3/95: Das im Grundbuch-Bezirk Kriftel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 190, Blatt 5598, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 25, Flurstück 478, Gebäude- und Freifläche, Paul-Duden-Straße 106, Größe 1,90 Ar,

soll am Montag, dem 14. April 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 2. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Frau Wilma Thomaschewski, Paul-Duden-Straße 106, 65830 Kriftel.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 2. 1997
Amtsgericht, Abt. 84

1166

K 32/96: Das im Grundbuch von Weiher, Band 20, Blatt 762, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiher, Flur 3, Flurstück 197, Gebäude- und Freifläche, Am Hohen Rain 8, Größe 7,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. April 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 64658 Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Olaf und Christiane Müller, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

575 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus mit Garagenanbau bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 5. 2. 1997
Amtsgericht

1167

K 3/96: Das im Grundbuch von Nieder-Liebersbach, Band 21, Blatt 875, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 1, Flurstück 307/2, Hof- und Gebäudefläche, Sulzbacher Straße 13, Größe 6,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. April 1997, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 64658 Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rüdiger und Eva Classen, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

675 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 7. 2. 1997
Amtsgericht

1168

K 31/96: Das im Grundbuch von Gornheim, Band 10, Blatt 315, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gornheim, Flur 1, Flurstück 16/13, Hof- und Gebäudefläche, Am Buacker 3, Größe 6,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. April 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 64658 Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert und Eleonore Stanyak, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

640 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Dreifamilienhaus mit Anbau bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 7. 2. 1997
Amtsgericht

1169

5 K 50/95: Das im Wohnungsgrundbuch von Fulda, Band 354, Blatt 12388, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 43,25/1 000 Miteigentumsanteil an dem

Grundstück Gemarkung Fulda, Flur 9, Flurstück 159/10, LiegB. 6802, Gebäude- und Freifläche, Horaser Weg 77, Größe 20,31 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß sowie einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8.1, ohne Sondernutzungsrecht an den Kraftfahrzeugabstellplätzen, bezeichnet mit H, I, J, K, L, M, N, O, P, R;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 12373 bis 12397);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter) mit Ausnahmen; soll am Mittwoch, dem 30. April 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Ludwig Stecher (verstorben),
Gertrud Recknagel-Stecher,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
204 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 5. 2. 1997

Amtsgericht

1170

5 K 9/96: Das im Grundbuch von Gläserzell, Band 6, Blatt 192, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Gläserzell, Flur 4, Flurstück 55/8, LiegB 166, Gebäude- und Freifläche, Lausitzer Straße 7, Größe 8,32 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Mai 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Eheleute Klaus und Martha Helmke.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 524 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 7. 2. 1997

Amtsgericht

1171

K 63/96: Das im Grundbuch von Roßbach, Band 39, Blatt 930, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Roßbach, Flur 18, Flurstück 18/6, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 8, Größe 8,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Mai 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Gabriele Hau in Biebermünd.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
625 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 3. 2. 1997

Amtsgericht

1172

K 23/96: Das im Grundbuch von Wächtersbach, Band 79, Blatt 2358, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Wächtersbach, Flur 10, Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche, Calaminusstraße 20, Größe 5,76 Ar,

soll am Montag, dem 5. Mai 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Friedrich Feit in Wächtersbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
474 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 3. 2. 1997

Amtsgericht

1173

42 K 49/87: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Erbbaugrundbuch von Reiskirchen, Band 30, Blatt 1118,

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Reiskirchen, Band 19, Blatt 777, unter lfd. Nr. 31 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Flur 10, Nr. 84/2, Betriebsgelände, Bersröder Straße 22, Größe 156,11 Ar,
in Abteilung II, Nr. 31, für die Dauer von neunundneunzig Jahren vom 1. März 1973 ab,

— als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die evangelische Kirche (Pfarrei) Reiskirchen eingetragen —,

soll am Donnerstag, dem 24. April 1997, 13.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 4. 1987 (Versteigerungsvermerk):

BS-Baustoffe Seibert GmbH und Co., Eisen-Keramik Kommanditgesellschaft.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
1 385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 7. 1. 1997

Amtsgericht

1174

42 K 74/96: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Gießen, Band 365, Blatt 14065, halber Miteigentumsanteil des Horst Ewald Küster an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Flur 27, Nr. 61, Hof- und Gebäudefläche, Wißmarer Weg 41, Größe 9,24 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 27, Nr. 60, Hof- und Gebäudefläche, Wißmarer Weg 41, Größe 5,27 Ar,

— Wohn- und Geschäftshaus mit zwei Anbauten und zwei Hallen —,

soll am Mittwoch, dem 4. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Horst Ewald Küster.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den halben Anteil des Grundstücks lfd. Nr. 1 auf 130 000,— DM,
den halben Anteil des Grundstücks lfd. Nr. 3 auf 360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 4. 2. 1997

Amtsgericht

1175

24 K 48/96: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Crumstadt, Band 78, Blatt 3180,

BV Lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 42/1, Gebäude- und Freifläche, Walther-Rathenau-Straße 20, Größe 1,79 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. April 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1996/22. 1. 1997 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Mariano Campo,
Orsola-Anna Vulpetti-Campo,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 4. 2. 1997

Amtsgericht

1176

640 K 21/95: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 153, Blatt 4587, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchditmold, Flur E, Flurstück 1903/180, LiegB. 858, Gebäude- und Freifläche, Dag-Hammarskjöld-Straße 35, Größe 5,78 Ar

(Einfamilien-Reihenhaus, Baujahr 1927), soll am Montag, dem 14. April 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. OG, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dietsch, Volker, Köln,
b) Dietsch, Renate, geb. Kastner, Köln,
— je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 12. 1996

Amtsgericht, Abt. 640

1177

640 K 358/95: Das im Grundbuch von Weimar, Band 99, Blatt 2866, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weimar, Flur 21, Flurstück 22/11, Gebäude- und Freifläche, Am Bremsberg 18, Größe 8,50 Ar

(Rohbau eines Vier- bzw. Sechs-Familienwohnhauses)

soll am Mittwoch, dem 18. Juni 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 30. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Blaschke, Kassel.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 14. 1. 1997

Amtsgericht, Abt. 640

1178

8 (1) K 36/96: Der im Grundbuch von Eimelrod, Band 18, Blatt 592—597, eingetragene Grundbesitz, jeweils Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, jeweils bestehend aus einem Miteigentumsanteil (ME) an dem Grundstück,

Gemarkung Eimelrod, Flur 11, Flurstück 95/6, Gebäude- und Freifläche, Zur Grund 5, Größe 10,28 Ar,

jeweils verbunden mit Sondereigentum (SE), nämlich

Blatt 592: 142,42/1 000 ME, verbunden mit SE an Wohnung Nr. 1 sowie dem Sondernutzungsrecht an Stellplatz G 1, der im Lageplan rot markierten Grundstücksfläche und der Terrasse Nr. 1,

Blatt 593: 142,42/1 000 ME, verbunden mit SE an Wohnung Nr. 2 sowie dem Sondernutzungsrecht an Stellplatz G 2, der im Lageplan grün markierten Grundstücksfläche und der Terrasse Nr. 2,

Blatt 594: 165,46/1 000 ME, verbunden mit SE an Wohnung Nr. 3 und der Garage A sowie dem Sondernutzungsrecht an Stellplatz G 3,

Blatt 595: 165,46/1 000 ME, verbunden mit SE an Wohnung Nr. 4 sowie dem Sondernutzungsrecht an Stellplatz G 4,

Blatt 596: 192,12/1 000 ME, verbunden mit SE an Wohnung Nr. 5 sowie dem Sondernutzungsrecht an Stellplatz G 5,

Blatt 597: 192,12/1 000 ME, verbunden mit SE an Wohnung Nr. 6 sowie dem Sondernutzungsrecht an Stellplatz G 6,

soll am Freitag, dem 25. April 1997, 9.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ewald Rützel, Dortmund.

Der Wert der einzelnen Wohnungseigentumsrechte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 592 auf	100 000,— DM,
Blatt 593 auf	100 000,— DM,
Blatt 594 auf	124 000,— DM,
Blatt 595 auf	117 000,— DM,
Blatt 596 auf	135 000,— DM,
Blatt 597 auf	135 000,— DM,
insgesamt:	715 000,— DM.

Hinweis: Es handelt sich um ein nicht fertiggestelltes Wohnhaus mit sechs Wohnungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 5. 2. 1997

Amtsgericht

1179

7 K 72/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 281, Blatt 9867,

lfd. Nr. 1: 14 783/133 934 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 10, Flurstück 322/11, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 49 und 49 A, Größe 18,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit 7 (Wohnung Erdgeschoß und Kellergeschoß links im Haus 2) des Aufteilungsplans (pink gekennzeichnet);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Nutzungsregelung getroffen: Pkw-Stellplatz Nr. 9 in der Tiefgarage und 8 oberirdische Pkw-Stellplätze von links zwischen den Hauseingängen von Haus 1 und 2 zugeordnet,

soll am Dienstag, dem 29. April 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Solid Haus- und Industriebau GmbH.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

690 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 3. 2. 1997

Amtsgericht

1180

K 5/95: Das im Grundbuch von Meiches, Band 12, Blatt 409, eingetragene Grundstück, Gemarkung Meiches,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 171, Hof- und Gebäudefläche, Stordorfer Straße 38, Größe 2,69 Ar

(Wohnhaus, ehem. Werkstatt/Büro), Wert: 235 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 15. Mai 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Norbert Greb.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 4. 2. 1997 Amtsgericht

1181

7 K 103/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Staffel, Band 24, Blatt 788,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedrich-Ebert-Straße 5, Größe 5,50 Ar,

soll am Freitag, dem 11. April 1997, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude „B“, Waldendorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Heinz Kreckel, Limburg-Staffel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

329 800,— DM.

Wohngebäude um die Jahrhundertwende, in den letzten Jahren erweitert, umgebaut und modernisiert.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 4. 2. 1997 Amtsgericht

1182

7 K 38/95: Das im Grundbuch von Marburg, Band 408, Blatt 13531, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 9, Flurstück 21/51, Gebäude- und Freifläche, An der Zahlbach 33, 35 und 37, Größe 62,62 Ar,

davon 67/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 33 — laut Aufteilungsplan Nr. 15 —,

soll am Donnerstag, dem 12. Juni 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157,

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Herr Thomas Willems, Kiefernweg 6, 76149 Karlsruhe,

2. Eheleute Reinhard Meister und Ute Meister-Vowinkel, Im Schmittergarten 3, 51519 Odenthal,

3. Eheleute Guiseppa und Gabriele Bellapianta, Furtbachstraße 8, 96463 Bindlach,

4. Herr Karl-Heinz Lenhard, Friedberger Straße 44, 61130 Nidderau,

5. Frau Elvira Bredendiek (früher Lenhard), Stresemannstraße 24, 61231 Bad Nauheim,

6. Herr Johann Prinz, Im Lagerboden 11, 65510 Hünstetten, z. Z. unbekanntem Aufenthalts; Zustellbevollmächtigte: Justizangestellte Ute Schulze-Ravenegg, Amtsgericht Marburg,

7. Herr Peter Göhring, Bodelschwinghstraße 3, 76185 Karlsruhe,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts. Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 27. 1. 1997

Amtsgericht, Abt. 7

1183

K 52/95: Das im Wohnungseigentumsgrundbuch von Höchst, Band 96, Blatt 3527, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 6,25/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Höchst, Flur 20, Nr. 10/1, Gebäude- und Freifläche, Pestalozzistraße 64 und 64 A, Größe 16,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung einschließlich Balkon Nr. 11 des Aufteilungsplans sowie Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 11 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3517—3532),

soll am Donnerstag, dem 10. April 1997, 9.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Banerjee, Gopal Chandra,

b) Banerjee, Rita, geb. Chowdry, beide in Höchst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 7. 1. 1997

Amtsgericht

1184

K 33/96: Der im Wohnungseigentumsgrundbuch von Fürstengrund, Band 17, Blatt 516, eingetragene Grundbesitz, 58,085/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Fürstengrund, Flur 5, Nr. 36/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fürstengrunder Straße 65—65 A, Größe 43,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung einschließlich Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 9 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 508 bis Blatt 530),

soll am Donnerstag, dem 10. April 1997, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im

Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schöberl, 64807 Dieburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 8. 1. 1997

Amtsgericht

1185

K 46/96: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Fürstengrund, Band 17, Blatt 530, eingetragene Grundbesitz, 33,695/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Fürstengrund, Flur 5, Nr. 36/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fürstengrunder Straße 65—65 A, Größe 43,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichneten Wohnung einschließlich Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 23 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 508 bis Blatt 530); (Maisonettewohnung im Ober- und Dachgeschoß des Bauteils E),

soll am Donnerstag, dem 10. April 1997, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schöberl, 64807 Dieburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

152 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 8. 1. 1997

Amtsgericht

1186

7 K 109/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 248, Blatt 8676, eingetragene 72,83/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

lfd. Nr. 3/zu 1, bisherige laufende Nummer 1, Miteigentumsanteil besteht nunmehr an dem Grundstück, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11,

Flurstück 332/3, LB 4044, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Größe 9,15 Ar,

Flurstück 332/4, LB 4044, Verkehrsfläche, Mespelbrunner Weg, Größe 2,89 Ar,

Flurstück 332/5, LB 4044, Verkehrsfläche, Rohrbrunner Weg, Größe 7,56 Ar,

Flurstück 332/6, LB 4044, Verkehrsfläche, Marktheidenfelder Weg, Größe 3,00 Ar,

Flurstück 332/7, LB 4044, Verkehrsfläche, Wertheimer Weg, Größe 4,58 Ar,

Flurstück 332/8, LB 4044, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 5,74 Ar,

Flurstück 332/9, LB 4044, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 521,38 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 76 bezeichneten Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 47,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Mittwoch, dem 23. April 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Saal 311, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reith, Hanns Eckart, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-Zimmer-Wohnung, Wohnfläche: 46 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 31. 1. 1997 Amtsgericht

1187

7 K 44/96 und 7 K 107/96: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 221, Blatt 7919, eingetragenen Grundstücke,

a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 1, Flurstück 173, LB 1777, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz 4, Größe 10,21 Ar,

b) lfd. Nr. 2, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 1, Flurstück 102/1, LB 1777, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz 3, Größe 2,57 Ar, am Mittwoch, dem 4. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Hinterhaus, Saal 311, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks) bzgl. lfd. Nr. 2 und am 30. 7. 1996 bzgl. lfd. Nr. 1:

Hartmut Soudard, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 750 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 300 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung:

a) lfd. Nr. 1: Hauptgebäude (Gaststätte), Anbau an Hauptgebäude, jeweils zweigeschossig, Metzgerei, Überdachung, Kelterhalle, Sanitärtrakt, Saalbau, jeweils eingeschossig,

b) lfd. Nr. 2: unbebautes Grundstück, tatsächliche Nutzung als Parkplatz für die Gaststätte „Grüner Baum“.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 4. 2. 1997 Amtsgericht

1188

7 K 18/96: Durch Zwangsvollstreckung; soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 264, Blatt 9164, eingetragene 86,27/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstück,

Miteigentumsanteil besteht nunmehr an dem Grundstück, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11,

Flurstück 332/3, LB 4044, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Größe 9,15 Ar,

Flurstück 332/4, LB 4044, Verkehrsfläche, Mespelbrunner Weg, Größe 2,89 Ar,

Flurstück 332/5, LB 4044, Verkehrsfläche, Rohrbrunner Weg, Größe 7,56 Ar,

Flurstück 332/6, LB 4044, Verkehrsfläche, Marktheidenfelder Weg, Größe 3,00 Ar,

Flurstück 332/7, LB 4044, Verkehrsfläche, Wertheimer Weg, Größe 4,58 Ar,

Flurstück 332/8, LB 4044, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 5,74 Ar,

Flurstück 332/9, LB 4044, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 521,38 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 564 bezeichneten Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 267,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Mittwoch, dem 18. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 20. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Kirschner, Dietzenbach.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Weitere Objektbeschreibung: 2-Zimmer-Wohnung im 14. OG (= 15. Geschoß), Ostlage, mit Kochnische, Bad, Flur, Abstellraum, Loggia, Keller, Wohnfläche: ca. 54,61 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 5. 2. 1997 Amtsgericht

1189

K 1/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 124, Blatt 3969,

BV Nr. 4, Gemarkung Bebra, Flur 12, Flurstück 10/7, Gebäude- und Freifläche, Eichweg 5, Größe 5,35 Ar,

soll am Freitag, dem 14. März 1997, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mock, Norbert, Landschaftsgärtner, geboren am 26. 5. 1955, Eichweg 5, 36179 Bebra.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

618 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 28. 1. 1997

Amtsgericht

1190

K 9/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weißenhasel, Band 30, Blatt 528,

BV Nr. 2, Gemarkung Weißenhasel, Flur 10, Flurstück 46/2, Gebäude- und Freifläche, Oberdorf 22, Größe 6,11 Ar,

soll am Freitag, dem 14. März 1997, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199

Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kuhn, Manfred, geboren am 7. 10. 1934,
Kuhn, Erika, geb. Mahr, geboren am 24. 2. 1941, Oberdorf 22, Nentershausen-Weißenhasel, — je zur Hälfte —.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

73 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 28. 1. 1997

Amtsgericht

1191

4 K 29/96: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 379, Blatt 13449, eingetragene Miteigentumsanteil von 58/10 000 am Grundstück Gemarkung Rüsselsheim, Flur 12, Flurstück 341/13, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 214, Gebäude C, 5. Obergeschoß, SNR am Balkon/Loggia, im Aufteilungsplan mit Nr. 214 bezeichnet,

soll am Freitag, dem 11. April 1997, 9.15 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, 65428 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Butzbach, Rüsselsheim.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

218 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 24. 1. 1997

Amtsgericht

1192

3 K 40/95: Das im Grundbuch von Ziegenhain, Band 96, Blatt 3085, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ziegenhain, Flur 17, Flurstück 6/2, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 72, Größe 15,31 Ar,

soll am Freitag, dem 18. April 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andreas Heck, Kasseler Straße 72, Schwalmstadt-Ziegenhain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

191 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 10. 12. 1996

Amtsgericht

1193

8 K 3/95: Das im Grundbuch von Niederiefenbach, Band 17, Blatt 657, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 137/1, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Grabenstraße 30, Größe 3,65 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 1, Flurstück 137/2, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Grabenstraße 30, Größe 1,09 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. April 1997, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Raum 28, I. OG, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Lohr, Leipziger Ring 200, 63110 Rodgau-N.-Roden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 10 des Bestandsverzeichnisses auf 288 300,— DM,

lfd. Nr. 11 des Bestandsverzeichnisses auf 6 680,— DM,

lfd. Nr. 10 und Nr. 11 des Bestandsverzeichnisses als wirtschaftliche Einheit auf 295 000,— DM.

Das Verfahren war einstweilen eingestellt, § 43 I ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 9. 1. 1997

Amtsgericht

1194

3 K 77/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dutenhofen (Stadtteil von 35578 Wetzlar), Band 79, Blatt 2660,

lfd. Nr. 1, Dutenhofen, Flur 2, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Lahnstraße 4, Größe 3,23 Ar,

Doppelhaushälfte mit Anbau, soll am Montag, dem 14. April 1997, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martin Helmut Groth und Monika Groth geb. Befort, Rechtenbach, jetzt Dutenhofen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

164 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 21. 1. 1997

Amtsgericht

1195

3 K 83/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dillheim (Orts- teil von Ehringshausen), Band 29, Blatt 1265,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 80/3, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Hauptstraße 26, Größe 18,30 Ar,

— bebaut mit drei Werkstattgebäuden, einem Werkstattgebäude mit Büro- und Sozialräumen und einem Bürogebäude —,

soll am Mittwoch, dem 23. April 1997, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maschinenbau Ehringshausen GmbH, Ehringshausen.

Im Termin am 27. November 1996 wurde der Zuschlag gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

665 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 27. 1. 1997

Amtsgericht

1196

61 K 73/96, 61 K 2/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 531, Blatt a)

30241, b) 30242, eingetragene Grundeigentum, jeweils 416/10 000 Miteigentumsanteil an

Flur 72, Flurstück 59/1, Hof- und Gebäudefläche, Emser Straße 30, Größe 10,45 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß belegenen Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. zu a) 1 (Wert: 153 370,— DM), b) 2 (Wert: 128 612,— DM),

soll am Donnerstag, dem 10. April 1997, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am zu a) 1. 8. 1996, zu b) 1. 2. 1996 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Carmen Haag.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 28. 1. 1997

Amtsgericht

1197

61 K 56 und 57/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 543, Blatt a) 14148, b) 14147, eingetragene Grundeigentum, a) 5 748/100 000, b) 23 093/100 000 Miteigentumsanteil an

Flur 34, Flurstück 80/4, Gebäude- und Freifläche, Schumannstraße 4, Größe 9,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der

a) in der Galerie-Ebene belegenen Wohnung Nr. 1.5 und Kellerraum Nr. 1.5 nebst Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. 11,

b) Wohnung im Ober- und Penthousegeschoß nebst 2 Kellerräumen, jeweils mit Nr. 1.3 bezeichnet; zum Sondereigentum gehört der mit Nr. 1.3 bezeichnete Kellerraum sowie Sondernutzungsrecht an dem Motorraum Nr. 1.3;

soll am Donnerstag, dem 10. April 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Uwe Gill, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 562 000,— DM,

b) auf 2 015 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 27. 1. 1997

Amtsgericht

1198

3 K 32/94: Das im Grundbuch von Hessisch-Lichtenau, Band 133, Blatt 3987, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hessisch-Lichtenau, Flur 26, Flurstück 102/2, Gebäude- und Freifläche, Hertzstraße 9, Größe 25,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hessisch-Lichtenau, Flur 26, Flurstück 102/3, Verkehrsfläche, Hirschhagen, Größe 6,31 Ar,

soll am Freitag, dem 18. April 1997, 9.00 Uhr, Raum 121 (I. Stock), im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, 37213 Witzenhäuser, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Kohlhaas, Hirschhagen, Haarbreite 42, 37235 Hessisch-Lichtenau.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 536 000,— DM, Grundstück lfd. Nr. 2 auf 6 300,— DM, alle Grundstücke auf 542 300,— DM.
In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 27. 1. 1997 Amtsgericht

1199

3 K 28/95: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 195, Blatt 7046, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 60, Flurstück 567/166, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-vom-Stein-Straße 5, Größe 9,15 Ar, soll am Freitag, dem 11. April 1997, 9.00 Uhr, Raum 121 (I. Stock), im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elli-Mette Kis, Freiherr-vom-Stein-Straße 5, 37242 Bad Sooden-Allendorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 368 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 22. 1. 1997 Amtsgericht

1200

3 K 36/96: Folgender Grundbesitz, Eigentum zur Hälfte an dem Grundstück, eingetragenen im Grundbuch von Naumburg, Band 101, Blatt 3100, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Naumburg, Flur 17, Flurstück 188, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Roter Rain 8, Größe 0,97 Ar, soll am Freitag, dem 4. April 1997, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schuldt geb. Kunold, Inge, Roter Rain 8, 34311 Naumburg, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 10. 1. 1997 Amtsgericht

1201

3 K 33/96: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Wettesingen, Band 59, Blatt 2321, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 2, Gemarkung Wettesingen, Flur 8, Flurstück 81/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Obere Straße 16, Größe 5,96 Ar, soll am Mittwoch, dem 9. April 1997, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Klee, Jörg,
b) Klee geb. Take, Birgit, beide: jetzt Brunnenstraße 13, 34289 Zierenberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 2 auf 195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 15. 1. 1997 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzung des Verwaltungsrates des MDK in Hessen

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates des MDK in Hessen findet statt am

Dienstag, dem 22. April 1997, 11.00 Uhr,

im Sitzungszimmer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen, Gablonzer Straße 35, 61440 Oberursel.

Oberursel, 10. Februar 1997

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
in Hessen — Hauptverwaltung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das kleine Landessiegel Nr. 18 (Durchmesser 3,5 cm) des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf mit dem Hessischen Löwen und der Umschrift „Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf“ ist am 31. Januar 1997 entwendet worden.

Das Dienstsiegel wird ab diesem Zeitpunkt für ungültig erklärt.

Marburg, 10. Februar 1997

Der Landrat des
Landkreises Marburg-Biedenkopf
L I/11 — 7 o 20

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Urseler Weg 27, Otto-Hahn-Schule
60437 Frankfurt am Main, Dachabdichtungsarbeiten DIN 18338
mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

450 m² Dachfläche mit Gefälle-Dämmung

Ausführungsfristen: Beginn: Sofort nach Auftragsvergabe

Eröffnungstermin: 11. März 1997, 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 3. April 1997

Ausschreibungsnummer: 63

Sicherheitsleistungen: keine

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 27. Februar 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C13.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 96.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 63, mit dem Vermerk „Dachabdichtungsarbeiten DIN 18338 (65.C13.2)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C13.2, Herr Gatarski,
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 87 82.

Frankfurt am Main, 6. Februar 1997

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Karmelitergasse 5, Seckbacher Gasse 13, Frankfurt am Main
mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

EDV-Verkabelung

ca. 1 200 m Kat-6-Kabel

ca. 300 m Kabelkanal

1 Verteilerschrank**dir. 230-Volt-Installation**

Ausführungsfristen: Beginn: 5. Mai 1997,
Ende: 23. Mai 1997

Eröffnungstermin: 13. März 1997

Zuschlags- und Bindefrist: 21. April 1997

Ausschreibungsnummer: 66

Sicherheitsleistungen: keine

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunter-

lagen schriftlich bis zum 24. Februar 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C23, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 96.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 66, mit dem Vermerk „Karmelitergasse 5 (65.C23)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C23, Herr Schmidt, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 83 00.

Frankfurt am Main, 7. Februar 1997

Der Magistrat

Stellenausschreibungen



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

Bei den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Kassel und Wiesbaden sind baldmöglichst Stellen für

Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes

in folgenden Bereichen neu zu besetzen:

Kassel:

Für den Prüfungsdienst im Bereich Forsten und Naturschutz (Dipl.-Forsting. [FH] mit Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst)

Das Aufgabengebiet umfaßt Prüfungen bei Behörden und Einrichtungen der Forst- und Naturschutzverwaltung, vorwiegend im nordhessischen Raum.

Wiesbaden:

Für den Prüfungsdienst im Bereich Allgemeine Finanzen/Landesbetriebe Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung

Die Tätigkeit umfaßt vor allem die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung von kaufmännisch geführten Landesbetrieben im Sinne des § 26 LHO. Erwartet werden Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen einschließlich Jahresabschlußarbeiten. Wünschenswert wären Erfahrungen in der Betriebsprüfung sowie EDV-Grundkenntnisse.

Für den Prüfungsdienst im Bereich Umwelt

Das Aufgabengebiet umfaßt Prüfungen bei Behörden und Einrichtungen der Umweltverwaltung einschließlich Bergbauverwaltung und Immissions- und Strahlenschutz sowie insbesondere der Wasser- und Abfallwirtschaft, vorwiegend im süd- und mittelhessischen Raum.

Für den Prüfungsdienst im Bereich Forsten und Naturschutz (Dipl.-Forsting. [FH] mit Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst)

Das Aufgabengebiet umfaßt Prüfungen bei Behörden und Einrichtungen der Forst- und Naturschutzverwaltung, vorwiegend im süd- und mittelhessischen Raum.

Für den Prüfungsdienst im Bereich der Justizverwaltung (gehobener Justizdienst)

Das Aufgabengebiet umfaßt Prüfungen bei Gerichten (einschließlich der Arbeits- und Sozialgerichte), bei Staatsanwaltschaften und im Justizvollzug, vorwiegend im süd- und mittelhessischen Raum. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen/Stellen besteht die Möglichkeit der Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A12 gehobener Dienst BBesG.

Zudem sind bei den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Darmstadt und Wiesbaden baldmöglichst Stellen für

Dipl.-Ingenieurinnen/ Dipl.-Ingenieure (FH)

in folgenden Bereichen neu zu besetzen:

Darmstadt:

— Hochbau —

für die Prüfung von Hochbaumaßnahmen und für Maßnahmen des Städtebaues

Wiesbaden:

— Tiefbau —

für die Prüfung von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken

Erwartet werden fundierte praktische Erfahrungen in der Veranschlagung, Ausführung und Abrechnung von Baumaßnahmen sowie Kenntnisse im Bauvertrags- und Verdingungswesen.

Angesprochen sind auch andere Bewerber, die eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.

Die Eingruppierung erfolgt entsprechend nach Vergütungsgruppe IV a BAT, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Vergütungsgruppe III BAT.

Die Tätigkeiten sind vielseitig und anspruchsvoll. Sie erfordern Initiative, selbständiges Arbeiten und die Fähigkeit, sich in rasch wechselnde Sachverhalte und Probleme einzudenken zu können.

In Betracht kommen deshalb überdurchschnittlich qualifizierte Persönlichkeiten mit Berufserfahrung, Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind hilfreich. Vorausgesetzt werden sicheres Auftreten sowie gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise.

Erwartet wird zudem die Bereitschaft zum Außendienst und zur Teamarbeit.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **7. April 1997** zu richten an den

**Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs,
Eschollbrücker Straße 27, 64295 Darmstadt.**

Vertraulichkeit wird zugesichert.



An der
**Verwaltungsfachhochschule
in Wiesbaden**

— Fachbereich Polizei —

sind zum nächstmöglichen Termin folgende Stellen für

Fachhochschullehrerinnen

oder

Fachhochschullehrer

für rechtswissenschaftliche Studienfächer

zu besetzen. Es sehen Planstellen nach Besoldungsgruppe C 2 und A 14 BBesG zur Verfügung

zwei Stellen für „Straf-, Strafprozeß- und Zivilrecht“ sowie „Staats- und Verfassungsrecht“ (Studienort Gießen) — KENNZAHL 1

eine Stelle für „Straf-, Strafprozeß- und Zivilrecht“ sowie „Staats- und Verfassungsrecht“ (Studienort Frankfurt/Mühlheim) — KENNZAHL 2

eine Stelle für „Straf-, Strafprozeß- und Zivilrecht“ sowie „Staats- und Verfassungsrecht“ (Studienort Wiesbaden) — KENNZAHL 3

In Betracht kommen nur Bewerberinnen und Bewerber, die das zweite juristische Staatsexamen mit überdurchschnittlichem Ergebnis nachweisen können. Es wird eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst, insbesondere im Polizeibereich oder in Schnittstellen zum Polizeiberuf, erwartet. Ich gehe davon aus, daß die künftigen Stelleninhaberinnen und -inhaber ihren Wohnsitz in die Nähe des Dienstortes legen und bereit sind, gegebenenfalls auch an einem zweiten Studienort eingesetzt zu werden.

Die erforderlichen Qualifikationen und die Einstellungsbedingungen sind in § 24 Hess. VerwFHG festgelegt. Die fachlichen Anforderungen ergeben sich aus der Studienordnung für die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Bei gleicher Eignung erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrerfahrung den Vorzug.

Die Verwaltungsfachhochschule ist auf Grund ihres Frauenförderplanes bestrebt, den Frauenanteil in der Lehre zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Frauen besonders auf, sich zu bewerben.

Es kommt bei allen Stellen auch eine Teilzeitbeschäftigung in Betracht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte unter Angabe der entsprechenden KENNZAHL bis zum 27. März 1997 an den

Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden.

Im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen

ist bei der Hauptabteilung „Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen“ des Landrates des Lahn-Dill-Kreises als Behörde der Landesverwaltung mit Dienstsitz in Herborn, Austraße 34, zum 1. April 1997 die Stelle einer/eines

Fleischkontrolleurin/ Fleischkontrolleurs

zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzung für die hauptamtliche Tätigkeit als Fleischkontrolleur/in ist der erfolgreiche Abschluß einer Hauptschule oder ein gleichwertiger Bildungsabschluß sowie die bestandene Prüfung des Lehrgangs zur/zum Fleischkontrolleurin/Fleischkontrolleur.

Die Tätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers liegt

- in der Hygieneüberwachung in EG-Schlacht- und Zerlegebetrieben bzw. Anpassungsbetrieben im Kreisgebiet und
- in der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in den Untersuchungslabors des Lahn-Dill-Kreises.

Nach dem gültigen Frauenförderplan besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils in diesem Bereich. Frauen sind daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt. Diese Vollzeitstelle ist grundsätzlich teilbar.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe VIII des Teils I der Anlage 1 a BAT zu bewerten.

Bewerbungen (formlos) mit handgeschriebenem Lebenslauf und Prüfungsnachweis werden innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

Landrat des Lahn-Dill-Kreises,
Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz
und Veterinärwesen,
Austraße 34, 35745 Herborn.

Das Hessische Statistische Landesamt in Wiesbaden

sucht zum 1. April 1997

zwei Mitarbeiter/innen in der zentralen Netzwerkgruppe

Aufgaben:

Entwurf, Bereitstellung, Implementierung, Überwachung (Fehleranalyse und -beseitigung), Optimierung und Entwicklung der eingesetzten Hard- und Softwarekomponenten (lokale Ethernet-Netzwerke) unter Windows NT, Intranet.

Anforderungen:

Abgeschlossene Fachhochschulausbildung; bevorzugt der Fachrichtung „Informatik“. Berufserfahrung im Bereich der Netzwerksverwaltung ist vorteilhaft.

Bezahlung:

Vergütungsgruppe IV a des BAT.

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan ist das Hessische Statistische Landesamt verpflichtet, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse grundsätzlich möglich.

Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Statistische Landesamt — Zentralabteilung —,
Rheinstraße 35/37 in 65185 Wiesbaden,
Tel.: (06 11) 38 02-9 43.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung



Die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie

sucht für den Bereich Biotopkartierung eine

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

bzw. einen

Wissenschaftlichen Mitarbeiter

mit 75% der regulären Arbeitszeit, befristet bis zum 31. Dezember 1997.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

Mitarbeit bei

- der Koordination der Hessischen Biotopkartierung,
- der Betreuung der Kartierungskräfte,
- der fachlichen Prüfung und Auswertung der Ergebnisse der Hessischen Biotopkartierung,
- der Bereitstellung der Ergebnisse.

Anforderungen:

- ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium in einer der Fachrichtungen Biologie, Landespflege, Forstwissenschaft, Agrarwissenschaft oder Geographie mit guten botanischen und pflanzensoziologischen Kenntnissen,
- praktische Erfahrung mit der Methodik und Durchführung selektiver Biotopkartierungen und Erfahrung im Umgang mit Datenbanken,
- Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Durchführung von Aufgaben im oben genannten Tätigkeitsfeld,
- Führerschein Klasse III.

Die Einstufung erfolgt nach Vergütungsgruppe II a BAT.

Die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an die

Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie, Europastraße 10-12, 35394 Gießen.

Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer 06 41/49 91-2 62.

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Das Hessische Statistische Landesamt in Wiesbaden

sucht zum 1. April 1997, befristet bis zum 31. März 2000, einen/eine

Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin für Kostenrechnung

Erwartet werden eine kaufmännische Ausbildung sowie eine durch langjährige Praxis vertiefte Kenntnis in Buchhaltung und insbesondere Kostenrechnung — Bilanzsicherheit ist erwünscht. Erfahrungen in der Arbeit am PC, möglichst mit Windows, Excel und Access wären vorteilhaft.

Geboten werden eine Stelle nach Vergütungsgruppe V b/1 b BAT und eine vielseitige und interessante Tätigkeit, die Selbstständigkeit und Initiative erfordert. Die Stelle ist zunächst auf drei Jahre befristet. Eine weitergehende Beschäftigung ist angestrebt.

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan ist das Hessische Statistische Landesamt verpflichtet, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse grundsätzlich möglich.

Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Statistische Landesamt — Zentralabteilung —, Rheinstraße 35/37 in 65185 Wiesbaden, Tel.: (06 11) 38 02-9 43.

Verschiedenes

Tagungen der IKU-Reihe „Modernisierung öffentlicher Verwaltungen“

Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in die öffentliche Verwaltung

5. und 6. März 1997

Neue Steuerungsinstrumente – Controlling, Budgetierung, Berichtswesen

16./17. April 1997

Tagungsort:

Frankfurt am Main, Behördenzentrum

Teilnahmegebühr: 520,— DM (5./6. März 1997)
520,— DM (16./17. April 1997),
Rabatte möglich

Programm anfordern bei: IKU,
Haardtring 100, 64295 Darmstadt,
Tel. 0 61 51/16 88 10,
Fax 0 61 51/16 89 66.

Darmstadt, 9. Januar 1997

IKU — Institut für kommunale Wirtschaft und Umweltplanung

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsbürger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsbarrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 8 vom 24. Februar 1997 beträgt 52 Seiten.